

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Hierzu gehören Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union - insbesondere an die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) - sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens.

B. Lösung

Das Jahressteuergesetz 2013 dient der Umsetzung des fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarfs in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts. Dieser Regelungsbedarf besteht insbesondere zur Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union. Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

C. Alternativen

Keine. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	-25	.	-30	-20	-25	-25
Bund	-10	.	-13	-8	-10	-10
Länder und Gemeinden	-15	.	-17	-12	-15	-15

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Im Einzelnen siehe allgemeine Begründung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung der zweijährigen Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge führt zu einer Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Im Übrigen sind mit dem Gesetzentwurf keine wesentlichen bezifferbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger verbunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung sowie der elektronischen Anmeldung der Feuerschutzsteuer führen bei einmaligem Umstellungsaufwand zu einer dauerhaften Entlastung der Wirtschaft. Die Erleichterung bei der Feuerschutzsteuer, die nur eine geringe Anzahl von anmeldungspflichtigen Unternehmen betrifft, beträgt weniger als 100 000 Euro.

Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Rechnungsstellungsrichtlinie erfolgen weitere Bezifferungen im Laufe des Verfahrens.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung einer zweijährigen Geltungsdauer für Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39a EStG) mindert sich der Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro und - zu gegebener Zeit - mit der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro.

Durch die Umstellung auf durchgehende Jährlichkeit der Bundesstatistiken zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entsteht den statistischen Ämtern der Länder ein durchschnittlicher jährlicher Vollzugsmehraufwand von ca. 685 Tsd. Euro sowie einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 150 Tsd. Euro.

Die Neuregelung des Entlastungsverfahrens für hybride ausländische Gesellschaftsformen (§§ 50d und 52 Absatz 59a EStG), die Umstellung des Abstandnahmeverfahrens beim Steuerabzug von Kapitalerträgen (§ 44a EStG) sowie der Umstellung des Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften (§ 44b EStG) bewirken Verfahrenserleichterungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien kann zu geringem zusätzlichen Erfüllungsaufwand beim BZSt führen.

Im Übrigen können die Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand (Erhöhungen wie Minderungen) auf Grund fehlender statistischer Daten nicht quantifiziert werden oder sind auf Grund der zum Teil nur geringen Fallzahlen als vernachlässigbar anzusehen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)
- Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung
- Artikel 7 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Umwandlungsteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 10 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 11 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
- Artikel 15 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 16 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu Artikel 2 Nummer 31 Anlage 2 (zu § 43b)

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.03.2011, S. 1).

Artikel 1

Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

Abschnitt 2

Informationsaustausch auf Ersuchen

- § 4 Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten
- § 5 Fristen
- § 6 Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

Abschnitt 3

Weiterer Informationsaustausch

- § 7 Automatischer Informationsaustausch
- § 8 Spontaner Informationsaustausch an andere Mitgliedstaaten
- § 9 Spontaner Informationsaustausch von anderen Mitgliedstaaten

Abschnitt 4

Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit

- § 10 Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland
- § 11 Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten
- § 12 Gleichzeitige Prüfung
- § 13 Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten
- § 14 Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

Abschnitt 5

Weitere Vorschriften

- § 15 Verwendung von Informationen und Dokumenten
- § 16 Rückmeldungen

§ 17 Standardformblätter und Kommunikationsmittel

§ 18 Informationsaustausch mit Drittstaaten

§ 19 Datenschutz und Zweckbestimmung

§ 20 Anwendungsbestimmung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht

(1) Dieses Gesetz regelt den Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten). Es ist anzuwenden für jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. die Umsatzsteuer, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer,
2. Zölle,
3. harmonisierte Verbrauchsteuern, sofern diese in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12), die zuletzt durch Artikel 4 der Richtlinie 2010/12/EU des Rates vom 16. Februar 2010 (ABl. L 50 vom 27.02.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt werden,
4. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Sozialversicherung zu leisten sind, und
5. Gebühren.

(3) Dieses Gesetz berührt nicht

1. die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen und
2. die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die Deutschland in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten erwachsen, einschließlich bi- oder multilateraler Abkommen.

(4) Für die Amtshilfe nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zur Ausführung der Abgabenordnung hat das Bundesministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Person im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine natürliche Person,
2. eine juristische Person,
3. eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt, oder
4. jede andere Rechtsform gleich welcher Art, mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit, die Vermögensgegenstände besitzt oder verwaltet, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der von § 1 erfassten Steuern unterliegen.

(2) Amtshilferichtlinie im Sinne dieses Gesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Außensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Investmentsteuergesetzes und sonstiger Steuergesetze bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.03.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die auf Grund der Amtshilferichtlinie erlassenen europarechtlichen Durchführungsbestimmungen gelten in der im jeweiligen Veranlagungszeitraum aktuellen Fassung.

(3) Auf elektronischem Weg im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet die Verwendung elektronischer Anlagen zur Übermittlung, Verarbeitung von Daten, einschließlich der Datenkomprimierung, und zum Speichern von Daten unter Einsatz von Draht, Funk, optischer Technologien oder anderer elektromagnetischer Verfahren.

§ 3

Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

(1) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Amtshilferichtlinie ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Schreiben weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie benennen.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro übernimmt die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten und prüft eingehende und ausgehende Ersuchen auf Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Eingehende zulässige Ersuchen und Informationen im Sinne dieses Gesetzes werden vom zentralen Verbindungsbüro an die Finanzbehörden weitergeleitet. Zulässige Ersuchen und Informationen der Finanzbehörden werden vom zentralen Verbindungsbüro an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

(4) Gehen Ersuchen nach diesem Gesetz bei einer anderen Stelle als dem zentralen Verbindungsbüro ein, so ist das Ersuchen letzterem unverzüglich zuzuleiten.

(5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Sie gelten insoweit als Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes.

A b s c h n i t t 2

I n f o r m a t i o n s a u s t a u s c h a u f E r s u c h e n

§ 4

Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich sind. Die Antworten werden durch das zentrale Verbindungsbüro an den anderen Mitgliedstaat weitergeleitet. Die zuständige Finanzbehörde erstellt die Antworten nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung des § 117 Absatz 4 der Abgabenordnung. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen behördlichen Ermittlungen durch.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ersuchen um Durchführung bestimmter behördlicher Ermittlungen. Ist die Finanzbehörde der Auffassung, dass keine behördliche Ermittlung erforderlich ist, so teilt sie dies unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro mit. Originaldokumente sind auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro erteilt keine Information, wenn

1. die Durchführung erforderlicher Ermittlungen oder die Beschaffung der betreffenden Information nach deutschem Recht nicht möglich ist,
2. der andere Mitgliedstaat die üblichen Informationsquellen nicht ausgeschöpft hat, die ihm zur Erlangung der erbetenen Informationen zur Verfügung stehen, ohne dabei die Erreichung des Ziels zu gefährden,
3. ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben oder
4. die öffentliche Ordnung verletzt werden würde.

(4) Das zentrale Verbindungsbüro kann die Erteilung von Informationen zudem ablehnen, wenn der andere Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Erteilung entsprechender Informationen in der Lage ist.

(5) Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Erteilung von Informationen nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

(6) Ein Ersuchen kann nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die betreffenden Informationen nach deutschem Recht nicht für steuerliche Zwecke benötigt werden. Lehnt das zentrale Verbindungsbüro ein Ersuchen ab, so sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 5

Fristen

(1) Das zentrale Verbindungsbüro erteilt die Informationen nach § 4 unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nachdem es das Ersuchen erhalten hat. Ist die Finanzbehörde bereits im Besitz der entsprechenden Informationen, verkürzt sich die Frist auf zwei Monate. In besonders gelagerten Fällen können das zentrale Verbindungsbüro und der andere Mitgliedstaat abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nachdem es das Ersuchen erhalten hat, möglichst auf elektronischem Weg den Erhalt dieses Ersuchens.

(3) Weist das Ersuchen Mängel auf, so unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat darüber innerhalb eines Monats nachdem es das Ersuchen erhalten hat und fordert gegebenenfalls zusätzliche Hintergrundinformationen an. Die Fristen nach Absatz 1 beginnen am Tag nach dem Eingang der angeforderten zusätzlichen Hintergrundinformationen.

(4) Ist die Finanzbehörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so teilt das zentrale Verbindungsbüro dies dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat, unter Nennung der Gründe und des voraussichtlichen Erledigungsdatums mit.

(5) Ist die Finanzbehörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen oder lehnt sie das Ersuchen aus den in § 4 Absatz 3 oder 4 genannten Gründen ab, so teilt das zentrale Verbindungsbüro dies dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat, unter Nennung der Gründe mit.

§ 6

Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Die Finanzbehörde ist befugt ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterleitet. Darin kann um sachdienliche behördliche Ermittlungen ersucht werden. Originaldokumente können erbeten werden, soweit sie für das weitere Verfahren notwendig sind.

(2) Bevor die Finanzbehörde ein Ersuchen stellt, hat sie alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, es sei denn, die Durchführung der Ermittlungen wäre mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden oder stellt sich als nicht Erfolg versprechend dar.

Abschnitt 3

Weiterer Informationsaustausch

§ 7

Automatischer Informationsaustausch

(1) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, die folgenden verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen:

1. Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,
2. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
3. Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Maßnahmen erfasst sind,
4. Ruhegehälter und
5. Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung keine Anhörung erforderlich.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten des automatischen Informationsaustauschs in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

§ 8

Spontaner Informationsaustausch an andere Mitgliedstaaten

(1) Das zentrale Verbindungsbüro kann nach pflichtgemäßem Ermessen anderen Mitgliedstaaten spontan ohne Ersuchen alle Informationen übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Die Informationserteilung steht im Ermessen der Finanzbehörde.

(2) Eine Information nach § 1 Absatz 1 ist zu erteilen, wenn

1. Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen,
2. ein Sachverhalt vorliegt, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, und dies für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnte,
3. Geschäftsbeziehungen zwischen einem in Deutschland Steuerpflichtigen und einem in einem anderen Mitgliedstaat Steuerpflichtigen über ein oder mehrere weitere Staaten in einer Weise geleitet werden, die in einem oder beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann,

4. Gründe für die Vermutung vorliegen, dass durch künstliche Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen eine Steuerersparnis eintritt, oder
5. ein Sachverhalt, der im Zusammenhang mit der Informationserteilung eines anderen Mitgliedstaats ermittelt wurde, auch für die zutreffende Steuerfestsetzung in einem weiteren Mitgliedstaat erheblich sein könnte.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 soll unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

§ 9

Spontaner Informationsaustausch von anderen Mitgliedstaaten

Das zentrale Verbindungsbüro leitet Informationen, die andere Mitgliedstaaten spontan übermittelt haben, den Finanzbehörden zur Auswertung weiter. Es bestätigt unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nach Eingang der Informationen, dem anderen Mitgliedstaat möglichst auf elektronischem Weg deren Erhalt.

A b s c h n i t t 4

S o n s t i g e F o r m e n d e r V e r w a l t u n g s z u s a m m e n a r b e i t

§ 10

Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland

(1) Das zentrale Verbindungsbüro kann zum Zweck des Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat vereinbaren, dass unter den von der Finanzbehörde festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats

1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen deutsche Finanzbehörden ihre Tätigkeit ausüben, sowie
2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

(2) Bei dem Informationsaustausch gemäß Absatz 1 stellt die Finanzbehörde sicher, dass Bediensteten der anderen Mitgliedstaaten nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 4 übermittelt werden dürfen. Ist die erbetene Information in den Unterlagen enthalten, zu denen die Finanzbehörde Zugang hat, so werden den Bediensteten des anderen Mitgliedstaats Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

(3) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann vorsehen, dass Bedienstete der anderen Mitgliedstaaten im Beisein inländischer Bediensteter Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Personen der Befragung und Prüfung zustimmen. Verweigert eine Person die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten.

(4) Befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats müssen, wenn sie sich nach Absatz 1 auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten, jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.

§ 11

Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten

Sofern die Komplexität eines Ersuchens es erfordert, können bevollmächtigte inländische Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. § 10 gilt sinngemäß.

§ 12

Gleichzeitige Prüfung

(1) Auf Vorschlag der Finanzbehörde kann das zentrale Verbindungsbüro mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten vereinbaren, im jeweils eigenen Hoheitsgebiet eine gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchzuführen. Ziel ist es, die hierbei erlangten Informationen sowie die für die Vereinbarung der Prüfung im Vorfeld erforderlichen Kenntnisse auszutauschen, soweit dies nach § 4 zulässig ist.

(2) Die Finanzbehörde bestimmt, welche Person oder welche Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.

(3) Schlägt ein anderer Mitgliedstaat eine gleichzeitige Prüfung vor, so entscheidet die Finanzbehörde, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen wird. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.

(4) Das zentrale Verbindungsbüro benennt einen Bediensteten, der für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der gleichzeitigen Prüfung verantwortlich ist.

(5) Von der Anhörung des Steuerpflichtigen kann bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung abgesehen werden, wenn sonst der Prüfungserfolg gefährdet werden würde.

§ 13

Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Finanzbehörde beantragt das zentrale Verbindungsbüro bei einem anderen Mitgliedstaat die Zustellung von Dokumenten und Entscheidungen der Finanzbehörde, die mit einer Steuer nach § 1 zusammenhängen.

(2) Ein Zustellungsersuchen ist nur dann zulässig, wenn

1. die Finanzbehörde nicht in der Lage ist, die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen, oder
2. die Zustellung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

(3) Im Zustellungsersuchen ist Folgendes anzugeben:

1. der Gegenstand des zuzustellenden Dokuments oder der zuzustellenden Entscheidung,

2. der Name und die Anschrift des Adressaten sowie
3. alle weiteren Informationen, die die Identifizierung des Adressaten erleichtern können.

(4) Einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person kann jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Wege direkt zugestellt werden.

(5) Das zentrale Verbindungsbüro leitet Informationen über veranlasste Zustellungen anderer Mitgliedstaaten den Finanzbehörden weiter.

§ 14

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen werden alle Dokumente zugestellt, die mit einer Steuer gemäß § 1 zusammenhängen, einschließlich der gerichtlichen Dokumente, die aus dem anderen Mitgliedstaat stammen. Das zentrale Verbindungsbüro leitet hierzu der Finanzbehörde das Ersuchen zwecks Zustellung zu. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahme auf Grund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde. Diese Mitteilung beinhaltet insbesondere die Angabe, an welchem Tag und an welche Anschrift dem Empfänger das Dokument zugestellt worden ist.

A b s c h n i t t 5

W e i t e r e V o r s c h r i f t e n

§ 15

Verwendung von Informationen und Dokumenten

(1) Erteilt das zentrale Verbindungsbüro einem anderen Mitgliedstaat Informationen, so gestattet es diesem auf Anfrage, die Informationen für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke zu verwenden, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

(2) Ist das zentrale Verbindungsbüro der Ansicht, dass Informationen und Dokumente von einem anderen Mitgliedstaat einem dritten Mitgliedstaat für die in § 19 Absatz 2 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so kann es diese Informationen und Dokumente weitergeben, wenn

1. die Weitergabe im Einklang mit den in diesem Gesetz festgelegten Regeln und Verfahren steht,
2. es dem Mitgliedstaat, von dem die Informationen und Dokumente stammen, seine Absicht mitteilt, diese einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben, und
3. der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung nach Nummer 2 der Weitergabe widerspricht.

(3) Sollen Informationen und Dokumente nach Absatz 2 weitergegeben werden und ist hierfür die Einwilligung nach Absatz 1 erforderlich, so muss diese von demjenigen Mitgliedstaat erteilt werden, von dem die Informationen und Dokumente stammen.

(4) Sämtliche Informationen und Dokumente, die im Rahmen dieses Gesetzes erlangt werden, können von allen Behörden wie vergleichbare inländische Informationen und Dokumente angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.

(5) Von der Berichtigung übermittelter unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten, sind alle Mitgliedstaaten, die diese Daten im Rahmen einer Information erhalten haben, durch das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, ebenfalls die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.

§ 16

Rückmeldungen

(1) In den Fällen der §§ 4 und 8 kann das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat um Rückmeldung der Verwendung der erbetenen Information bitten.

(2) Bittet in den Fällen der §§ 6 und 9 der andere Mitgliedstaat um Rückmeldung, so übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat die Rückmeldung unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nachdem das Ergebnis der Verwendung der erbetenen Information bekannt geworden ist. Die zuständige Finanzbehörde teilt dem zentralen Verbindungsbüro die erforderlichen Angaben mit.

§ 17

Standardformblätter und Kommunikationsmittel

(1) Ersuchen nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1, spontaner Informationsaustausch nach § 8 Absatz 1 und 2 und § 9, Zustellungersuchen nach § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1, Rückmeldungen nach § 16 sowie sonstige Mitteilungen werden jeweils mittels eines zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmten Standardformblatts auf elektronischem Weg übermittelt.

(2) Den Standardformblättern können Berichte, Bescheinigungen und andere Dokumente oder beglaubigte Kopien oder Auszüge daraus beigelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Informationen und Unterlagen, die nach den §§ 10 und 11 erlangt werden.

(4) Erfolgt die Übermittlung nicht auf elektronischem Weg durch Standardformblätter, so berührt dies nicht die Gültigkeit der erhaltenen Informationen oder der im Rahmen eines Ersuchens um Amtshilfe ergriffenen Maßnahmen.

§ 18

Informationsaustausch mit Drittstaaten

(1) Erhält das zentrale Verbindungsbüro von einem Drittstaat Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des deutschen Rechts über die in § 1 genannten Steuern voraussichtlich erheblich sind, kann das zentrale Verbindungsbüro diese Informa-

tionen an andere Mitgliedstaaten, für die diese Informationen von Nutzen sein können, und an alle ersuchenden Behörden weitergeben, sofern dies auf Grund einer Vereinbarung mit dem Drittstaat zulässig ist.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro kann die im Einklang mit diesem Gesetz erhaltenen Informationen an einen Drittstaat weitergeben, wenn

1. die Weitergabe im Einklang mit den deutschen Bestimmungen über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittstaaten steht,
2. die Informationen für die zutreffende Steuerfestsetzung in diesem Drittstaat erheblich sein können,
3. der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, mit der Weitergabe einverstanden ist und
4. sich der Drittstaat zum Informationsaustausch verpflichtet hat.

§ 19

Datenschutz und Zweckbestimmung

(1) Die Informationen, die im Rahmen dieses Gesetzes an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung für Informationen dieser Art gewährt.

(2) Diese Informationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts über die in § 1 genannten Steuern,
2. zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse,
3. zur Festsetzung und Beitreibung anderer Steuern und Abgaben nach § 1 des EU-Beitreibungsgesetzes sowie
4. zur Verwertung im Zusammenhang mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung des Steuerrechts zur Folge haben können; hierbei sind die allgemeinen Regelungen und Vorschriften über die Rechte der Personen, gegen die sich das jeweilige Verfahren richtet, und Zeugen in solchen Verfahren zu beachten.

Sollen Informationen für einen anderen Zweck verwendet werden, ist die Einwilligung des anderen Mitgliedstaats einzuholen.

§ 20

Anwendungsbestimmung

§ 7 Absatz 1 ist erstmals anzuwenden auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014, die ab dem 1. Januar 2015 auszutauschen sind.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45b wie folgt gefasst:

„§ 45b (weggefallen)“.

2. In § 2a Absatz 2a Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

3. § 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige auf Grund des Grundwehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten, sowie die Heilfürsorge, die Soldaten und Zivildienstleistende auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Wehrgesetzes erhalten;“.

4. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß;“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei der privaten Nutzung eines Elektrofahrzeugs im Sinne des § 9 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist der Listenpreis des Elektrofahrzeugs um die darin enthaltenen Kosten des Akkumulators im Zeitpunkt der Erstzulassung des Elektrofahrzeugs zu mindern.“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei der privaten Nutzung eines Elektrofahrzeugs im Sinne des § 9 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um die Aufwendungen, die auf den Akkumulator entfallen, zu mindern.“ ersetzt.

6. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird das Wort „herstellt“ durch das Wort „hergestellt“ ersetzt.

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

7. In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „, auf die ein Anspruch besteht“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. geleistet werden an
- a) Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Darüber hinaus kommt der Abzug von Beiträgen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a an eine Einrichtung in Betracht, die einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einen der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbaren Anspruch im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewährt; dies gilt entsprechend, wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, der weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, mit den Beiträgen einen Versicherungsschutz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 erwirbt. Oder
 - b) berufsständische Versorgungseinrichtungen,
 - c) einen Sozialversicherungsträger oder
 - d) einen Anbieter im Sinne des § 80.“
9. In § 10b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
10. Dem § 20 Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:
- „Geht Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften über, gelten abweichend von Satz 5 und § 15 des Umwandlungssteuergesetzes die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
11. In § 24b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder es handelt sich um ein Kind im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1, das einen Dienst nach § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 leistet oder eine Tätigkeit nach § 32 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ausübt“ gestrichen.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d oder eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes liegt, oder“.
 - bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes“ gestrichen.
 - ccc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
 - „e) einen freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes als Probezeit leistet oder“.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- 13. § 33b Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.“
- 14. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 und 6“ durch die Wörter „§ 32d Absatz 6 Satz 2, § 34c Absatz 1 und 6“ ersetzt.
- 15. In § 36 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
- 16. Dem § 39a Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Summe der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 5 bis 8 ermittelten Beträge wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmals gilt, berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern. Er ist verpflichtet, dem Finanzamt umgehend anzuzeigen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten ändern.“
- 17. § 40a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1, 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch die Wörter „Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „der einheitlichen Pauschsteuer“ die Wörter „sowie die Erhebung eines Säumniszuschlags und das Mahnverfahren für die einheitliche Pauschsteuer“ eingefügt.
- 18. § 42d Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist," ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 11 Nummer 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,“ gestrichen.

19. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1a werden das Wort „Aktien“ durch die Wörter „Aktien und Genussscheine“ und das Wort „Dividendenscheine“ durch die Wörter „Dividendenscheine oder sonstige Ertragnisscheine“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Sind die Teilschuldverschreibungen und Genussrechte entweder gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen und wurden dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut, erfolgt bei ihnen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes oder werden ihre Erträge gegen Aushändigung der Ertragnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben, sind beim Steuerabzug auf Kapitalerträge die für den Steuerabzug nach Nummer 1a geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden;“.

20. § 43b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 345 S. 8) im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer nach § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Richtlinie 90/435/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2011/96/EU“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 44 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Werden Aktien über eine ausländische Stelle mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert und leitet die ausländische Stelle auf die Erträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 einen einbehaltenen Steuerbetrag im Sinne des § 43a Absatz 1 Nummer 1 an eine inländische Wertpapiersammelbank weiter, ist diese zur Abführung der einbehaltenen Steuer und auf Verlangen zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 verpflichtet. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt Satz 1 entsprechend.“

22. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a bis 7c“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a bis 7c“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - cc) In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „der Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften handelt, sowie von Erträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 unter der Voraussetzung, dass diese Wirtschaftsgüter nicht sammelverwahrt werden, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 7 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.
23. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine Gesamthandsgemeinschaft kann für ihre Mitglieder im Sinne des § 44a Absatz 7 oder Absatz 8 eine Erstattung der Kapitalertragsteuer bei dem für die gesonderte Feststellung ihrer Einkünfte zuständigen Finanzamt beantragen. Die Erstattung ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 4, 7 oder Absatz 8 und in dem dort bestimmten Umfang zu gewähren.“
24. § 45b wird aufgehoben.
25. In § 45d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt“ gestrichen.

26. Nach § 50d Absatz 1 Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steht, wenn Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen eine Person ist, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach deutschem Steuerrecht oder nach dem Steuerrecht des anderen Vertragsstaats nicht zugerechnet werden, der Person zu, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats als Einkünfte oder Gewinne einer anässigen Person zugerechnet werden.“

27. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

b) Absatz 16 Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden.“

c) Nach Absatz 38a wird folgender Absatz 38b eingefügt:

„(38b) § 24b in der für dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist außer im Spannungs- oder Verteidigungsfall letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden; Voraussetzung ist, dass der Wehrpflichtige den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.“

d) Dem Absatz 40 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und d in der für dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sind im Spannungs- oder Verteidigungsfall weiterhin anzuwenden. § 32 Absatz 5 in der für dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist außer im Spannungs- oder Verteidigungsfall letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden; Voraussetzung ist, dass der Wehrpflichtige den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.“

e) Nach Absatz 50g wird folgender Absatz 50h eingefügt:

„(50h) Die in § 39a Absatz 1 Satz 2 geregelte zweijährige Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2014 anzuwenden. Bis dahin gilt der insgesamt abzuziehende Freibetrag für die Dauer eines Kalenderjahres.“

f) Absatz 55a wird wie folgt gefasst:

„(55a) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegen-

den Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

- g) Die Absätze 55c und 55d werden aufgehoben.
- h) Nach Absatz 59a Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] erfolgen.“

28. § 52a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Absatz 4a Satz 7 in der Fassung des in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Abspaltungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt ist.“

- b) Dem Absatz 16b werden folgende Sätze angefügt:

„§ 43 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44 Absatz 1a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44a Absatz 1, 5, 7, 8 und 10 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44b Absatz 1 bis 4 ist letztmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen. § 45b ist letztmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen. § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

- c) Nach Absatz 16b wird folgender Absatz 16c eingefügt:

„(16c) § 44b Absatz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

29. In § 3 Nummer 40 Satz 4, § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 43a Absatz 2 Satz 5 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

30. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 Satz 1 und § 65 Absatz 2 Satz 5 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

31. Anlage 2 erhält die als Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 9 werden die Wörter „der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41)“ durch die Wörter „der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 345 S. 8)“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 10 werden die Wörter „der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33)“ durch die Wörter „der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 345 S. 8)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8a wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“
4. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

5. In § 8b Absatz 7 Satz 3, § 21a Absatz 2 und § 26 Absatz 6 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129)“ durch die Wörter „der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 345 S. 8)“ ersetzt.

2. In § 36 Absatz 8b wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Steuerpflichtiger im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Personengesellschaft oder eine Mitunternehmerschaft; eine Personengesellschaft oder Mitunterneh-

merschaft ist selbst nahestehende Person, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Leistungsempfängers“ die Wörter „unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze“ eingefügt.

cc) In Satz 9 werden die Wörter „unter Berücksichtigung funktions- und risiko- adäquater Kapitalisierungszinssätze“ gestrichen.

dd) Satz 13 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Geschäftsbeziehungen im Sinne dieser Vorschrift sind einzelne oder mehrere zusammenhängende wirtschaftliche Vorgänge (Geschäftsvorfälle) zwischen einem Steuerpflichtigen und einer nahestehenden Person,

1. denen keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung zugrunde liegt und
2. die Teil einer Tätigkeit sind, auf die die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder im Fall einer ausländischen nahestehenden Person anzuwenden wären, wenn sich der Geschäftsvorfall im Inland ereignet hätte.

Liegen einer Geschäftsbeziehung keine schuldrechtlichen Vereinbarungen zugrunde, ist davon auszugehen, dass voneinander unabhängige ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen hätten oder bestehende Rechtspositionen geltend machen würden, es sei denn, der Steuerpflichtige macht im Einzelfall etwas anderes glaubhaft. Geschäftsbeziehungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Geschäftsvorfälle zwischen einem Unternehmen eines Steuerpflichtigen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte (anzunehmende schuldrechtliche Beziehung).“

e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn für eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 die Bedingungen, insbesondere die Verrechnungspreise, die der Aufteilung der Einkünfte zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte oder der Ermittlung der Einkünfte der inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens steuerlich zugrunde gelegt werden, nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen und dadurch die inländischen Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen gemindert oder die ausländischen Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen erhöht werden. Zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist eine Betriebsstätte wie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu behandeln, es sei denn, die Zugehörigkeit der Betriebsstätte zum Unternehmen erfordert in Übereinstimmung mit internationalen Grundsätzen eine andere Behandlung. Um die Betriebsstätte wie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu behandeln, sind ihr in einem ersten Schritt zuzuordnen:

1. die Funktionen des Unternehmens, die durch ihr Personal ausgeübt werden (Personalfunktion),
2. die Vermögenswerte des Unternehmens, die sie zur Ausübung der ihr zugeordneten Funktionen benötigt,
3. die Chancen und Risiken des Unternehmens, die sie auf Grund der ausgeübten Funktionen und zugeordneten Vermögenswerte übernimmt, sowie
4. ein angemessenes Eigenkapital (Dotationskapital).

Auf der Grundlage dieser Zuordnung sind in einem zweiten Schritt die Art der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte und die Verrechnungspreise für diese Geschäftsbeziehungen zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend auf ständige Vertreter anzuwenden. Die Möglichkeit, einen Ausgleichsposten nach § 4g des Einkommensteuergesetzes zu bilden, wird nicht eingeschränkt. Die Sätze 1 bis 4 sind nicht auf das Verhältnis zwischen einem Gesellschafter und seiner Personengesellschaft oder auf das Verhältnis zwischen einem Mitunternehmer und seiner Mitunternehmerschaft anzuwenden, gleichgültig ob die Beteiligung unmittelbar oder nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mittelbar besteht; in diesen Fällen gilt Absatz 1. Ist ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden und macht der Steuerpflichtige geltend, dass dessen Regelungen den Sätzen 1 bis 7 widersprechen, gilt der Vorrang des Abkommens nur, wenn sich nach dessen Bestimmungen kein oder ein geringerer Berichtigungsbedarf als nach den Sätzen 1 bis 7 ergibt und der Steuerpflichtige nachweist, dass der andere Staat sein Besteuerungsrecht entsprechend dem anzuwendenden Abkommen ausübt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne der Absätze 1, 3 und 5 und zu dessen einheitlicher Anwendung zu regeln sowie Grundsätze zur Bestimmung des Dotationskapitals im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 festzulegen.“

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist Absatz 1 anzuwenden, kommt der Steuersatz zur Anwendung, der sich vorbehaltlich des § 32d des Einkommensteuergesetzes für sämtliche Einkünfte der Person ergibt. Auf Einkünfte, die dem Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen, ist § 50 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Abs. 2“ durch die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vermögen und Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat (ausländische Familienstiftung), werden dem Stifter, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 12 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Für Steuern auf die nach Absatz 11 befreiten Zuwendungen gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie im Sinne des § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die der ausländischen Familienstiftung nach den Absätzen 9 und 10 zuzurechnenden Beträge.“

d) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 11 ersetzt:

„(7) Die nach Absatz 1 zuzurechnenden Einkünfte sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Bei der Ermittlung der Einkünfte ist § 10 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden. Ergibt sich ein negativer Betrag entfällt die Zurechnung.

(8) Die nach Absatz 1 zuzurechnenden Einkünfte gehören zu den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 des Einkommensteuergesetzes. § 8 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 20 Absatz 8 des Einkommenssteuergesetzes bleiben unberührt. § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes, § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d und § 32d des Einkommensteuergesetzes finden nur insoweit Anwendung, als diese Vorschriften bei unmittelbarem Bezug der zuzurechnenden Einkünfte durch die Personen im Sinne des Absatzes 1 anzuwenden wären.

(9) Ist eine ausländische Familienstiftung oder eine andere ausländische Stiftung im Sinne des Absatzes 10 an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die nicht gemäß § 3 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen ist (ausländische Gesellschaft), beteiligt, so gehören die Einkünfte dieser Gesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 14 mit dem Teil zu den Einkünften der Familienstiftung, der auf die Beteiligung der Stiftung am Nennkapital der Gesellschaft entfällt. Auf Gewinnausschüttungen der ausländischen Gesellschaft, denen nachweislich bereits nach Satz 1 zugerechnete Beträge zugrunde liegen, findet Absatz 1 keine Anwendung.

(10) Einer ausländischen Familienstiftung werden Vermögen und Einkünfte einer anderen ausländischen Stiftung, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllt, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet, wenn sie allein oder zusammen mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt ist.

Auf Zuwendungen der ausländischen Stiftung, denen nachweislich bereits nach Satz 1 zugerechnete Beträge zugrunde liegen, findet Absatz 1 keine Anwendung.

(11) Zuwendungen der ausländischen Familienstiftung unterliegen bei Personen im Sinne des Absatzes 1 nicht der Besteuerung, soweit die den Zuwendungen zugrunde liegenden Einkünfte nachweislich bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind.“

5. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung des § 15 sind in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 gesondert festzustellen.“

6. Dem § 21 werden folgende Absätze 20 und 21 angefügt:

„(20) § 1 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 bis 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 1 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen.

(21) § 2 Absatz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Auf Antrag findet § 2 Absatz 5 Satz 1 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) bereits für Veranlagungszeiträume ab 2009 Anwendung, bereits ergangene Steuerfestsetzungen sind aufzuheben oder zu ändern. § 8 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. § 15 Absatz 1 und 5 bis 11 sowie § 18 Absatz 4 sind in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... *[einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]*) für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013.“

Artikel 6

Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

§ 7 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 13. November 2003 (BGBl. I S. 2296), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Entsprechende Anwendung für Betriebsstätten, Personengesellschaften und Mitunternehmenschaften

Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes Einkünfte zwischen ihrem inländischen Unternehmen und dessen ausländischer Betriebsstätte aufzuteilen oder die Einkünfte der inländischen Betriebsstätte ihres ausländischen Unternehmens zu ermitteln haben. Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Personengesellschaften und Mitunternehmenschaften, auf die § 1 Absatz 1 Satz 2 des Außensteuergesetzes anzuwenden ist.“

Artikel 7

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des 44a Absatz 4 und des § 44b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „des § 44a Absatz 4 und 10 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 17a Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
3. Dem § 18 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) § 7 Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Erträge aus Investmentanteilen, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen oder als zugeflossen gelten. § 17a Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab 1. Januar 2013 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Umwandlungsteuergesetzes

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Umwandlungsteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, werden die Wörter „des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. bei einer sonstigen Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, wenn die Leistung für den nicht unternehmerischen Bereich bestimmt ist; dies gilt nicht bei Leistungen, die für den privaten Bedarf des Personals bestimmt sind,
2. bei einer sonstigen Leistung an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels sowie die Vermietung eines Sportbootes an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.“

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Die Vermietung eines Beförderungsmittels, die nicht als kurzfristig im Sinne der Nummer 2 anzusehen ist, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 19 Buchstabe a Satz 2 werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der eingetragene Lebenspartner,“ eingefügt.

b) Die Nummern 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

„21. Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung (Bildungsleistungen) und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, und andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung sowie Bildungsleistungen von Privatlehrern. Eine vergleichbare Zielsetzung ist gegeben, wenn

die Leistungen der Einrichtung geeignet sind, dem Teilnehmer spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Nicht befreit sind Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen. Erbringt eine andere Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung Leistungen im Sinne des Satzes 1, die auch der Freizeitgestaltung dienen können, sind diese nur dann befreit, wenn die Einrichtung keine systematische Gewinnerzielung anstrebt und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht entnommen, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden;

22.

- a) (weggefallen)
- b) kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden oder soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;“.

3. § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken und nur in unbedeutendem Umfang nach § 4 Nummer 17 Buchstabe b steuerfreie, auf das Inland beschränkte Beförderungen durchführen;“.

4. § 13b Absatz 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch auf der Insel Helgoland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte oder, soweit er im Ausland weder einen Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, einen Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 9 der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (Absatz 2 Satz 2) die Angabe ‚Gutschrift‘.

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Führt der Unternehmer einen Umsatz im Inland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet, und hat der Unternehmer im Inland weder seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, noch in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Gutschrift (Absatz 2 Satz 2) vereinbart worden ist.“

6. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift (§ 14 Absatz 2 Satz 2) vereinbart worden ist. Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat aus, ist die Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. In dieser Rechnung sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf dem Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Absatz 2 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8) findet keine Anwendung.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen (§ 25) hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung (§ 25a) die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu enthalten.“

7. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;“

8. In § 18d Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. EU Nr. L 268 S. 1)“ ersetzt.
9. § 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Anwendung von Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/88/EU (ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 1) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - Neufassung - (ABl. L 77 vom 23.03.2011, S. 1) wird einem Konsortium, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur - ERIC - (ABl. L 206 vom 08.08.2009, S. 1) durch Beschluss der Kommission gegründet worden ist und seinen satzungsmäßigen Sitz im Inland hat, die Umsatzsteuer unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auf Antrag vergütet. Das Bundeszentralamt für Steuern vergütet einem in Satz 1 genannten Konsortium die in Rechnung gestellte und gesondert ausgewiesene, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die das Konsortium für seine satzungsgemäße und nichtunternehmerische Tätigkeit in Anspruch nimmt, wenn der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und entrichtet wurde. Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, unterrichtet das Konsortium das Bundeszentralamt für Steuern davon und zahlt den zuviel vergüteten Steuerbetrag zurück. Wird ein Gegenstand, den ein Konsortium für seine satzungsgemäße Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, ist der Teil der vergüteten Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten. Der zu entrichtende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.“
10. In § 26b Absatz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
11. In § 27a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. EU Nr. L 268 S. 1)“ ersetzt.
12. In § 1 Absatz 2a Satz 1, § 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 1, § 13b Absatz 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
13. In § 5 Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 und 2, Absatz 3 und § 11 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“

durch die Wörter „des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch die Wörter „Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
2. § 30 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Kraftfahrzeugsteuer, Luftverkehrssteuer, Versicherungssteuer und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betreffen.“
3. In § 51 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „widerlegbar“ gestrichen.
4. § 53 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsvorstand“ durch das Wort „Alleinerziehenden“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „der Haushaltsvorstand und die sonstigen“ durch das Wort „die“ ersetzt.
5. § 68 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,“.
6. § 87a Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit Kraftfahrzeugsteuer, Luftverkehrssteuer, Versicherungssteuer und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betroffen sind.“
7. § 88 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit Kraftfahrzeugsteuer, Luftverkehrssteuer, Versicherungssteuer und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betroffen sind.“
8. Dem § 89 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Versicherungssteuer betrifft.“
9. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Im Vorlageverlangen ist anzugeben, ob die Urkunden für die Besteuerung des zur Vorlage Aufgeforderten oder für die Besteuerung anderer Personen benötigt werden. § 93 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auskunftspflichtige“ ein Komma und das Wort „Vorlagepflichtige“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Auskunftspflicht“ durch die Wörter „Auskunfts- oder Vorlagepflicht“ ersetzt.

11. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften sowie des EG-Amtshilfe-Gesetzes“ durch die Wörter „Europäischen Union sowie des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „betroffen“ ein Komma sowie die Wörter „es findet ein Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes statt“ eingefügt.

12. § 139 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnung erlässt die Bundesregierung, soweit es sich um Verkehrssteuern mit Ausnahme der Luftverkehrsteuer handelt, im Übrigen das Bundesministerium der Finanzen.“

13. § 141 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

14. § 150 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Einer Zustimmung des Bundesrates zu einer Rechtsverordnung nach Satz 1 und 5 bedarf es nicht, soweit Kraftfahrzeugsteuer, Luftverkehrsteuer, Versicherungsteuer und Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer betroffen sind.“

15. § 152 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Kraftfahrzeugsteuer, Luftverkehrsteuer, Versicherungsteuer und Verbrauchsteuern betreffen.“

16. § 156 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Kraftfahrzeugsteuer, Luftverkehrsteuer, Versicherungsteuer und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.“

17. § 200 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.“

18. In § 208 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 97 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 3“ ersetzt.
19. In § 224 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder Postanweisung“ gestrichen.
20. § 259 Satz 2 wird aufgehoben.
21. In § 363 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Europäischen Gerichtshof“ durch die Wörter „Gerichtshof der Europäischen Union“ ersetzt.
22. § 382 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Verordnungen des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
23. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 172 Absatz 3 Satz 1, § 367 Absatz 2b Satz 1, § 379 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 382 Absatz 1 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
2. In § 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes übermittelte Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „1 200 Euro“ durch die Angabe „2 400 Euro“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.“

Artikel 13

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d oder eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes liegt, oder“.

bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes“ gestrichen.

ccc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) einen freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes als Probezeit leistet oder“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und d in der für dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sind im Spannungs- oder Verteidigungsfall weiterhin anzuwenden. § 2 Absatz 3 Satz 1 in der für dieses Gesetz bis

zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist außer im Spannungs- oder Verteidigungsfall letztmalig bis zum 31. Dezember 2018 anzuwenden; Voraussetzung ist, dass der Wehrpflichtige den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 1 werden ab 2012 und die nach Satz 1 Nummer 2 ab 2008 jährlich erfasst.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 werden ab 2014 jährlich erfasst“.
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 werden ab 2011 jährlich erfasst.“
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, erstmals für das Veranlagungsjahr 2001,“ durch die Wörter „für die Veranlagungsjahre 2001 bis 2011“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Anlaufen der Förderung der staatlichen Altersvorsorge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes werden für die Veranlagungsjahre 2002 bis 2010 Angaben über deren Inanspruchnahme aufbereitet.“
3. § 2b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die statistische Aufbereitung der Daten zur Körperschaftsteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2012 sowie zur Gewerbesteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2009 wird dem Statistischen Bundesamt übertragen.“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich für die Angaben nach § 3“ gestrichen.
5. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird am Ende ein Komma angefügt.
 - b) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:

„g) über die Gewerbesteuer 1995,

h) über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.“

6. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder ab dem Jahr 2012 Einzelangaben aus der Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie sich auf steuerpflichtige natürliche Personen beziehen, mit den Einzelangaben aus der Statistik nach § 2a zu demselben Steuerpflichtigen zusammenführen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1, 2 und 2a“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ werden durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. EU Nr. L 268 S. 1)“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 26a Absatz 1 Nummer 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes;“.

b) In Nummer 10 werden die Wörter „Artikels 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993“ durch die Wörter „Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/88/EU (ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils“ und die Wörter „Europäische Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.

c) In Nummer 20 Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch die Wörter „knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

- d) In Nummer 21 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. EU Nr. L 268 S. 1)“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 5 werden die Wörter „knappschaftlichen Rentenversicherung/Verwaltungsstelle Cottbus“ durch die Wörter „knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt

Artikel 16

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn er gegenüber dem Unternehmen, dem Institut oder dem in § 3 Absatz 3 genannten Gläubiger in die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingewilligt hat und sein Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Ein Bescheid über die Ablehnung der Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage ist aufzuheben und die Arbeitnehmer-Sparzulage ist nachträglich festzusetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid nach Ergehen des Ablehnungsbescheides geändert wird und dadurch erstmals festgestellt wird, dass die Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 unterschritten sind. Die Frist für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage endet in diesem Fall nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des geänderten Steuerbescheides. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der geänderten Einkommensteuerfestsetzung kein Bescheid über die Ablehnung der Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage vorangegangen ist.

(6) Besteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage und hat der Arbeitnehmer hierfür abweichend von § 1 Satz 2 Nummer 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes eine Wohnungsbauprämie beantragt, endet die Frist für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Änderung des Prämienanspruchs.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung, Verordnungsermächtigungen, Haftung, Anrufungsauskunft, Außenprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Absatz 3 genannte Gläubiger hat spätestens bis zum 28. Februar des der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung Folgendes zu übermitteln (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung), wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Mitteilungspflichtigen in die Datenübermittlung eingewilligt hat.“

bbb) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Arbeitnehmers,“

ccc) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einwilligung nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen folgt, zu erteilen. Dabei hat der Arbeitnehmer dem Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Arbeitnehmer widerruft diese schriftlich gegenüber der übermittelnden Stelle. Der Widerruf muss der übermittelnden Stelle vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Die übermittelnde Stelle hat den Arbeitnehmer über den Inhalt der Datenübermittlung nach Satz 1 zu unterrichten. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Kalenderjahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen, jedoch innerhalb der in Satz 2 genannten Frist abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln.“

4. Dem § 17 wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der §§ 13 und 14 Absatz 4 sowie § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 13 und 14 Absatz 4 sowie § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes, das vor dem vorliegenden Änderungsgesetz ausgefertigt wurde]) weiter anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 5 wird jeweils das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Bescheinigung für vermögenswirksame Leistungen“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
2. Dem § 11 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 5 Absatz 1 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Bis zu diesem Zeitpunkt ist § 5 Absatz 1 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes, das vor dem vorliegenden Änderungsgesetz ausgefertigt wurde]) weiter anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48a wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelung gilt nicht, wenn der Eigentümer die Flächen bereits intensiv im Sinne der Nummern 1 bis 3 genutzt hat.“
2. Dem § 205 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 48a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden.“

Artikel 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 11, 12, 20 und 27 Buchstabe c, d, f und g, Nummer 31 sowie Artikel 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und Artikel 13 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 6, 10, 17 Buchstabe a, Nummer 26, 27 Buchstabe h, Nummer 28 Buchstabe a, Nummer 29 und 30, Artikel 3 Nummer 4 und 5, Artikel 8, 9 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4 und 7 bis 13, Artikel 10 Nummer 1 bis 10 und 12 bis 23, Artikel 11, 12 Nummer 1 und Artikel 14 bis 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 4, 5, 7 und 27 Buchstabe b tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission nach Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 6 oder nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. EG Nr. L 83 S. 1, Nr. L 129 S. 43) entscheidet, frühestens am 1. Januar 2013. Der Tag, an dem die in Satz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu machen.

(5) Das [EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 \(BGBl. I S. 2436, 2441\)](#), das zuletzt durch [Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 \(BGBl. I S. 3150\)](#) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2013 außer Kraft.

Anlage zu Artikel 2 Nummer 31

Anlage 2 (zu § 43b)

Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU

Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- a) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Gesellschaften sowie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründeten Genossenschaften,
- b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“ oder „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателно дружество“, „командитно дружество“, „дружество с ограничена отговорност“, „акционерно дружество“, „командитно дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
- d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“ oder „společnost s ručením omezeným“,
- e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird,
- f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ oder „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen,

- g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osaühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“,
- h) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989,
- i) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“ oder „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- j) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen,
- k) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe und unternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- l) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperative“, „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handelsgewerblicher Art ist,
- m) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung: „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze,
- n) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciju sabiedrība“, „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“,
- o) Gesellschaften litauischen Rechts,
- p) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“, „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- q) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „résztvénytársaság“, „egyesülés“, „szövetkezet“,
- r) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“, „Soċjetajiet en commandite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“,

- s) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen,
 - t) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“, „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen,
 - u) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung: „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“,
 - v) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen,
 - w) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung: „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“,
 - x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung: „delniška družba“, „komanditna družba“, „družba z omejeno odgovornostjo“,
 - y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“, „komanditná spoločnosť“,
 - z) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“/„aktiebolag“, „osuuskunta“/„andelslag“, „säästöpankki“/„sparbank“ und „vakuutusyhtiö“/„försäkringsbolag“,
 - aa) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbanker“, „ömsesidiga försäkringsbolag“ und „försäkringsföreningar“,
 - bb) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften.
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - корпоративен данък in Bulgarien,
 - daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,

- tulumaks in Estland,
- corporation tax in Irland,
- φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
- impuesto sobre sociedades in Spanien,
- impôt sur les sociétés in Frankreich,
- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- φόρος εισοδήματος in Zypern,
- uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
- pelno mokestis in Litauen,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- társasági adó, osztalékadó in Ungarn,
- taxxa fuq l-income in Malta,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- Körperschaftsteuer in Österreich,
- podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
- impozit pe profit in Rumänien,
- davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
- daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
- yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
- statlig inkomstskatt in Schweden,
- corporation tax im Vereinigten Königreich

oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Jahressteuergesetz 2013 dient der Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD) und der Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts. Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Hervorzuheben sind u. a. folgende Regelungen:

1. Schaffung eines EU-Amtshilfegesetzes

Mit dem EU-Amtshilfegesetz wird die „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“ (Amtshilferichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie ersetzt die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (EG-Amtshilfe-Richtlinie). Gleichzeitig tritt das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz (EGAHiG) außer Kraft.

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können, ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu forcieren und eine neue Form der Verwaltungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, geht zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Ein solcher Informationsaustausch dient zum einen dazu Doppelbesteuerungen ebenso wie Steuerhinterziehungen zu vermeiden. Des Weiteren sind die Regelungen unerlässlich, um eine gleichheitssatzkonforme Besteuerung auf nationaler Ebene gewährleisten zu können.

Mit der Amtshilferichtlinie soll vor allem die effiziente - in Teilbereichen auch neue - Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) gestärkt werden, um Steuern bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ordnungsgemäß festsetzen zu können. Dazu werden durch die Amtshilferichtlinie gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Außerdem wird der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke, wie er sich insbesondere aus Artikel 26 des OECD-Musterabkommens ergibt (OECD-Standard) verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisforschungen („fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eine Übermittlung von Informationen kann nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen. Damit wird ein in sich schlüssiges System des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten etabliert.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen neben der Schaffung so genannter zentraler Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten sowie der Einführung elektronischer Standardformblätter und Übermittlungsfristen auch die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs und die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen. Die Funktionsfähigkeit der in der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterliegt zudem einer Evaluation durch die Europäische Kommission.

2. Änderung von Steuergesetzen

Eine unmittelbare Umsetzung von EU-Recht erfolgt darüber hinaus durch folgende Rechtsänderungen:

- Mit den Änderungen des § 43b EStG, der Anlage 2 zum EStG, des § 8b Absatz 9 und § 34 Absatz 7 KStG sowie des § 9 Nummer 4 GewStG wird die Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen und anderen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften an die Neufassung der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) angepasst.
- Im Umsatzsteuergesetz wird durch die Änderung des § 3a Absatz 3 UStG Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umgesetzt. Zugleich wird durch Änderungen der §§ 14 und 14a UStG die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt.

Neben diesen zwingend umzusetzenden Rechtsanpassungen enthält der Gesetzentwurf auch folgende besonders hervorzuhebende materiellrechtliche Änderungen:

- Als eine Maßnahme zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität wird in das Einkommensteuergesetz eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen aufgenommen.
- Eine Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer wie für die Finanzverwaltung bedeutet die Antragsmöglichkeit für den Arbeitnehmer, die Geltungsdauer eines im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibetrags künftig auf zwei Kalenderjahre zu verlängern. Damit braucht der Arbeitnehmer den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt nicht mehr jährlich zu stellen.
- Modernisierung und Vereinfachung des Verfahrens der Anmeldung der Feuerschutzsteuer durch die Option, diese künftig elektronisch abzugeben.
- Um den international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (OECD-Standard) uneingeschränkt auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden zu können, ist die Schaffung einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage in § 1 AStG notwendig. Außerdem wird diese Vorschrift zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für Sachverhalte unter Beteiligung von Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften ergänzt.

Außerdem erfolgen diverse Maßnahmen mit überwiegend technischem Charakter zur Anpassung an Änderungen anderer Vorschriften (Folgeänderungen) und weitere redaktionelle Maßnahmen. Dies betrifft beispielsweise

- redaktionelle Anpassungen der Steuergesetze an den Vertrag von Lissabon,

- Folgeanpassungen an die Abschaffung der Wehrpflicht,
- die Anpassung weiterer steuerlicher Vorschriften beim Kapitalertragsteuerabzug sowie
- Detailregelungen zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung und Folgeänderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz.

II. Andere Lösungsmöglichkeiten

Keine. Bei dem EU-Amtshilfegesetz, den Änderungen des § 43b EStG, der Anlage 2 zum EStG, des § 8b Absatz 9 und § 34 Absatz 7 KStG sowie des § 9 Nummer 4 GewStG sowie der §§ 3a, 13b, 14, 14a und 15 UStG handelt es sich um die zwingende Umsetzung von Unionsrecht.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2012	2013	2014	2015	2016		
1	<u>§ 32 EStG, § 2 BKGG</u> Berücksichtigung von Kindern im freiwilligen Wehrdienst (Kindergeld und Kinderfreibetrag)	Insg.	- 15	.	- 30	- 15	- 15	- 15		
		ESt		
		LSt	- 15	.	- 30	- 15	- 15	- 15		
		SolZ		
		Bund	- 6	.	- 13	- 6	- 6	- 6		
		ESt		
		LSt	- 6	.	- 13	- 6	- 6	- 6		
		SolZ		
		Länder	- 7	.	- 12	- 7	- 7	- 7		
		ESt		
		LSt	- 7	.	- 12	- 7	- 7	- 7		
		Gem.	- 2	.	- 5	- 2	- 2	- 2		
ESt				
LSt	- 2	.	- 5	- 2	- 2	- 2				
2	<u>§ 33b Abs. 6 EStG</u> Ausdehnung des Pflegepauschbetrages auf EU/EWR	Insg.	- 10	-	.	- 5	- 10	- 10		
		ESt	- 10	-	.	- 5	- 10	- 10		
		SolZ	.	-		
		Bund	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4		
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4		
		SolZ	.	-		
		Länder	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4		
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4		
		Gem.	- 2	-	.	- 1	- 2	- 2		
		ESt	- 2	-	.	- 1	- 2	- 2		
		3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 25	.	- 30	- 20	- 25	- 25
				ESt	- 10	.	.	- 5	- 10	- 10
LSt	- 15			.	- 30	- 15	- 15	- 15		
SolZ		
Bund	- 10			.	- 13	- 8	- 10	- 10		
ESt	- 4			.	.	- 2	- 4	- 4		
LSt	- 6			.	- 13	- 6	- 6	- 6		
SolZ		
Länder	- 11			.	- 12	- 9	- 11	- 11		
ESt	- 4			.	.	- 2	- 4	- 4		
LSt	- 7			.	- 12	- 7	- 7	- 7		
Gem.	- 4			.	- 5	- 3	- 4	- 4		
ESt	- 2	.	.	- 1	- 2	- 2				
LSt	- 2	.	- 5	- 2	- 2	- 2				

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung der zweijährigen Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge führt zu einer Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Im Übrigen sind mit dem Gesetzentwurf keine wesentlichen bezifferbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung sowie der elektronischen Anmeldung der Feuerschutzsteuer führen bei einmaligem Umstellungsaufwand zu einer dauerhaften Entlastung der Wirtschaft. Die Erleichterung bei der Feuerschutzsteuer, die nur eine geringe Anzahl von anmeldungspflichtigen Unternehmen betrifft, beträgt weniger als 100 000 Euro.

Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Rechnungsstellungsrichtlinie erfolgen weitere Bezifferungen im Laufe des Verfahrens.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung einer zweijährigen Geltungsdauer für Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39a EStG) mindert sich der Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro und - zu gegebener Zeit - mit der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro.

Durch die Umstellung auf durchgehende Jährlichkeit der Bundesstatistiken zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entsteht den statistischen Ämtern der Länder ein durchschnittlicher jährlicher Vollzugsmehraufwand von ca. 685 Tsd. Euro sowie einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 150 Tsd. Euro.

Die Neuregelung des Entlastungsverfahrens für hybride ausländische Gesellschaftsformen (§§ 50d und 52 Absatz 59a EStG), die Erweiterung des Abstandnahmeverfahrens beim Steuerabzug von Kapitalerträgen (§ 44a EStG) sowie der Umstellung des Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften (§ 44b EStG) bewirken Verfahrenserleichterungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien kann zu geringem zusätzlichen Erfüllungsaufwand beim BZSt führen.

Im Übrigen können die Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand (Erhöhungen wie Minderungen) auf Grund fehlender statistischer Daten nicht quantifiziert werden oder sind auf Grund der zum Teil nur geringen Fallzahlen als vernachlässigbar anzusehen. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

3. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bezüge zum EU-Recht

Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 und 5 und weiteren redaktionellen Folgeänderungen in anderen Artikeln dient der Umsetzung der Amtshilferichtlinie in nationales Recht.

Mit Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 Satz 2 UStG) wird Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umgesetzt. Weiterhin wird mit Artikel 9 Nummer 5 und 6 wird die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt.

Weitere Bezüge zum EU-Recht enthalten auch die Regelungen in Artikel 2 Nummer 13, 20 und 31 (§ 33b Absatz 6 Satz 5 EStG, § 43b EStG sowie Anlage 2), Artikel 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, (§ 8b Absatz 9 KStG, § 34 Absatz 7 Satz 10 KStG), Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b (§ 9 Nummer 7 Satz 1 KStG), Artikel 5 Nummer 3 und 4 (§ 8 Absatz 2 AStG und § 15 AStG) sowie Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 4, 7, 9 und 11 (§ 3a Absatz 3 UStG, § 4 Nummer 21 und 22 UStG, § 13b Absatz 7 Satz 1 und 2 UStG, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG, § 26 Absatz 4 UStG und § 27a Absatz 2 Satz 2 UStG).

V. Gesetzgebungskompetenz

Für das EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1) und für das Außerkrafttreten des EG-Amtshilfegesetzes (Artikel 19 Absatz 5) sowie die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 10) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 3), des Außensteuergesetzes (Artikel 5), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 7), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 8), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 9), des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 16) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 4) und die Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (Artikel 12) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) und das Aufkommen der Feuerschutzsteuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) den Ländern zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 4 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen. Da das Feuerschutzsteuergesetz (Artikel 12) bereits bundesrechtlich geregelt ist und es in Artikel 12 um die Anpassung dieses Rechts geht, kommt schon aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Darüber hinaus ist eine bundesrechtliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfor-

derlich, weil landesunterschiedliche Regelungen der Bemessungsgrundlage der Feuer-
schutzsteuer nicht mit der Regelung über die Zerlegung des Gesamtaufkommens der ent-
richteten Feuerschutzsteuer kompatibel wären.

Für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 11) ergibt sich die Gesetzge-
bungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 1 i. V. mit Artikel 74 Absatz 1 Num-
mer 1 GG.

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 13) hat der Bund die Ge-
setzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Für-
sorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung
gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder
Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung er-
forderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelung in Artikel 13 dient sowohl der
Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit,
denn mit der das Kindergeld betreffenden Änderung werden die Änderungen des Ein-
kommensteuergesetzes nachvollzogen.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 14) ergibt sich die Gesetz-
gebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 15) folgt die Gesetzgebungs-
kompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG.

Im Fall der Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 18) ergibt sich die Gesetzge-
bungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

VI. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vor-
zunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Le-
benssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstel-
lungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkom-
men des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikato-
ren ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):

Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Amtshilferichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.
Die Amtshilferichtlinie hebt die EG-Amtshilfe-Richtlinie auf, so dass auch das damit über-
holte EG-Amtshilfe-Gesetz gleichzeitig außer Kraft tritt.

Wesentlicher Inhalt

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steu-
ern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu kön-
nen, ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen
den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu forcieren und eine neue Form der Verwal-

tungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, geht zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Die ursprünglichen Regelungen der EG-Amtshilfe-Richtlinie wurden vor mehr als 30 Jahren in einem anderen Kontext als den gegenwärtigen Anforderungen des Binnenmarktes ausgearbeitet und können die notwendig gewordenen neuen Anforderungen an einen effizienten Informationsaustausch nicht mehr erfüllen.

Die Verbesserung des Informationsaustauschs wird durch eine Vielzahl von Neuregelungen erreicht. Zunächst wird der Geltungsbereich auf Steuern aller Art erweitert. Während der bisherige Anwendungsbereich auf Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vermögenssteuer) sowie von Steuern auf Versicherungsprämien begrenzt war, erstreckt sich nun die Amtshilfe grundsätzlich auf jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden (§ 1). Hierdurch wird ein umfassender Anwendungsbereich des Gesetzes sichergestellt. Auch der zunehmenden Vielfalt an Rechtsvereinbarungen wird Rechnung getragen, denn unter den Begriff der Person fallen herkömmliche Instrumente wie Trust und Stiftungen, aber auch neue rechtliche Konstruktionen, egal ob mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit (§ 2 Absatz 1).

Des Weiteren wird in allen Mitgliedstaaten ein zentrales Verbindungsbüro eingerichtet, um eine direkte Kontaktstelle sowohl für eingehende als auch für ausgehende Informationen und Dokumente zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Diese neue Organisationseinheit garantiert einen vereinfachten und beschleunigten Informationsaustausch mit den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten und führt durch direkte Kontaktstellen zu einer effizienten und beschleunigten Zusammenarbeit.

Zu einer Beschleunigung und Effektivierung des Informationsaustauschs wird die Festlegung verbindlicher Übermittlungsfristen bei Ersuchen und spontanem Informationsaustausch zudem ebenso beitragen, wie auch die Einführung elektronischer Standardformblätter.

Die stufenweise Einführung eines automatischen Informationsaustauschs ist eine weitere wesentliche Änderung, um Steuern korrekt festzusetzen und den Steuerbetrug zu bekämpfen.

Als weitere Formen der Verwaltungszusammenarbeit können die zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten die Teilnahme und die Anwesenheit ihrer Bediensteten, bei behördlichen Ermittlungen im anderen Mitgliedstaat sowie die gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen und die Zustellung aller Dokumente vereinbaren.

Dass der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten in größtmöglichem Umfang stattfinden kann, soll durch die Implementierung des OECD-Standards sichergestellt werden. Insbesondere kann eine Übermittlung von Informationen nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Information sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht):

Das EU-Amtshilfegesetz setzt die Amtshilferichtlinie um. Das Außerkrafttreten des damit überholten EG-Amtshilfe-Gesetz ist in Artikel 19 Absatz 5 dieses Gesetzes geregelt.

Zu Absatz 1:

Voraussichtliche Erheblichkeit sowie von der Amtshilfe umfasste Steuerarten

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 sowie von Artikel 2 Absatz 1 und 4 der Amtshilferichtlinie. Die Amtshilferichtlinie regelt den Austausch von „voraussichtlich erheblichen“ Informationen in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten. Bei dem Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen sollen Informationen über einzelne Fälle ausgetauscht werden, wenn von einem anderen Mitgliedstaat darum ersucht wird. Dazu sollten die notwendigen Ermittlungen durchgeführt werden, um die betreffenden Informationen zu beschaffen. Mit dem OECD-Standard der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ soll gewährleistet werden, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im größtmöglichen Umfang stattfindet. Zugleich soll klargestellt werden, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, sich an Beweisausforschungen ("fishing expeditions") zu beteiligen oder um Informationen zu ersuchen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie für die Steuerangelegenheiten eines bestimmten Steuerpflichtigen erheblich sind. Zwar sind in § 17 Standardformblätter vorgesehen; die Anwendung dieser Formblätter muss jedoch großzügig ausgelegt werden, damit der effiziente Informationsaustausch nicht vereitelt wird.

Im Gegensatz zu Artikel 1 Absatz 1 bis 3 der EG-Amtshilfe-Richtlinie ist auf die Aufzählung einzelner Abgaben und Steuern verzichtet worden. Der Anwendungsbereich ist erweitert worden und stellt abstrakt auf Steuern aller Art ab. Der Anwendungsbereich erstreckt sich damit beispielsweise auch auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die bisher lediglich vereinzelt von bilateralen Vereinbarungen erfasst war. Der Anwendungsbereich umfasst die Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden. Zwar verwendet die Amtshilferichtlinie in Artikel 2 Absatz 1 den Begriff der lokalen Behörden. Diese lokalen Behörden entsprechen im deutschen Rechtsgebrauch den örtlichen Behörden, so dass im EU-Amtshilfegesetz die Begrifflichkeit der örtlichen Behörden verwendet wird.

Zu Absatz 2:

Nicht umfasste Steuern, Beiträge und Gebühren

Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Amtshilferichtlinie um. Um den weit gefassten Anwendungsbereich der Amtshilferichtlinie zu begrenzen, sieht Absatz 2 eine Negativaufzählung vor. Danach sind weder Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Zölle, noch die entsprechend harmonisierten Verbrauchsteuern erfasst. Das Gesetz gilt des Weiteren weder für Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen, die an den Mitgliedstaat, eine Gliederungseinheit des Mitgliedstaats oder an öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Sozialversicherung zu leisten sind, noch für Gebühren.

Zu Absatz 3:

Nicht betroffene Bereiche

Mit dem Absatz 3 wird Artikel 1 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Nummern 1 bis 2 erhalten eine Klarstellung dahingehend, dass die Amtshilfe nicht die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die Deutschland in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten erwachsen, einschließlich solcher aus bi- oder multilateralen Abkommen, umfasst.

Zu Absatz 4:

Verweis auf die Abgabenordnung

Absatz 4 verweist für die Amtshilfe nach diesem Gesetz auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung, da es sich bei dem EU-Amtshilfegesetz um ein Nebengesetz der Abgabenordnung handelt. Ebenso wie § 1 Absatz 4 Satz 2 des EU-Beitreibungsgesetzes enthält auch § 1 Absatz 4 Satz 2 den Hinweis, dass zur Ausführung der Abgabenordnung das Bundesministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften erlassen hat. Damit ist klargelegt, dass die Verwaltungsanweisungen, insbesondere der Anwendungserlass zur Abgabenordnung, sowie die Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung durch die Finanzbehörden ebenfalls anzuwenden sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Amtshilferichtlinie

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Begriff der Person bestimmt. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 11 der Amtshilferichtlinie. Es ergibt sich eine teilweise Überschneidung mit der Begriffsbestimmung in der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Klarstellung des Bezugspunktes der Verweisungen nationaler Vorschriften auf die Amtshilferichtlinie. Sofern eine nationale Norm auf die Amtshilferichtlinie verweist, ist hierunter die Amtshilferichtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.03.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Unter Durchführungsbestimmung im Absatz 2 Satz 2 fallen Verordnungen im Sinne von Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die die Amtshilferichtlinie betreffen. Da diese Verordnungen unmittelbare Rechtswirkung entfalten, sind sie nicht gesondert in nationales Recht umzusetzen. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird jedoch klargelegt, dass bei einer Änderung der Durchführungsbestimmungen immer diejenige gilt, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum aktuell ist.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird die in der Amtshilferichtlinie in Artikel 3 Nummer 12 enthaltene Begriffsbestimmung „auf elektronischem Weg“ umgesetzt, um eine umfassende Anwendung des Gesetzes bei Verwendung, Übermittlung und Speicherung auf elektronischem Wege sicherzustellen.

Zu § 3 (Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse):

§ 3 dient insgesamt der Umsetzung von Artikel 4 der Amtshilferichtlinie und legt die innerstaatlichen Zuständigkeiten fest. Die Amtshilferichtlinie sieht eine vereinheitlichte nationale Struktur vor, die sowohl die Kommunikation der Mitgliedstaaten untereinander als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vereinfachen soll.

Zu Absatz 1:

Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Bundesministerium der Finanzen zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist. Die entsprechenden Aufgaben werden vom Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

Zu Absatz 2:

Bestimmung eines zentralen Verbindungsbüros und weiterer Verbindungsbüros

Absatz 2 Satz 1 legt das Bundeszentralamt für Steuern als das zentrale Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 bzw. Artikel 3 Nummer 2 der Amtshilferichtlinie für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 Finanzverwaltungsgesetz fest. Von der weiteren in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, das zentrale Verbindungsbüro gleichzeitig als zuständige Stelle für die Verbindung zur Europäischen Kommission zu benennen, wird kein Gebrauch gemacht. Zudem wird das Bundesministerium der Finanzen in Absatz 2 Satz 2 ermächtigt, weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie zu benennen. Diese Bediensteten - auf Grund des Bezugs auf die Amtshilferichtlinie hier auch als solche benannt - sind in Deutschland Amtsträger im Sinne des § 7 der Abgabenordnung (AO). Die Bestimmung, dass die Benennung „durch Schreiben“ zu erfolgen hat bedeutet, dass die Benennung schriftlich zu erfolgen hat und insbesondere nicht mündlich erfolgen kann. Im Gegensatz zu § 7 Absatz 3 Satz 1 muss das Schreiben auf Grund § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht im Einvernehmen mit allen obersten Finanzbehörden der Länder ergehen.

Zu Absatz 3:

Wesentliche Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros

Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 6 und 7 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 3 legt die wesentlichen Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros fest. Neben der Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten prüft das zentrale Verbindungsbüro eingehende und ausgehende Ersuchen auf deren Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Absatz 3 Satz 2 regelt die notwendige Weiterleitung von zulässigen eingehenden Ersuchen an die jeweils zuständigen Finanzbehörden. Dies trägt der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung. Absatz 3 Satz 3 regelt die notwendige Weiterleitung von zulässigen ausgehenden Ersuchen an die jeweiligen Mitgliedstaaten. Dies trägt ebenso der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung.

Zu Absatz 4:

Irrläufer

Jede Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten läuft über das zentrale Verbindungsbüro. Sollte es dennoch einen Fall geben, bei dem ein Ersuchen bei einer anderen Stelle eingeht, so stellt Absatz 4 klar, dass das Ersuchen dem zentralen Verbindungsbüro zuzuleiten ist. Letztlich wird mit Absatz 4 der Artikel 4 Absatz 6 und 7 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5:

Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 1 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie wird durch Absatz 6 insoweit umgesetzt, als dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit eröffnet wird, Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können. Sie können die sich aus dem EU-Amtshilfegesetz ergebenden Rechte in Anspruch nehmen. Eine Pflicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch Absatz 6 indes nicht begründet. Wenn sie die Rechte in Anspruch nehmen, dann sind die im EU-Amtshilfegesetz genannten Voraussetzungen zu beachten, beispielsweise die Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel.

Bei Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten (§ 4) welche die Gemeinde oder Gemeindeverbände betreffen, sind diese Ersuchen an die entsprechende Finanzbehörde zuzuleiten. Die entsprechende Finanzbehörde kann von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Wege der allgemeinen Amtshilfe Informationen erbitten. Diese Regelung ist notwendig, da auf Grund von Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen. Aus demselben Grund sind Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten (§ 14) die eigentlich von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vorzunehmen wären, den entsprechenden Finanzbehörden zuzuleiten.

Zu Abschnitt 2 (Informationsaustausch auf Ersuchen):

Zu § 4 (Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Erteilung von Informationen bei eingehenden Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 5 und 6 der Amtshilferichtlinie. Die Amtshilferichtlinie hat hier den international anerkannten OECD-Standard verankert. Nach Absatz 1 erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich sind. Hierbei sind insbesondere Beweisausforschungen („fishing expeditions“) unzulässig. In Absatz 1 findet sich damit die Regelung wieder, wie sie in Artikel 26 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens beziehungsweise in Artikel 5 Absatz 5 des Musterabkommens über den Informationsaustausch (Tax Information Exchange Agreements - TIEA) vorgesehen ist.

Eine Weiterleitung der Antwort an den anderen Mitgliedstaat wird durch das zentrale Verbindungsbüro vorgenommen. Dabei erstellt die zuständige Finanzbehörde die Antworten nach Maßgabe des EU-Amtshilfegesetzes und berücksichtigt ggf. die Anforderungen des § 117 Absatz 4 AO, um das eingehende Ersuchen entsprechend zu beantworten. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen alle behördlichen Ermittlungen durch, die nach der Abgabenordnung vorgesehen sind. Insofern wird mit dieser Regelung Artikel 6 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Regelung betrifft den Umfang sowohl in sachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die durchzuführenden Ermittlungen. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Bei Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände betreffen (siehe § 3 Absatz 5), sind diese Ersuchen an die entsprechende Finanzbehörde zuzuleiten. Die entsprechende Finanzbehörde kann von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Wege der allgemeinen Amtshilfe Informationen erbitten.

Zu Absatz 2:

Erweiterte Zuständigkeit bei der Durchführung behördlicher Ermittlungen

Absatz 2 setzt Artikel 6 der Amtshilferichtlinie um. In Absatz 2 wird festgelegt, dass Absatz 1 auch für zulässige Ersuchen zur Durchführung bestimmter behördlicher Ermittlungen gilt. Sofern die Finanzbehörde behördliche Ermittlung im Sinne des Absatzes 1 nicht für erforderlich hält, teilt sie dies unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro mit. Dadurch kommt zudem abermals die Bedeutung des zentralen Verbindungsbüros, als maßgebliche Anlaufstelle für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch deutlich zum Ausdruck. Soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist, werden Originaldokumente auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats übermittelt.

Ersuchen erfolgen jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zu Absatz 3:

Zwingendes Unterbleiben der Informationserteilung

Absatz 3 legt in einem Negativkatalog fest, wann eine Informationserteilung an die Steuerbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats zu unterbleiben hat. Damit werden die Tatbestände bei deren Vorliegen die Übermittlung von Informationen abgelehnt wird, eindeutig umschrieben und abgegrenzt, so dass sowohl den schützenswerten Interessen der Steuerpflichtigen als auch dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

Mit Absatz 3 Nummer 1 wird Artikel 17 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt und mit Absatz 3 Nummer 2 der Artikel 17 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 3 Nummer 3 setzt Artikel 17 Absatz 4 1. Halbsatz der Amtshilferichtlinie um und Absatz 3 Nummer 4 den Artikel 17 Absatz 4 2. Halbsatz der Amtshilferichtlinie. Der Umsetzung in diesen beiden Fällen liegt die damalige Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der EG-Amtshilfe-Richtlinie in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 EGAHiG zu Grunde.

Zu Absatz 4:

Unterbleiben der Informationserteilung

§ 4 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 4 legt einen weiteren Grund fest, wann eine Informationserteilung nicht stattfindet. Mit Absatz 4 wird der Tatbestand normiert, bei dessen Vorliegen die Übermittlung von Informationen abgelehnt werden kann. Insofern besteht mit dieser „Kann-Vorschrift“ der Unterschied zu Absatz 3, welcher normiert unter welchen Voraussetzungen keine Informationen erteilt werden.

Die Absätze 3 und 4 bilden den zuvor genannten OECD-Standard ab, denn sie geben insbesondere den Inhalt des Artikels 26 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens wieder.

Zu Absatz 5:

Keine Ablehnungsbefugnis auf Grund Bankgeheimnisses etc.

Mit Absatz 5 wird Artikel 18 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie spiegelt auch hier den OECD-Standard wieder, da hier der entsprechende Wortlaut des Artikels 26 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens wiedergegeben wird. Absatz 5 stellt mit einer Negativformulierung klar, dass die Mitgliedstaaten sich nicht einzig auf nationale Bestimmungen bezüglich Banken, sonstigen Finanzinstituten, Bevollmächtigten, Vertretern oder Treuhändern berufen können.

Zu Absatz 6:

Mitteilung der Ablehnungsgründe

Mit Absatz 6 werden Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 17 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Mit der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Amtshilferichtlinie wird ein Gleichklang mit Artikel 26 Absatz 4 OECD-Musterabkommen hergestellt. Sofern ein Ersuchen vom zentralen Verbindungsbüro abgelehnt wird, sind der ersuchenden Behörde des anderen Mitgliedstaats die Gründe hierfür mitzuteilen.

Zu § 5 (Fristen):

Zu Absatz 1:

Verbindliche Frist zur Erteilung der Information

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 1 legt die maximale Frist fest, innerhalb derer das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen an die Steuerbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats zu erteilen hat. Die Informationen werden dabei grundsätzlich spätestens 6 Monate nach Erhalt des Ersuchens übermittelt. In den Fällen, in denen die Finanzbehörde bereits im Besitz der entsprechenden Informationen ist, verkürzt sich diese Frist auf zwei Monate. In besonders gelagerten Fällen können das zentrale Verbindungsbüro und der andere Mitgliedstaat abweichende Fristen vereinbaren. Die Festlegung einer maximalen Übermittlungsdauer ist eine der wesentlichen Neuerungen der Amtshilfe und führt zu einem beschleunigten und effizienten Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten. Letztlich führt eine schnellere Erledigung der Ersuchen auch zu einer schnelleren Rechtssicherheit.

Zu Absatz 2:

Bestätigung des Ersuchens aus einem anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 7 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 2 regelt die Bestätigung des eingehenden Ersuchens an den jeweiligen Mitgliedstaat bis spätestens nach 7 Arbeitstagen nach Erhalt des Ersuchens durch das zentrale Verbindungsbüro. In der Amtshilferichtlinie ist nicht näher dargelegt, was unter Arbeitstagen zu verstehen ist. Nach dem hergebrachten Verständnis im Bereich der deutschen Finanzverwaltung sind unter Arbeitstage jedenfalls die Tage von Montag bis Freitag zu verstehen. Solange es keine gegenteilige europäische Vorgaben oder Auslegungen hierzu gibt, ist der Begriff nach dem deutschen Verständnis auszulegen.

Zu Absatz 3:

Hinweis auf Mängel beim Ersuchen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. In Absatz 3 wird das weitere Vorgehen bei mangelbehafteten Ersuchen geregelt. Hierfür unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat. Durch die dabei einzuhaltende Frist von einem Monat können die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zeitnah auf bestehende Mängel hingewiesen werden. Im Bedarfsfall können auch weitere Hintergrundinformationen angefordert werden. Erhält das zentrale Verbindungsbüro die angeforderten weiteren Hintergrundinformationen, beginnen die Fristen nach Absatz 1 am Tag nach deren Eingang. Die fristgebundene Mängelanzeige dient dazu, den jeweils anderen Mitgliedstaat unverzüglich auf Fehler in der Ersuchensanfrage hinzuweisen und den Informationsaustausch so zeitnah zu forcieren.

Zu Absatz 4:

Mitteilung einer Verzögerung

Mit Absatz 4 wird Artikel 7 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Sofern die Finanzbehörde die in Absatz 1 bzw. Absatz 3 benannte Frist nicht einhalten kann, teilt sie die Gründe dafür und das voraussichtliche Erledigungsdatum dem zentralen Verbindungsbüro mit. Letzteres teilt dies dem anderen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch drei Monate, nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat.

Zu Absatz 5:

Frist zur Mitteilung bei Ablehnung des Ersuchens

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 5 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens, unter Nennung der Gründe mit, wenn die Finanzbehörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist oder die Gründe nach § 4 Absatz 3 und 4 vorliegen und demnach dem Informationsersuchen nicht entsprochen werden kann. Die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz liegt beim zentralen Verbindungsbüro.

Zu § 6 (Ersuchen an andere Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Ersuchen

Mit Absatz 1 wird Artikel 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 regelt die Art und Weise sowie die Zuständigkeit des zentralen Verbindungsbüros bei Ersuchen an den anderen Mitgliedstaat. Demnach ist die Finanzbehörde befugt ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach diesem Gesetz weiterleitet; die entsprechende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz liegt beim zentralen Verbindungsbüro. Dabei kann die Finanzbehörde um sachdienliche behördliche Ermittlungen ersuchen sowie Originaldokumente erbitten, soweit diese für das weitere Verfahren notwendig sind. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden können gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht zur Stellung eines Ersuchens unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel (siehe § 17), wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Subsidiarität des Ersuchens - Ausschöpfung nationaler Ermittlungsmöglichkeiten

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. Zunächst sind daher alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen auszuschöpfen, bevor ein Ersuchen gestellt wird. Dies gilt dann nicht, soweit die Durchführung der Ermittlungen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder sich als nicht Erfolg versprechend darstellt. Die entsprechende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz für die Weiterleitung liegt beim zentralen Verbindungsbüro.

Zu Abschnitt 3 (Weiterer Informationsaustausch):

Zu § 7 (Automatischer Informationsaustausch):

Zu Absatz 1:

Umfang des automatischen Informationsaustauschs

Mit Absatz 1 wird Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 verpflichtet dabei zu einem automatischen Informationsaustausch an andere Mitgliedstaaten in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2014 (siehe auch § 20). In Absatz 1 werden in Nummer 1 bis 5 die zu übermittelnden verfügbaren Informationen über in andere Mitgliedstaaten ansässige Personen benannt. Der automatische Informationsaustausch in den benannten Bereichen stellt eine weitere Innovation der neu konzipierten zwischenstaatli-

chen Amtshilfe dar. Er geht zudem über den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 [ABl. EU Nr. L 363 S. 129] geändert worden ist) hinaus. Mit einem automatischen Informationsaustausch kann ein wesentlicher Beitrag zur korrekten Festsetzung der Steuern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geleistet werden. Ebenfalls kann ohne Vorbedingungen das Entdeckungsrisiko erhöht und Steuerbetrug systematisch bekämpft werden.

Zu Absatz 2:

Ausnahme von der Anhörung

In Fällen des automatischen Informationsaustauschs ist eine Anhörung nicht erforderlich. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 letzter Satz EGAHiG.

Zu Absatz 3:

Ermächtigung zur Festlegung von Einzelheiten

Absatz 3 legt fest, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten des automatischen Informationsaustauschs in einem Schreiben regeln kann und dieses im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist.

Zu § 8 (Spontaner Informationsaustausch an andere Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Umfang des spontanen Informationsaustauschs

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 1 kann das zentrale Verbindungsbüro anderen Mitgliedstaaten im Wege des spontanen Informationsaustauschs ohne Ersuchen alle Informationen übermitteln, von denen die Finanzbehörden Kenntnis haben und die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Hinsichtlich der Informationserteilung treffen die Finanzbehörden eine eigene Ermessensentscheidung. Durch diese Bestimmung soll auch der spontane Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt und gefördert werden. Spontane Informationen werden jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17) weitergegeben, dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden können gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht zum spontanen Informationsaustausch unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel (siehe § 17), wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Voraussetzung der Übermittlung von spontanen Informationen

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. In den Nummern 1 bis 5 werden die Voraussetzungen genannt, wann eine Übermittlung von spontanen Informationen durch das zentrale Verbindungsbüro an andere Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu erfolgen hat. Bisher benannte § 2 Absatz 2 Satz 2 EGAHiG die Gründe hierfür. Der spontane Informationsaustausch erfolgt jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Absatz 2 Nummer 3 regelt Fälle, in denen Geschäftsbeziehungen über ein oder mehrere Staaten geleitet werden. Diese Formulierung entspricht Artikel 9 Absatz 1 c der Amtshilferichtlinie. Geschäftsbeziehungen werden insbesondere dann über ein oder mehrere Staaten geleitet, wenn Geschäftsbeziehungen aufgebaut, gestaltet, geregelt oder intensiviert werden. Diese Bedeutung wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht, denn wenn derartige Geschäftsbeziehungen zu einer Steuerersparnis führen, sollen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, damit Steuern ordnungsgemäß festgesetzt werden.

Zu Absatz 3:

Übermittlungsdauer bei spontanen Informationen

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie um. Demnach soll die Übermittlung unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

Zu § 9 (Spontaner Informationsaustausch von anderen Mitgliedstaaten):

Weiterleitung und Bestätigung erhaltener spontaner Informationen

Mit § 9 werden Artikel 9 und 10 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Das zentrale Verbindungsbüro leitet demnach die erhaltenen Informationen eines anderen Mitgliedstaats den jeweiligen Finanzbehörden zur Auswertung weiter. Zudem bestätigt das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich dem anderen Mitgliedstaat möglichst auf elektronischem Weg den Erhalt der Informationen. Die Bestätigung hat spätestens nach sieben Arbeitstagen nach Eingang der Informationen zu erfolgen.

Die Kommunikation im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden dürfen gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Bei spontanem Informationsaustausch von anderen Mitgliedstaaten werden diese vom zentralen Verbindungsbüro den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Information übersandt, soweit letztere betroffen sind. Eine Pflicht zur Auswertung für die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht indes nicht.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit):

Zu § 10 (Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland):

Zu Absatz 1:

Vereinbarung der Anwesenheit ausländischer Bediensteter

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Amtshilferichtlinie. Die Anwesenheit in den Amtsräumen von Behörden und die Teilnahme an behördlichen Ermittlungsmaßnahmen von ausländischen Bediensteten kann vereinbart werden. Da es sich bei ausländischen Bediensteten nicht um Amtsträger im Sinne von § 7 AO handeln kann, wird in diesem Paragraphen der Begriff „Bediensteter“ verwendet. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können das Recht ebenfalls wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Umfang der Offenbarung von Informationen bei Anwesenheit ausländischer Bediensteter

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie. Im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses wird sichergestellt, dass Bedienstete des anderen Mitgliedstaats nur Informationen erhalten, die von der Offenbarungsvorschrift des § 4 gedeckt sind, mithin solche, die für die Festsetzung von Steuern voraussichtlich erheblich sein werden und deren Beschaffung durch behördliche Ermittlungen erfolgt, die nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.

Zu Absatz 3:

Voraussetzung der Anwesenheit und des Beiwohnens ausländischer Bediensteter bei Ermittlungsmaßnahmen

Absatz 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 2 stellt klar, dass die Vereinbarung nach Absatz 1 vorsehen kann, dass die ausländischen Bediensteten im Beisein inländischer Bediensteter, Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen, sofern diese zustimmen. Verweigert eine Person die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten. Dies bringt, neben der vorgesehenen Art und Weise des Informationsaustauschs, die neue grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit deutlich zum Ausdruck. Bisher war eine solche Beteiligung nach § 1b EGAHiG nicht möglich.

Zu Absatz 4:

Legitimation der ausländischen Bediensteten - Vollmacht

Absatz 4 entspricht Artikel 11 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Eine schriftliche Vollmacht, die den genannten Anforderungen entspricht, muss jederzeit zur Legitimation von den ausländischen Bediensteten vorgelegt werden können. Dabei handelt es sich um das vom zentralen Verbindungsbüro nach Absatz 1 ausgestellte Dokument.

Zu § 11 (Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten):

Voraussetzung der Entsendung inländischer Bediensteter

§ 11 setzt Artikel 11 der Amtshilferichtlinie auch für den Fall der Anwesenheit eines inländischen Bediensteten - auf Grund des Bezugs zur Amtshilferichtlinie auch im EU-Amtshilfegesetz als solcher benannt - in anderen Mitgliedstaaten um. Demnach können, unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 10, bevollmächtigte inländische Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. Eine Entsendung findet jedoch nur statt, sofern die Komplexität des ausgehenden Ersuchens dies erfordert. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den Voraussetzungen des § 11 wahrnehmen.

Zu § 12 (Gleichzeitige Prüfung):

Zu Absatz 1:

Vereinbarung einer gleichzeitigen Prüfung

Mit Absatz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Mitgliedstaaten können die gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen im jeweils eigenen Hoheitsgebiet vereinbaren und die Informationen nach diesem Gesetz austauschen. Eine ähnliche Regelung enthielt bereits Artikel 8b der EG-Amtshilfe-Richtlinie. Sofern Steuerpflichtige in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, sind gleichzeitig Prüfungen häufig von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 bis 4 wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Verfahrensablauf

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Danach bestimmt die Finanzbehörde, welche Person oder Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet sodann die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.

Zu Absatz 3:

Teilnahmeentscheidung und Begründung bei Prüfungsvorschlag von einem Mitgliedstaat

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt das Verfahren bei Vorschlag einer gleichzeitigen Prüfung durch einen anderen Mitgliedstaat. Die Finanzbehörde entscheidet, ob sie an der vorgeschlagenen gleichzeitigen Prüfung teilnehmen will. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den Voraussetzungen dieses Absatzes wahrnehmen.

Zu Absatz 4:

Beaufsichtigung und Koordination

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Zur Koordination der gleichzeitigen Prüfung benennt das zentrale Verbindungsbüro einen verantwortlichen Bediensteten. Eine solche Person wird benannt sowohl bei Vorschlägen Deutschlands als auch bei Vorschlägen anderer Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 5:

Ausnahme von der Anhörung

Gleichzeitige Außenprüfungen, wie sie in diesem Paragrafen vorgesehen sind, werden angesichts zunehmender grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen immer wichtiger. Der Austausch von hierbei gewonnenen Informationen kann erheblich zur Sicherung der Besteuerungsgrundlagen der beteiligten Mitgliedstaaten beitragen. Die grundsätzliche Anhörungspflicht beim Informationsaustausch, wie sie nunmehr durch die Änderung des § 117 Absatz 4 Satz 3 AO in Artikel 10 Nummer 11 Buchstabe b des vorliegenden Änderungsgesetzes geregelt ist, erweist sich dabei als Hindernis. Konkrete Praxisfälle haben gezeigt, dass die inländischen Vorschriften zur vorherigen Anhörung der beteiligten Steuerpflichtigen nach § 117 Absatz 4 Satz 3 AO, insbesondere schon in der Vorbereitungsphase, für eine schnelle Kommunikation und unter Umständen letztlich auch für den Prüfungserfolg nachteilig sein können. In anderen Mitgliedstaaten scheint eine so weitgehende Anhörungspflicht wie in Deutschland nicht zu bestehen. Die Bereitschaft zur Teilnahme anderer Länder an gleichzeitigen Prüfungen mit deutschen Finanzbehörden könnte darunter leiden. Bei Einleitung der Außenprüfung durch die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt auf jeden Fall eine Beteiligung des Steuerpflichtigen. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass mittlerweile in allen Mitgliedstaaten ein annähernd vergleichbares Rechtsschutzniveau wie in Deutschland vorliegt, so dass rechtsstaatliche Bedenken nicht durchgreifen. Zudem enthält beispielsweise § 4 Absatz 3 Nummer 3 EUAHiG einen Schutzmechanismus hinsichtlich sensibler Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse oder wenn ein Geschäftsverfahren preisgegeben würde.

Zu § 13 (Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten

Mit Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Demnach kann das zentrale Verbindungsbüro im anderen Mitgliedstaat die Zustellung aller Dokumente und Entscheidungen von Finanzbehörden beantragen, die mit einer Steuer nach § 1 zusammenhängen. Teilweise schreiben die Rechtsordnungen einiger Mitgliedstaaten vor, dass Entscheidungen und Verfügungen, die den Steuerpflichtigen selbst betreffen, diesem zugestellt werden müssen, um wirksam zu werden. Mit der Neuregelung kann diese Zustellung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erreicht werden, so dass künftig keine Schwierigkeiten bei Wegzug des Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat bestehen werden. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können sich bei der Zustellung von Dokumenten und Entscheidungen an das zentrale Verbindungsbüro wenden und das in Absatz 1 benannte Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 13 wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Unzulässigkeit eines Zustellungsersuchens

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 2 wird das Zustellungsersuchen namentlich auf solche Fälle beschränkt, in denen die ersuchende Behörde entweder nicht in der Lage ist, die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen oder die Zustellung unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten würde.

Zu Absatz 3:

Ausgestaltung des Zustellungsersuchens

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt den notwendigen Inhalt des Zustellungsersuchens.

Zu Absatz 4:

Zustellungsformen

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 der Amtshilferichtlinie. Einer nicht in einem Mitgliedstaat ansässigen Person kann jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Wege direkt zugestellt werden.

Zu Absatz 5:

Weiterleitung

Absatz 5 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie, soweit Informationen über in anderen Mitgliedstaaten veranlasste Zustellungen an die Finanzbehörden weiterzuleiten sind.

Zu § 14 (Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

Mit Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 regelt das Verfahren für den Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat um Zustellung ersucht. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten die eigentlich von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vorzunehmen wären (siehe § 3 Absatz 5), sind den entsprechenden Finanzbehörden zuzuleiten. Die Finanzbehörden entscheiden dann, ob die Gemeinde oder der Gemeindeverband bei der Zustellung um Amtshilfe gebeten werden kann oder ob eine Zustellung unmittelbar durch die Finanzbehörde erfolgt.

Zu Absatz 2:

Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Nach Absatz 2 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit, was auf Grund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde.

Zu Abschnitt 5 (Weitere Vorschriften):

Zu § 15 (Verwendung von Informationen und Dokumenten):

Zu Absatz 1:

Verwendung über die in § 19 Absatz 2 Satz 1 hinausgehenden Zwecke

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie. Sofern die von Deutschland erteilten Informationen für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden sollen, ist dies nur zulässig, wenn die Verwendung in Deutschland zulässig wäre und der besondere Schutz durch die §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung sichergestellt ist.

Zu Absatz 2:

Voraussetzung der Weitergabe an einen dritten Mitgliedstaat

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 sieht vor, dass eine Weiterleitung der Informationen an einen dritten Mitgliedstaat unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes möglich ist. Die Mitteilungsabsicht ist dem Staat, aus dem die Informationen stammen, mitzuteilen. Sofern dieser Mitgliedstaat der Weitergabe nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung widerspricht, kann das zentrale Verbindungsbüro die Informationen und Dokumente an einen dritten Mitgliedstaat weiterleiten. Mit der Regelung einer solchen Verschweigungsfrist kann eine zeitlich hinausgezögerte Übermittlung vermieden werden und zugleich ein effektiver Informationsaustausch gewährleistet werden.

Zu Absatz 3:

Einwilligungserklärung der erteilenden Mitgliedstaaten

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Der Absatz 3 legt dabei fest, dass die vorherige Zustimmung (Einwilligung) nach Absatz 2 lediglich von der Steuerbehörde des Mitgliedstaats erfolgen kann, der die Informationen und Dokumente ursprünglich übermittelt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass der Mitgliedstaat der die Informationen ursprünglich übermittelt hat, die Hoheit über die Weiterverwendung seiner Daten behält.

Zu Absatz 4:

Verwertbarkeit

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie. Die im Rahmen dieses Gesetzes erlangten Informationen und Dokumente sind den inländischen Informationen und Dokumente gleichgestellt.

Zu Absatz 5:

Korrektur oder Löschung von gespeicherten bzw. übermittelten Daten

Absatz 5 benennt die Voraussetzungen, unter denen Daten berichtigt bzw. gelöscht werden können die unrichtig sind, unzulässig gespeichert oder unzulässig übermittelt wurden. Zudem ergibt sich eine entsprechende Mitteilungspflicht des zentralen Verbindungsbüros an die anderen Mitgliedstaaten. Hierbei entspricht die Formulierung der Regelung des § 4 Absatz 3 EGAHiG.

Zu § 16 (Rückmeldungen):

§ 16 dient der Umsetzung von Artikel 14 der Amtshilferichtlinie. Die Rückmeldungen sind im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten förderlich und können den Informationsaustausch künftig verbessern. Rückmeldungen erfolgen jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zu Absatz 1:

Bitte um Rückmeldung aus anderen Mitgliedstaaten

In den Fällen der §§ 4 und 8 kann das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat um Rückmeldung der Verwendung der erbetenen Information bitten.

Zu Absatz 2:

Übermittlung einer Rückmeldung an andere Mitgliedstaaten

Sofern der andere Mitgliedstaat um Rückmeldung in den Fällen der §§ 6 und 9 bittet, übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat die Rückmeldung unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate, nachdem das Ergebnis der Verwendung der erbetenen Information bekannt geworden ist.

Zu § 17 (Standardformblätter und Kommunikationsmittel):

Zu Absatz 1:

Verwendung von Standardformblättern und elektronische Übermittlung

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 bis 3 der Amtshilferichtlinie. Die Verwendung von vorgesehenen Standardformblättern erleichtert die Zusammenarbeit und überbrückt weitgehend die auftretenden sprachlichen Hürden. Die Standardformblätter

werden auf europäischer Ebene im Rahmen des Amtshilfeausschusses festgelegt und soweit erforderlich durch eine europäische Verordnung als unmittelbar geltendes Recht umgesetzt. Die elektronische Übermittlung trägt erheblich zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei. Unter den Begriff der „sonstige Mitteilungen“ fallen die entsprechenden Antworten, Empfangsbestätigungen, Ersuchen um zusätzliche Hintergrundinformationen und Mitteilungen über das Unvermögen zur oder die Ablehnung der Erfüllung des Ersuchens im Sinne der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 2:

Elektronische Übermittlung bei anderen Dokumenten

Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Die Übermittlung von Dokumenten, die den Standardformblättern beigefügt werden, sowie die Erteilung von Informationen ohne Ersuchen erfolgen in elektronischer Form.

Zu Absatz 3:

Ausnahmen

Sofern Informationen oder Unterlagen im Zuge der Anwesenheit in den Amtsräumen eines anderen Mitgliedstaats oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen erlangt werden, sind diese nicht elektronisch zu übermitteln.

Zu Absatz 4:

Gültigkeit bei Übermittlung auf anderem Wege

Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Übermittlungsformen und -wege berührt weder die Gültigkeit der erhaltenen Informationen noch die Gültigkeit der ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 18 (Informationsaustausch mit Drittstaaten):

Zu Absatz 1:

Weitergabe bei von Drittstaaten erhaltenen Informationen an andere Mitgliedstaaten

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. Absatz 1 sieht unter den genannten Voraussetzungen vor, dass eine Weiterleitung der von einem Drittstaat erhaltenen Informationen an andere Mitgliedstaaten möglich ist. Dies dient ebenfalls der Effizienz des Informationsaustauschs. Die Formulierung entspricht § 4 Absatz 4 EGAHiG, der bisher die Weiterübermittlung an einen anderen Mitgliedstaat gesetzlich normierte.

Zu Absatz 2:

Voraussetzungen der Weitergabe

Absatz 2 entspricht Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 legt dabei die Voraussetzungen fest, unter denen das zentrale Verbindungsbüro die im Einklang mit diesem Gesetz von einem anderen Mitgliedstaat erhaltenen Informationen an einen Drittstaat weitergeben kann.

Zu § 19 (Datenschutz und Zweckbestimmung):

Zu Absatz 1:

Steuergeheimnis (Geheimhaltung) der erhaltenen Informationen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Amtshilferichtlinie. Das Steuergeheimnis und der Schutz, den die Abgabenordnung für entsprechende Informationen vorsieht, gelten auch für die im Rahmen dieses Gesetzes erteilten Informationen anderer Staaten. Jeder Informationsaustausch nach der Amtshilferichtlinie, unterliegt zudem gemäß Artikel 25 der Amtshilferichtlinie den Durchführungsvorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Zu Absatz 2:

Verwendung der erhaltenen Informationen für bestimmte Zwecke

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2, Unterabsatz 2 und 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 legt fest, für welche Zwecke die Informationen verwendet werden können. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 4 Absatz 1 EGA-HiG, der die Verwendung von Informationen bisher regelte.

Zu § 20 (Anwendungsbestimmung):

Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie sieht vor, dass der automatische Informationsaustausch spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Daher regelt § 20 für den automatischen Informationsaustausch (§ 7 Absatz 1) die Anwendung ab dem 1. Januar 2015. Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie werden Informationen für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 übermittelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 45b EStG im vorliegenden Änderungsgesetz (vgl. Artikel 2 Nummer 24).

Zu Nummer 2:

§ 2a Absatz 2a Satz 2

In § 2a Absatz 2a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen. Die bisherige Formulierung nahm Bezug auf EG-Amtshilfe-Richtlinie. Nunmehr erfolgt ein Verweis auf die Amtshilferichtlinie. Die genaue Fundstelle der Amtshilferichtlinie ergibt sich aus § 2 Absatz 2 EUAHiG.

Zu Nummer 3:

§ 3 Nummer 5

Die Neufassung dieser Vorschrift ist eine Folge der Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), wodurch die Wehrpflicht ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt und durch den Freiwilligen Wehr-

dienst mit einer Dauer von bis zu 23 Monaten ersetzt wurde. Die Änderung im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 führte dazu, dass die Bezüge für den Freiwilligen Wehrdienst wie die Bezüge für den verpflichtenden Wehrdienst nach § 3 Nummer 5 EStG steuerfrei gestellt wurden. Der rechtliche Grund für die Erweiterung auf den Freiwilligen Wehrdienst ist der gesetzliche Verweis in § 3 Nummer 5 EStG auf § 1 Absatz 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes. In der Gesetzesbegründung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (BT-Drucksache 17/4821) ist ein Prüfauftrag verankert, der eine Überprüfung der privilegierten Besteuerung der Bezüge des Freiwilligen Wehrdienstes vorsieht.

Die Steuerfreiheit für den Freiwilligen Wehrdienst wird mit der vorliegenden Änderung zukünftig nicht mehr gewährt und § 3 Nummer 5 EStG wird auf den bisherigen Regelungsinhalt zurückgeführt. Danach sind nur noch die Geld- und Sachbezüge an Wehrpflichtige im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Wehrpflichtgesetz steuerfrei. Mit dieser Änderung ist dem o. g. Prüfauftrag nachgekommen worden.

Die Steuerbefreiungen des § 3 Nummer 5 EStG sind nach ursprünglicher Zielsetzung nur für verpflichtende Dienste (insbesondere Wehrpflicht) konzipiert, denen der Bürger sich nicht entziehen kann. Unter Berücksichtigung des Gleichheitsgebots und der Steuergerechtigkeit ist eine Steuerfreiheit beim Freiwilligen Wehrdienst nicht gerechtfertigt. Auch angesichts der langen Dauer des vorgesehenen Freiwilligen Wehrdienstes von bis zu 23 Monaten und der doch beachtlich hohen Bezüge liegt eine auf die Einkünfteerzielung ausgerichtete übliche Berufstätigkeit vor, die der regelmäßigen Besteuerung nach dem EStG unterliegen muss.

Die Vorteile aus einer unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung der Soldaten und Zivildienstleistenden bleiben steuerfrei; dies gilt auch für den Freiwilligen Wehrdienst. Ebenso wird die Steuerfreiheit für die an Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes gezahlten Geld- und Sachbezüge beibehalten.

Die Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst sind bereits nach bisheriger Gesetzeslage steuerpflichtig; sie wurden aber auf Grund einer Billigkeitsregelung der Verwaltung bisher steuerfrei behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den Freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen. Mit dieser Gesetzesänderung ist die Billigkeitsregelung nunmehr entbehrlich.

Zu Nummer 4:

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Ermittelt der Steuerpflichtige die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen durch die Fahrtenbuchmethode, sind die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen Aufwendungen und Entfernungspauschale.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2

Die Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer (1 Prozent-Regelung) benachteiligt Elektrokraftfahrzeuge, weil deren Listenpreis derzeit höher ist als der Listenpreis von Kraftfahrzeugen mit einem Verbrennungsmotor.

Die Nutzung von Elektrofahrzeugen im Sinne des § 9 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) wird als eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes angesehen. Die Verbreitung solcher Kraftfahrzeuge soll daher durch den Ansatz des höheren Listenpreises nicht behindert werden, weil gerade Dienstwagenflotten ein wichtiges potenzielles Marktsegment für solche Elektrokraftfahrzeuge darstellen. Die Änderung dient dem Abbau der zurzeit bestehenden steuerlichen Wettbewerbsnachteile für Elektrokraftfahrzeuge gegenüber vergleichbaren Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor.

Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 KraftStG sind Fahrzeuge, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden.

Die bisherige Systematik zur Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der 1 Prozent-Regelung bleibt erhalten. Der Listenpreis als Bemessungsgrundlage wird um die in diesem enthaltenen Kosten für den Akkumulator (Batterie) gemindert. Kosten in diesem Sinne sind wie bei Sonderausstattungen die sich aus der Preisliste des Herstellers ergebenden Beträge. Durch diese Minderung des Listenpreises wird die Besteuerung der privaten Nutzung eines Elektrokraftfahrzeugs mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor gleichgestellt. Die Bezugnahme der Minderung auf die Kosten stellt sicher, dass sich die mit fortschreitender technischer Entwicklung und Übergang zur Serienproduktion von Elektrokraftfahrzeugen reduzierenden Kosten für die Akkumulatoren in einer reduzierten Minderung des Listenpreises wiederfinden. Eine ungerechtfertigte Begünstigung von Elektrokraftfahrzeugen wird so verhindert.

Die Minderung des Listenpreises ist nur dann gerechtfertigt, wenn dieser durch die andere Antriebstechnologie gegenüber einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor tatsächlich erhöht ist. Es werden bereits Elektrokraftfahrzeuge angeboten, bei denen das Kraftfahrzeug angeschafft wird, der Akkumulator hingegen nur gegen ein zusätzliches Entgelt überlassen wird. In diesem Fall bedarf es keiner Minderung des Listenpreises für die Berechnung der Entnahme.

Die Regelung wird zeitlich beschränkt auf den Erwerb von Elektrokraftfahrzeugen, die bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auch für Elektrokraftfahrzeuge, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Die Neuregelung ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 19 Absatz 4 des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden, vgl. § 52 Absatz 1 EStG i. d. Fassung des Artikels 2 Nummer 26 Buchstabe a des vorliegenden Änderungsgesetzes. Die Vorschrift soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert werden, um zu prüfen, ob sie auf Grund der zu erwartenden schnell voranschreitenden technischen Entwicklung in diesem Sektor weiter erforderlich und ob sie dem Grunde und der Höhe nach weiterhin gerechtfertigt ist.

Über den - weiterhin bestehenden - Verweis in § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG findet die Regelung auch Anwendung bei Arbeitnehmern. Dies gilt sowohl für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung als auch in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG, wenn der Arbeitnehmer dieses Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen kann.

Zu Buchstabe b:

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

Die Entnahme für die private Kraftfahrzeugnutzung ist nicht nach der 1 Prozent-Regelung zu bewerten, wenn der Steuerpflichtige die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch die Führung

eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches nachweist. In diesem Fall sind die tatsächlich auf die private Nutzung des Kraftfahrzeugs entfallenden Aufwendungen als Entnahme zu erfassen.

Die höheren Anschaffungskosten eines Elektrokraftfahrzeugs erhöhen die insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug (Gesamtkosten), weil z. B. die Absetzung für Abnutzung höher ist. Um die gleiche Wirkung zu erzielen wie bei Anwendung der 1 Prozent-Regelung, sind die auf die Anschaffung des Akkumulators entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten auszuscheiden, d. h. die Absetzungen für Abnutzung sind entsprechend zu mindern oder ein zusätzlich gezahltes Entgelt für den Akkumulator ist von den Gesamtkosten abzuziehen.

Zu Nummer 6:

§ 6b Absatz 5 und Absatz 8 Satz 1

Die Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Art, denn es handelt sich lediglich um die Beseitigung eines Sprach- und eines Verweisungsfehlers.

Zu Nummer 7:

§ 8 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Führt der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch, sollen die gleichen Rechtsfolgen eintreten wie bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 und 3

Bei dem eingefügten Satzteil handelt es sich um eine lediglich klarstellende Ergänzung. Die Einfügung unterstreicht noch einmal, dass nur jene Beiträge für eine Absicherung im Krankheitsfall als Sonderausgaben abziehbar sind, die zu Leistungen führen, auf die der Steuerpflichtige einen Anspruch hat. Die zuvor in Satz 3 für den Bereich der privaten Krankenversicherung normierte Anforderung ist über die Einfügung in Satz 1 mit abgedeckt und konnte daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Mit der Anforderung, dass der Sonderausgabenabzug nur dann in Betracht kommt, wenn die Beiträge an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen bzw. denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, wird dem Schutz der Versicherten Rechnung getragen. Werden die Beiträge an andere Einrichtungen geleistet, kann es sich bei den Beiträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a EStG daher nur dann um Sonderausgaben handeln, wenn mit ihnen ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nach sozialrechtlichen Vorschriften oder ein der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbarer Anspruch im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes erreicht wird. Der in Nummer 2 Buchstabe a neu eingefügte Satz ermöglicht den Sonderausgabenabzug bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch für Beiträge zum Erwerb eines Basiskrankenversicherungsschutzes an ein Versicherungsunternehmen oder eine andere Einrichtung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Auch wenn der unbeschränkt Steuerpflichtige

weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, also in den Fällen des § 1 Absatz 2 und Absatz 3 EStG, ist das Sozialrecht bzw. das Versicherungsvertragsrecht insoweit Maßstab. Dies gilt entsprechend für die Beiträge zum Erwerb eines Pflegeversicherungsschutzes im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe b EStG.

Aus rechtsförmlichen Gesichtspunkten wurde im Übrigen die gesamte Nummer 2 neu gefasst.

Zu Nummer 9:

§ 10b Absatz 1 Satz 4

Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs erfährt § 10b Absatz 1 Satz 4 EStG eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie.

Zu Nummer 10:

§ 20 Absatz 4a Satz 7 - neu -

Mit der Ergänzung durch Satz 7 wird der Anwendungsbereich von § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert. Dies entspricht der Zielsetzung, die Abgeltungsteuer, für Steuerpflichtige und die Kreditinstitute als steuerabführende Stellen praktikabel auszugestalten. Durch die entsprechende Anwendung von Satz 1 bei Abspaltungen von Körperschaften treten die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft anteilig an die Stelle der Anteile der übertragenden Gesellschaft. Abweichend von den §§ 13 und 15 UmwStG besteht kein Antragserfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten sind entsprechend dem Umtauschverhältnis laut Spaltungsvertrag oder –plan aufzuteilen. Sofern dieser nicht bekannt ist, ist entsprechend der bisherigen Praxis das rechnerische Splittingverhältnis maßgebend (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl 2010 I S. 94 Rz. 101, 115). Die erhaltenen Anteile übernehmen den steuerlichen Status der Anteile an der übertragenden Gesellschaft.

Zu Nummer 11:

§ 24b Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung des bisherigen § 32 Absatz 5 EStG.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, dass der freiwillige Wehrdienst eine Übergangszeit begründet, die zur Berücksichtigung bei den Freibeträgen für Kinder und beim Kindergeld führt. Dies gilt sowohl für die Probezeit von sechs Monaten als auch für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst. Zugleich ist mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) die Notwendigkeit entfallen, die in § 32 Absatz 5 EStG genannten Dienste und Tätigkeiten als Übergangszeit gesetzlich aufzuführen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) kann anstelle des Zivildienstes nicht mehr ein anderer Dienst im Ausland abgeleistet werden, um damit die Anforderungen des § 14b des Zivildienstgesetzes zu erfüllen. Für die Berücksichtigung bei den Freibeträgen für Kinder und die Kindergeldberechtigung wird daher der in diesem Zusammenhang stehende „andere Dienst im Ausland“ aus dem Katalog der Freiwilligendienste gestrichen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e - neu -

Seit dem 1. Juli 2011 können junge Frauen und Männer einen freiwilligen Wehrdienst leisten. Die ersten sechs Monate des freiwilligen Wehrdienstes gelten gesetzlich als Probezeit. Hintergrund ist, dass die freiwillig Wehrdienst Leistenden in dieser Zeit zunächst eine dreimonatige Grundausbildung erhalten und im Anschluss daran bis zum Ende ihrer Probezeit in ihrer Stammeinheit fachspezifisch und in Abhängigkeit von ihrer künftigen Verwendung weiter ausgebildet werden. Diese Einweisungszeit von sechs Monaten wird wegen ihres pädagogischen Schwerpunktes gesetzlich einer Ausbildung gleichgestellt und den in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EstG geregelten Tatbeständen der Ausbildungsphase eines Kindes zugeordnet.

Hintergrund ist, dass die Grundausbildung den freiwillig Wehrdienst Leistenden im ersten Ausbildungsabschnitt in den Streitkräften militärische Grundfertigkeiten und -fähigkeiten vermittelt. Sie dauert grundsätzlich drei Monate, ist modular aufgebaut und besteht aus folgenden Ausbildungsmodulen: Zentral vorgegebene Ausbildung, allgemein militärische Ausbildung sowie Anteile der Grundlagenausbildung und einsatzvorbereitende Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (EAKK). Dabei ist ein Ausbildungsmodul nicht als ein zeitliches Organisationselement zu verstehen, sondern als eine thematische Zusammenfassung von Ausbildungsprogrammen. Im Mittelpunkt der Grundausbildung stehen sechs Ausbildungsgebiete: Innere Führung (Soldatische Ordnung, Politische Bildung, Wehrrecht, völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen der Auslandseinsätze und Grundsätze zur Anwendung militärischer Gewalt/Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten/ Soldatenbeteiligungsrecht); Sport; Sanitätsausbildung aller Truppen; Grundlagen für den Gefechtsdienst aller Truppen; Schießen mit Handwaffen, Wachausbildung. In den militärischen Organisationsbereichen kann zur Steigerung der soldatischen Grundbefähigung eine Schwerpunktsetzung bei der Gefechtsausbildung erfolgen. Mit Ende der Grundausbildung werden folgende Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnungen/-nachweise vergeben: „Einsatzersthelfer A“, „Sicherungs-/Wachsoldat Streitkräfte“ und z. B. im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr noch zusätzlich „Sanitätssoldat“.

Nach Abschluss der dreimonatigen Grundausbildung erfolgt die weitergehende dienstpostenbezogene Ausbildung in den jeweiligen Stammeinheiten. In der Dienstpostenausbildung werden der Ausbildungsstoff sowie Dauer und Art der Durchführung durch die jeweiligen Truppengattungen / militärischen Organisationsbereiche festgelegt. Ziel der Ausbildung ab dem 4. Dienstmonat ist eine breit gefächerte militärfachliche Ausbildung, die dem Zweck dient, den freiwillig Wehrdienst Leistenden in die Lage zu versetzen, die spezifischen Aufgaben für den jeweiligen Dienstposten zu erfüllen. Nach Abschluss der sechsmonatigen Probezeit ist eine weitere berufliche Verwendung in der Bundeswehr möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 32 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung erfolgt, um die Formulierung an § 12 Nummer 5 EStG anzugleichen, der im Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist.

Zu Buchstabe b:

§ 32 Absatz 5 - aufgehoben -

Nach bisheriger Rechtslage wurden arbeitssuchende Kinder und Kinder in Berufsausbildung über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hatten. Der Verlängerungszeitraum entsprach dabei dem Zeitraum des abgeleisteten Dienstes. Mit dieser Regelung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Ausbildung verzögerte, weil das Kind zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines entsprechenden Ersatzdienstes gesetzlich verpflichtet war. Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) ist für die in Frage kommende Bevölkerungsgruppe die gesetzliche Verpflichtung zur Ableistung von Grundwehrdienst und damit die Notwendigkeit einer Verlängerung der Berücksichtigungsdauer bei den Freibeträgen für Kinder und dem Kindergeld entfallen. Für den Grundwehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall enthält § 52 Absatz 40 Satz 12 und 13 EStG eine entsprechend fortwirkende Regelung.

Zu Nummer 13:

§ 33b Absatz 6 Satz 5

Gemäß § 33b Absatz 6 EStG kann ein Steuerpflichtiger dann wegen außergewöhnlicher Belastungen, die ihm durch die Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person erwachsen, an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. Voraussetzung ist jedoch bisher, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt (§ 33b Absatz 6 Satz 5 EStG). Ziel der Einführung des Pflege-Pauschbetrages mit dem Steuerreformgesetz 1990 war es, „die häusliche Pflege zu stärken und die vielfältigen Belastungen, die die persönliche Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen“ (BT-Drs. 11/2157). Der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro soll daher in erster Linie die nicht bezifferbaren Aufwendungen des Pflegenden für die persönliche Pflege abdecken.

Mit der Neuregelung wird der Anwendungsbereich des Pflege-Pauschbetrages auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im gesamten EU-/EWR-Ausland ausgeweitet und damit die Norm europarechtstauglich. Damit kann die persönliche Pflege nunmehr auch unabhängig vom Ort der Pflege steuerlich honoriert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist auch für das EU/EWR-Ausland, dass die Hilflosigkeit der im Ausland pflegebedürftigen Person nachgewiesen wird. Für das Inland wird der Nachweis über die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „H“ oder Nachweis der Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI geführt. Die Anerkennung einer im Ausland festgestellten Schwerbehinderung kann über ein im Schwerbehindertengesetz geregeltes Verfahren durch inländische deutsche Behörden herbeigeführt werden.

Zu Nummer 14:

§ 35 Absatz 1 Satz 4

§ 35 Absatz 1 Satz 4 EStG definiert für Zwecke der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG als „geminderte tarifliche Steuer“ die tarifliche

Steuer nach Abzug von Beträgen auf Grund der Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen und nach Anrechnung der ausländischen Steuern nach § 34c Absatz 1 und 6 EStG und § 12 AStG. § 34c Absatz 1 und 6 EStG gilt gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz EStG nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die § 32d Absatz 1 und 3 bis 6 EStG anzuwenden ist, so dass ausländische Steuern insoweit bislang ausschließlich nach Maßgabe des § 32d Absatz 5 und 6 Satz 2 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Systematisch ist jedwede Anrechnung ausländischer Steuern der Anwendung des § 35 EStG – mit einer entsprechenden nachteiligen Auswirkung auf die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags i. S. d. § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG – vorzuziehen. Daher ist § 35 Absatz 1 Satz 4 EStG dahingehend zu ändern, dass auch die nach § 32d Absatz 6 Satz 2 EStG angerechnete ausländische Steuer in den Katalog der Minderungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 1 Satz 4 EStG aufzunehmen ist. Es handelt sich um eine bislang nicht vorgenommene Folgeänderung aus der Einführung der Abgeltungsteuer.

Zu Nummer 15:

§ 36 Absatz 5 Satz 1

Eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie wird auch an § 36 Absatz 5 Satz 1 EStG vorgenommen.

Zu Nummer 16:

§ 39a Absatz 1 Satz 3 bis 5 - neu -

Durch die Neuregelung des § 39a Absatz 1 EStG kann der Arbeitnehmer beantragen, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag für zwei Kalenderjahre statt für ein Kalenderjahr gilt. Die Möglichkeit, den Freibetrag auch für einen Zweijahreszeitraum gelten zu lassen (künftig als Regelfall), ist eine Folge der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM).

Die längere Geltungsdauer eines Freibetrags führt zu einer deutlichen Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer und auch für die Finanzverwaltung. Der Arbeitnehmer braucht nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt zu stellen und auch für die Finanzverwaltung mindert dies den Arbeits- und Bürokratieaufwand. Dabei soll auch in den Fällen der zweijährigen Geltungsdauer eines Freibetrags die derzeitige vereinfachte Beantragung eines Freibetrags für das Folgejahr möglich sein. Bei der vereinfachten Beantragung kann das Finanzamt unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse des Arbeitnehmers im Wesentlichen gleich geblieben sind, auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten. Für einen Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer bedeutet dies, dass nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer des Freibetrags für die darauf folgenden zwei Jahre die weitere Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beantragt werden kann. Auch bei dieser vereinfachten Beantragung gilt für den Arbeitnehmer die gesetzliche Verpflichtung, bei Veränderungen zu seinen Ungunsten die Höhe des Freibetrags ändern zu lassen.

Die Gefahr von Steuerausfällen besteht nicht, da die Eintragung eines Freibetrags bei den ELStAM unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und der Arbeitnehmer grundsätzlich nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Gegebenenfalls zu Unrecht berücksichtigte Freibeträge werden daher spätestens im Veranlagungsverfahren zur Einkommensteuer korrigiert.

Da der Arbeitnehmer im Falle der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu seinen Gunsten den Freibetrag ändern lassen kann, ist er nicht für den gesamten Zweijahreszeitraum gebunden. Ändern sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers zu seinen Ungunsten,

ist er gesetzlich verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen. Eine Änderung innerhalb des Geltungszeitraums eines Freibetrags kann sich zum Beispiel ergeben bei Arbeitgeberwechsel, wenn sich die Entfernung zur Arbeits- oder Tätigkeitsstätte wesentlich erhöht oder verringert oder eine doppelte Haushaltsführung begründet wird oder wegfällt.

Im Übrigen wird die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene beibehalten.

Zu Nummer 17:

Zu Buchstabe a:

§ 40a Absatz 6 Satz 1, 4, 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an die Änderung des § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127).

§ 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, sind die steuerrechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b:

§ 40a Absatz 6 Satz 3

Der Arbeitgeber kann für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben (§ 40a Absatz 2 EStG). Diese einheitliche Pauschsteuer ist zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinbart die einheitliche Pauschsteuer sowie die Beiträge, leitet diese an die zuständigen Stellen weiter, überwacht die Zahlungseingänge und bearbeitet evtl. Meldungs- und Zahlungsrückstände.

Für die zu erhebende einheitliche Pauschsteuer gelten - wie für andere Steuerarten - grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung. Hiervon abweichend sind zur Arbeitserleichterung für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer die sozialrechtlichen Regelungen anzuwenden (§ 40a Absatz 6 Satz 3 EStG). Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 15. November 2010 (BT-Drucksache 17/3650) vorgeschlagen, für das Erhebungsverfahren der einheitlichen Pauschsteuer die sozialrechtlichen Verfahrensvorschriften umfassend anzuwenden. Es sei sehr aufwändig, wenn die Minijob-Zentrale steuerrechtliche und sozialrechtliche Verfahrensvorschriften nebeneinander anzuwenden habe.

Mit dieser Änderung wird der Vorschlag des Bundesrechnungshofs aufgegriffen. Nunmehr sollen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung und der einheitlichen Pauschsteuer (§ 40a Absatz 2 EStG) auch für die Erhebung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren sowie für das Mahnverfahren die sozialrechtlichen Regelungen anzuwenden sein. Insofern führt diese Änderung zu einem effizienten und einfachen Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 18:

Zu Buchstabe a:

§ 42d Absatz 6 Satz 1

Es handelt es sich um eine notwendige Anpassung, mit der die im § 1 Absatz 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erfolgte Erweiterung des Verleiherkreises im Steuerrecht nachvollzogen wird.

Soweit einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er grundsätzlich neben dem Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. § 42d Absatz 6 Satz 1 EStG stellt insoweit auf die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ab. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung - vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) ist § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2011 geändert worden. Darin galt bislang die Erlaubnispflicht für eine Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich für Verleiher, die Leiharbeitnehmer gewerbsmäßig an Dritte (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen wollten. Der Anwendungsbereich der Leiharbeitsrichtlinie ist aber nun erweitert und erfasst natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Daher stellt § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG nunmehr darauf ab, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Auf die Gewerbsmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Gewerberechts kommt es für die Erlaubnispflicht der Arbeitnehmerüberlassung nicht mehr an. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll der erweiterte Verleiherkreis in die steuerlichen Regelungen einbezogen werden.

Zu Buchstabe b:

§ 42d Absatz 6 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19:

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 - neu -

Die Neuregelung beinhaltet eine verfahrensmäßige Umstellung des Einbehaltes von Kapitalertragsteuer auf Zinsen von Gewinnobligationen, Wandelanleihen sowie Genussrechten mit Eigen- oder Fremdkapitalcharakter. Durch das OGAW-IV-UmsG vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) wurde die Steuerabzugsverpflichtung auf Dividenden inländischer sammel- und streifbandverwahrter Aktien von der Aktiengesellschaft auf die depottführende Stelle verlagert. Durch die Neuregelung folgt der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG dieser Systematik. Die nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Erstattung der durch den Schuldner abgeführten Steuer in den Fällen des § 44b Absatz 6 EStG entfällt. Liegen die Voraussetzungen einer Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug vor, kann zudem das depottführende Institut vom Steuerabzug Abstand nehmen. Die Abstandnahme vereinfacht das Verfahren des Steuerabzugs, bringt für Anleger und Steuerabzugsverpflichtete Liquiditätsvorteile und leistet damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nummer 20:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 43b Absatz 2 Satz 1

§ 43b Absatz 2 Satz 1 EStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 43b Absatz 2 Satz 3

§ 43b Absatz 2 Satz 3 EStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b:

§ 43b Absatz 3 - aufgehoben -

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Absatz 3 war letztmalig auf Ausschüttungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind.

Zu Nummer 21:

§ 44 Absatz 1 - neu -

Die Regelung vermeidet Veranlagungsfälle wenn Aktien über eine ausländische Stelle in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin erworben werden.

Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 EStG werden Dividendenerträge durch den Anteilseigner erzielt. Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 AO der Abgabenordnung die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind.

Maßgebender Zeitpunkt für die Zuordnung der Dividende ist der Dividendenstichtag. Anleger, die bis zu diesem Zeitpunkt den Anteil erworben haben sind dividendenberechtigt. Für den Erwerb der Anteile ist der Zeitpunkt des Abschlusses des schuldrechtlichen Vertrages maßgebend. Es entspricht nationalen und internationalen Marktusancen, dass bei Wertpapiergeschäften die Erfüllung des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäftes durch Belieferung der Stücke nicht taggleich erfolgt. Beispielsweise liegen bei börsenvermittelten (Kassa-)Geschäften in Deutschland zwischen dem Abschluss des obligatorischen Rechtsgeschäftes und dessen Erfüllung in der Regel zwei Bankarbeitstage.

Kauft ein Anleger spätestens am Dividendenstichtag und damit mit Dividendenanspruch über eine ausländische Stelle eine inländische Aktie, erwartet er auf Grundlage der üblichen Handelsusancen, dass ihm die Nettodividende gutgeschrieben und auf Verlangen eine Steuerbescheinigung ausgestellt wird, denn nach dem maßgebenden schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft ist der Käufer dividendenberechtigt. Erwirbt der Käufer die Aktien aber von einem Leerverkäufer, der die Aktien seinerseits erst beschaffen muss, werden die Aktien möglicherweise ohne Dividendenanspruch geliefert. Dieser Fall tritt ein, wenn der Leerverkäufer die Aktien erst zu einem Zeitpunkt beschafft, in dem der Dividendenabschlag bereits vorgenommen wurde und die Dividende bereits an den am Dividendenstichtag berechtigten Eigentümer abgeflossen ist. Dies führt dazu, dass der Verkäufer der Aktie seine vertraglich vereinbarte Verpflichtung zur Lieferung einer Aktie einschließlich Dividendenanspruch (sog. Aktie cum Dividende) nicht mehr erfüllen kann, da er dem

Erwerber - auf Grund der vorangegangenen Ausschüttung - nur noch eine „Aktie ex Dividende“ liefern kann. Zum Ausgleich hat der Verkäufer eine entsprechende Kompensationszahlung (sog. manufactured dividends) an den Käufer der Aktie zu leisten, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG steuerpflichtig ist.

Im Inland ist auf eine Kompensationszahlung in gleicher Weise Kapitalertragsteuer zu erheben und abzuführen wie bei einer „echten“ Dividendenzahlung. Eine ausländische Stelle kann jedoch nicht durch deutsche Steuergesetze zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele ausländische Stellen im Interesse ihrer Kunden bereit sind, die auf eine Kompensationszahlung entfallende Kapitalertragsteuer auf freiwilliger Basis einzubehalten und abzuführen. Sofern es sich bei den Kunden um deutsche Privatanleger handelt, kann durch diesen freiwilligen Steuereinbehalt eine Veranlagungspflicht für diese Kompensationszahlung vermieden werden.

Technisch wird dieser Steuereinbehalt so abgewickelt, dass das ausländische depotführende Kreditinstitut des Leerverkäufers auf Grundlage seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen den Leerverkäufer mit einer Kompensationszahlung in Höhe der Bruttodividende belastet. Diese Kompensationszahlung wird an das ausländische depotführende Kreditinstitut des Käufers weitergeleitet, das auf Basis seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Steuereinbehalt vornimmt, so dass der Käufer nur eine Gutschrift in Höhe der Nettodividende erhält. Das ausländische depotführende Institut des Käufers leitet die einbehaltene Steuer an eine inländische Wertpapiersammelbank weiter. Diese führt die Steuer an die deutsche Finanzverwaltung ab und stellt im Gegenzug eine Steuerbescheinigung zu Gunsten des Käufers aus.

Zu Nummer 22:

Die Vorschrift regelt die Erweiterung der Abstandnahme vom Abzug der Kapitalertragsteuer auf weitere Kapitalerträge. Bei Kapitalerträgen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG - insbesondere Gewinnausschüttungen bei GmbH und nicht börsennotierten Aktiengesellschaften sowie nicht verbrieften Genussrechten - wird die Kapitalertragsteuer nach geltender Rechtslage vom Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt. Gläubiger der Kapitalerträge, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. NV-Fälle) oder bei denen die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dauer niedriger ist als in Gestalt der Kapitalertragsteuer (sog. Dauerüberzahler), können beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 44b Absatz 1 EStG die Erstattung der vom Schuldner einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen. Werden die Wirtschaftsgüter durch ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet, kann dieses dem Gläubiger der Kapitalerträge unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 6 EStG die einbehaltene und abgeführte Steuer erstatten. Neben der Erstattung im Einzelantragsverfahren wird einbehaltene Kapitalertragsteuer auch über das Sammelantragsverfahren nach § 45b EStG erstattet. Dies betrifft insbesondere Arbeitnehmerbeteiligungen, wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Arbeitnehmern über Mitarbeiterbeteiligungsmodelle Anteile am Unternehmen überlässt. Beide Erstattungsverfahren werden durch die Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug abgelöst. Dies sichert den Betroffenen Liquiditätsvorteile und der bürokratische Aufwand der Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer entfällt.

Zu Buchstabe a:

§ 44a Absatz 1 Satz 1

Durch die Änderung wird die Abstandnahme vom Steuerabzug bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG erweitert. Außer in NV-Fällen ist der Steuerabzug auch dann nicht vorzunehmen, wenn und soweit die Kapitalerträge einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilten Freistellungsauftrag nicht übersteigen. Damit entfällt insbesondere für die Inhaber von nicht

verbrieften Genussrechten zukünftig die Notwendigkeit trotz vorliegender NV-Bescheinigung zur Erstattung der abgeführten Kapitalertragsteuer eine Veranlagung der Kapitalerträge vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Auch bei Erträgen aus der Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ist zukünftig bei Vorlage eines Freistellungsauftrages oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung vom Steuerabzug Abstand zu nehmen.

Bei Beteiligungen von Mitarbeitern an Kapitalgesellschaften entfällt die Notwendigkeit eines Sammelantragsverfahrens, da im Falle einer Nichtveranlagungsbescheinigung bereits vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist. Gleiches gilt, wenn Arbeitnehmer einen Freistellungsauftrag zur Abstandnahme vom Steuerabzug erteilen. Dem zum Steuerabzug Verpflichteten obliegen die Meldepflichten nach § 45d Absatz 1 EStG unter den dort genannten Voraussetzungen.

Zu Buchstabe b:

§ 44a Absatz 5 Satz 1

Durch die Änderung ist bei Dauerüberzahlern als Gläubiger keine Kapitalertragsteuer durch den Schuldner einzubehalten und abzuführen, wenn Kapitalerträge im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG ausgeschüttet werden. Das nach geltender Rechtslage zur Erstattung der Kapitalertragsteuer vorgesehene Einzelantragsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern entfällt.

Zu Buchstabe c bis e:

§ 44a Absatz 7 Satz 1 bis 4, Absatz 8 Satz 1 und 2, Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Regelung des Steuerabzugs bei Kapitalerträgen im Sinne der § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG.

Zu Nummer 23:

Zu Buchstabe a:

§ 44b Absatz 1 bis 4 - aufgehoben -

Durch die Neuregelung der Abstandnahme vom Steuerabzug in § 44a EStG ist die Entlastung vom Steuerabzug durch das Bundeszentralamt für Steuern im Einzelantragsverfahren nicht mehr erforderlich. Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

Zu Buchstabe b:

§ 44b Absatz 7 - neu -

Bei Kapitalerträgen, die eine Gesamthandsgemeinschaft im Sinne des § 44b Absatz 7 EStG erzielt, kommt eine Abstandnahme vom Steuerabzug nicht in Betracht, da die Erträge zunächst an die Gemeinschaft als solche fließen und eine Aufteilung der Erträge auf die Mitglieder der Gesamthand erst im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfolgt. Wären die Mitglieder im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 dagegen Gläubiger der Kapitalerträge könnte vom Steuerabzug Abstand genommen werden. Nach bisheriger Rechtslage konnte die Gesamthandsgemeinschaft deshalb für ihre Mitglieder nach § 45b Absatz 2a EStG Sammelanträge auf volle oder teilweise Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte liegen den Feststellungsfinanzämtern bereits die für die Erstattung notwendigen Unterlagen vor. Auf dieser Grundlage kann auch dort die Erstattung der Kapitalertragsteuer durchgeführt werden. Es entfällt dadurch die Notwendigkeit der Durch-

führung eines anschließenden Erstattungsverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern. Neben der Entlastung des Bundeszentralamtes für Steuern im Sammelantragsverfahren hat die Erstattung durch das Feststellungsfinanzamt auch einen Liquiditätsvorteil für die Steuerpflichtigen zur Folge.

Zu Nummer 24:

§ 45b - aufgehoben -

Durch die Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug in § 44a EStG ist die Entlastung vom Steuerabzug bei Mitarbeiterbeteiligungsmodellen durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht mehr erforderlich. Bei Gesamthandsgemeinschaften im Sinne des § 45b Absatz 2a EStG erfolgt die Erstattung gem. § 44b Absatz 7 EStG zukünftig durch das Feststellungsfinanzamt. Auch in diesen Fällen entfällt das Sammelantragsverfahren. Daher wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 25:

§ 45d Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund des Wegfalls des Einzel- und Sammelantragsverfahrens und der Erweiterung der Abstandnahmemöglichkeiten beim Kapitalertragsteuerabzug.

Zu Nummer 26:

§ 50d Absatz 1 Satz 11 - neu -

§ 50d Absatz 1 Satz 11 - neu - EStG regelt den Fall, dass zwar ein Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung der Abzugsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht, der Erstattungsanspruch jedoch infolge der für Besteuerungszwecke unterschiedlichen Qualifikation des Gläubigers („hybride“ Gesellschaftsformen) der Kapitalerträge bzw. Vergütungen durch die beteiligten Vertragsstaaten ins Leere läuft.

Vorbehaltlich der in der Anlage zum BMF-Schreiben vom 16. April 2010 (BStBl I S. 354) genannten Sonderregelungen folgt die Neuregelung den Grundsätzen des OECD-Musterkommentars (vgl. Nummer 5 zu Artikel 1 OECD-Musterkommentar). Denn es entspricht dem Sinn und Zweck der DBA, dass der Quellenstaat Entlastung von Abzugsteuern dem ausländischen Antragsteller gewährt, dem der andere Staat nach seinem Steuerrecht die Einkünfte oder Gewinne zurechnet.

Zu Nummer 27:

Zu Buchstabe a:

§ 52 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft treten, erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013 bzw. für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Buchstabe b:

§ 52 Absatz 16 Satz 11

Die Neuregelung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG (Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 1 Prozent-Regelung oder Fahrtenbuchmethode) ist für Elektrofahrzeuge anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden. Die Neuregelung ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 19 Absatz 4 des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden, vgl. § 52 Absatz 1 EStG i. d. Fassung des Artikels 2 Nummer 26 Buchstabe a des vorliegenden Änderungsgesetzes. Gleiches gilt über den Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG auch für die Änderungen in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3 und § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG.

Zu Buchstabe c:

§ 52 Absatz 38b - neu -

Es handelt sich um eine der Anwendungsregelung zu dem bisherigen § 32 Absatz 5 EStG entsprechende Folgeregelung (vgl. § 52 Absatz 40 Satz 12 und 13 - neu - EStG).

Zu Buchstabe d:

§ 52 Absatz 40 Satz 12 und 13 - neu -

Die Regelung stellt sicher, dass auch nach Aufhebung des § 32 Absatz 5 EStG eine Verlängerung der Berücksichtigung von Kindern erfolgt, die den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst vor der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht (1. Juli 2011) angetreten haben. Bei Kindern in Berufsausbildung treten die Auswirkungen der Verlängerung erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein. Bei einem Grundwehrdienstleistenden, der zum Zeitpunkt der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und vor dem 1. Juli 2011 seinen Wehrdienst angetreten hat, wird der Berücksichtigungszeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus (2018) um sechs Monate verlängert, wenn er sich in Berufsausbildung befindet. Entsprechendes gilt für den Zivildienst und die Tätigkeit als Entwicklungshelfer.

Für den Spannungs- oder Verteidigungsfall gelten die Regelungen des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und d EStG sowie des § 32 Absatz 5 EStG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung fort, da im Spannungs- oder Verteidigungsfall Wehrpflichtige weiterhin zum Grundwehrdienst einberufen werden können.

Zu Buchstabe e:

§ 52 Absatz 50h - neu -

Eine programmtechnische Umsetzung der neuen zweijährigen Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2014 möglich. Deshalb bestimmt Satz 1 diesen Zeitpunkt als erstmaligen Anwendungszeitraum. Satz 2 regelt, dass bis dahin (für das Kalenderjahr 2013) die einjährige Geltungsdauer von Freibeträgen gilt.

Zu Buchstabe f:

§ 52 Absatz 55a

Die Änderung des § 43b EStG sowie die geänderte Anlage 2 sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Zu Buchstabe g:

§ 52 Absatz 55c und 55d - aufgehoben -

Die Regelung des § 52 Absatz 55c EStG wurde in § 43b Absatz 2 Satz 1 EStG übernommen. Wegen der Aufhebung von § 43b Absatz 3 EStG kann auch § 52 Absatz 55d EStG aufgehoben werden.

Zu Buchstabe h:

§ 52 Absatz 59a Satz 7 - neu -

Die Änderung des § 50d Absatz 1 EStG ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes zufließen.

Zu Nummer 28:

Zu Buchstabe a:

§ 52a Absatz 10 Satz 12 - neu -

§ 52a Absatz 10 Satz 12 - neu - EStG macht deutlich, dass die Bestimmung zur steuerneutralen Abspaltung in den Fällen der Abgeltungsteuer bereits für Abspaltungen im Jahr 2012 Anwendung findet. Damit wird bereits für laufende Vorgänge eine Antragsstellung im Veranlagungsverfahren vermieden.

Zu Buchstabe b:

§ 52a Absatz 16b Satz 2 - neu -

Die Änderung des § 43 Absatz 1 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16b Satz 3 - neu -

Die Änderung des § 44 Absatz 1a EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16b Satz 4 - neu -

Die Änderung des § 44a Absatz 1, 5, 7, 8 und 10 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16b Satz 5 - neu -

§ 44b Absatz 1 bis 4 und § 45b EStG sind letztmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen.

§ 52a Absatz 16b Satz 6 - neu -

Die Änderung des § 45d Absatz 1 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Buchstabe c:

§ 52a Absatz 16c - neu -

Der neue § 44b Absatz 7 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Nummer 29:

§ 3 Nummer 40 Satz 4, § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 43a Absatz 2 Satz 5

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 30:

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 Satz 1 und § 65 Absatz 2 Satz 5

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 31:

Anlage 2 (zu § 43b)

Anlage 2 wird an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 8b Absatz 9

§ 8b Absatz 9 KStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 2:

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4

In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

§ 34 Absatz 7 Satz 10

§ 34 Absatz 7 Satz 10 KStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b:

§ 34 Absatz 8a Satz 7 - neu -

§ 34 Absatz 8a KStG wird um einen Satz 7 ergänzt. Darin wird festgelegt, dass die redaktionelle Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu Nummer 4:

§ 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 4 Satz 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 2 des Vertrags von Lissabon Artikel 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wurde.

Zu Nummer 5:

§ 8b Absatz 7 Satz 3, § 21a Absatz 2 und § 21a Absatz 2

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 9 Nummer 5 Satz 4

In § 9 Nummer 5 Satz 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Buchstabe b:

§ 9 Nummer 7 Satz 1

§ 9 Nummer 7 Satz 1 GewStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 2:

§ 36 Absatz 8b Satz 5 - neu -

Der neue § 36 Absatz 8b Satz 5 GewStG regelt, dass die Änderung des § 9 Nummer 5 Satz 4 GewStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Außensteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderungen des § 1 AStG und insbesondere die Regelung im neuen Absatz 5 dienen dazu, die Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge in Hinblick auf die Gewinnabgrenzung bzw. Gewinnverteilung klar und für alle Investitionsalternativen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Betriebsstätten) einheitlich zu regeln. Dazu ist es vor allem erforderlich, den neuen Artikel 7 des OECD-Musterabkommens 2010 (OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development) und dessen Musterkommentierung (vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedet und veröffentlicht) inhaltlich in innerstaatliches Recht umzusetzen. Damit folgt Deutschland den internationalen Bemühungen, die bisher weitgehend uneinheitliche Praxis der internationalen Betriebsstättenbesteuerung auf einen einheitlichen Standard (Fremdvergleichsgrundsatz) zu bringen. Dazu wird auch dem OECD-Betriebsstättenbericht 2010 gefolgt (ebenfalls vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedet und veröffentlicht), der auf einer redaktionellen Überarbeitung des OECD-Betriebsstättenberichts 2008 beruht und an die überarbeiteten OECD-Verrechnungspreisgrundsätze in der Fassung vom 22. Juli 2010 angepasst wurde. Der OECD-Betriebsstättenbericht 2010 enthält die international entwickelten Grundsätze

(Authorised OECD Approach) zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die Aufteilung der Gewinne zwischen Betriebsstätte und Unternehmen.

Um den Fremdvergleichsgrundsatz in diesem Sinne auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden und auch belastende Rechtsfolgen darauf stützen zu können, reichen die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht aus, weil sie nach allgemeiner Rechtsauffassung keine eigenständigen Besteuerungsrechte begründen, sondern nur den Zweck haben, innerstaatliche Besteuerungsrechte der Staaten für bestimmte Einkunftsquellen zu begrenzen, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Durch die Gesetzesänderung werden klare, an internationale Grundsätze angepasste, innerstaatliche Regelungen geschaffen. Bisher bestehen lediglich partiell ausdrückliche, gesetzliche Regelungen, vor allem in § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 EStG und § 12 Absatz 1 KStG.

Von den OECD-Regelungen sind nur Betriebsstätten (einschließlich Niederlassungen) betroffen, die rechtlich unselbständiger Bestandteil eines Unternehmens sind und keine selbständigen Rechtsträger darstellen („einfache“ Betriebsstätten). Die OECD-Regelungen betreffen nicht Beteiligungen an einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft, die innerstaatlich und international (abkommensrechtlich) ebenfalls als Betriebsstättenfälle gelten, da den Gesellschaftern die Betriebsstätten ihrer Gesellschaft anteilig zugerechnet werden (sog. transparente Besteuerung). Anders als ein Unternehmen im Verhältnis zu seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte kann aber z. B. ein Gesellschafter mit seiner Personengesellschaft - so wie mit einer Kapitalgesellschaft - zivilrechtlich wirksame Verträge abschließen. Der neue Absatz 5 betrifft deshalb nur rechtlich unselbständige Betriebsstätten, unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

Eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft wird dagegen vom neuen Satz 2 in Absatz 1 erfasst, da sich in diesen Fällen - so wie bei nahestehenden Kapitalgesellschaften - selbständige Rechtsträger gegenüberstehen. Dadurch werden Geschäftsbeziehungen von Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften den Geschäftsbeziehungen von Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Einkünfteabgrenzung gleich gestellt. Dies führt zu einer Klarstellung und Vereinfachung, da bisher zweifelhaft war, ob und in welchem Umfang insoweit die Besteuerungsgrundsätze für „einfache“ Betriebsstätten anzuwenden sind.

Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Absatz 1 AStG ist u. a., dass eine Geschäftsbeziehung mit einer nahestehenden Person vorliegt. Nach dem bisherigen § 1 Absatz 5 AStG sind Geschäftsbeziehungen schuldrechtliche Beziehungen, denen keine gesellschaftsvertragliche Regelung zugrunde liegt. Da zwischen einem Unternehmen und seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO keine schuldrechtlichen Beziehungen möglich sind, fehlte es schon an dieser Tatbestandsvoraussetzung, um eine Korrektur der Aufteilung der Einkünfte zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte nach § 1 Absatz 1 AStG durchführen zu können. Durch den neuen § 1 Absatz 5 AStG werden derartige Fälle internationaler Betriebsstätten ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 1 AStG einbezogen.

Zu Buchstabe a:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 - neu -

In § 1 Absatz 1 Satz 2 AStG wird die Regelung aufgenommen, dass der Fremdvergleichsgrundsatz unmittelbar für Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften selbst gilt. Nach langjähriger deutscher Verwaltungsauffassung (z. B. Tz. 1.4.3 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004 - IV B 4 - S. 1340 - 11/04 -, BStBl I Sondernummer 1/2004) ist § 1 Absatz 1 des Außensteuergesetzes (AStG) grundsätzlich auch auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen anzuwenden, an denen Personengesellschaften beteiligt sind. Insoweit ist zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hinsichtlich der Wirksamkeit des § 1 AStG für Sachverhalte unter Beteiligung von Personen-

gesellschaften oder Mitunternehmerschaften (siehe § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 7 und § 18 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes [EStG]), eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung erforderlich. Betroffen sind Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften, die Einkünfte nach § 13, § 15 oder § 18 EStG erzielen, aber auch Personengesellschaften, die keine Mitunternehmerschaften sein können, z. B. weil sie ausschließlich Einkünfte nach § 21 EStG erzielen.

Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften sind zwar für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer selbst keine Steuerpflichtigen. Allerdings sind die Gesellschafter mit ihrem Anteil am Gewinn der Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft im Regelfall nach dem EStG oder dem Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerpflichtig. Im Ergebnis werden die Betriebsstätten einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft den Gesellschaftern bzw. Mitunternehmern anteilig als eigene Betriebsstätten zugerechnet, obwohl Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften im Regelfall zivilrechtlich eigenständige Rechtsträger sind. Dies entspricht auch dem abkommensrechtlichen Verständnis.

Durch Satz 2 werden Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften für Zwecke des § 1 AStG den Kapitalgesellschaften bei der Einkünfteermittlung gleichgestellt und mögliche Unklarheiten im Bereich der Verrechnungspreise beseitigt. Mit dieser Regelung nimmt das Gesetz die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) auf, nach der Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften selbständige Gewinnermittlungssubjekte sind. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, für die Einkünfteermittlung Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften den Kapitalgesellschaften gleichzustellen. Dazu ist es erforderlich, sie für die Anwendung des § 1 AStG als Steuerpflichtige zu behandeln.

Darüber hinaus regelt Satz 2, dass Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften auch nahestehende Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 AStG sein können, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 AStG erfüllen (so schon BMF-Schreiben vom 23. Februar 1983, BStBl I S. 218, Tz. 1.3.2.2).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 1 Absatz 3 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt wird, muss die Zitierung entsprechend angepasst werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 1 Absatz 3 Satz 6

Es handelt es sich um eine technische Klarstellung. Für die Bestimmung des Mindestpreises für den Leistenden und des Höchstpreises des Leistungsempfängers ist im hypothetischen Fremdvergleich die Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze betriebswirtschaftlich notwendig. Dies ist bisher ausdrücklich nur in Satz 9 enthalten, gilt aber allgemein.

Zu Doppelbuchstabe cc:

§ 1 Absatz 3 Satz 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur vorstehenden Änderung des § 1 Absatz 3 Satz 6 AStG. Der in Satz 9 gestrichene Satzteil wäre nach der technischen Ergänzung von Satz 6 eine unnötige Wiederholung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

§ 1 Absatz 3 Satz 13 - aufgehoben -

Der bisherige Satz 13 des Absatzes 3 wird zum neuen Absatz 6 und ist daher in Absatz 3 aufzuheben.

Zu Buchstabe c:

§ 1 Absatz 4 - aufgehoben -

Der bisherige § 1 Absatz 4 AStG wird aufgehoben, da er für Fälle von Verletzungen der Aufzeichnungspflichten keine praktische Bedeutung mehr hat. Der Regelungsinhalt ist in den allgemeinen Schätzungsregeln des § 162 der Abgabenordnung (AO) enthalten; zu beachten ist insbesondere § 162 Absatz 3 AO.

Zu Buchstabe d:

§ 1 Absatz 4 - neu -

Satz 1

In Satz 1 wird der Begriff „schuldrechtliche Beziehung“ durch den Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ ersetzt, da in den Fällen des neu gefassten Absatzes 5 (Verhältnis zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte) schuldrechtliche Beziehungen nicht möglich sind. Aber auch in diesen Fällen sind wirtschaftliche Vorgänge festzustellen, die ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter voneinander unabhängiger Unternehmen (Fremdvergleich) schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit als schuldrechtliche Beziehung ausgestaltet hätten. Der Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ umfasst alle rechtlichen Beziehungen und tatsächlichen Handlungen.

Darüber hinaus stellt Satz 1 klar, dass eine Geschäftsbeziehung sowohl aus einem Geschäftsvorfall als auch aus mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäftsvorfällen zwischen dem Steuerpflichtigen und der nahestehenden Person bestehen kann. Unabhängig davon, dass Verrechnungspreise grundsätzlich auf einen Geschäftsvorfall bezogen zu prüfen sind, kann es nach dem Fremdvergleichsgrundsatz notwendig sein, den Preis für einen Geschäftsvorfall unter Einbeziehung anderer Geschäftsvorfälle zu bestimmen (z. B. unter Einbeziehung von Geschäftsvorfällen aus anderen Wirtschaftsjahren), wenn voneinander unabhängige ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter unter vergleichbaren Umständen ebenso verfahren wären.

Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass Geschäftsbeziehungen ohne oder ohne nachweisbare schuldrechtliche Vereinbarungen so behandelt werden, als ob ihnen - wie regelmäßig zwischen voneinander unabhängigen Personen üblich - schuldrechtliche Vereinbarungen zugrunde lägen. Die gesetzliche Vermutung kann jedoch vom Steuerpflichtigen im Einzelfall widerlegt werden.

Satz 3

Satz 3 regelt, dass auch wirtschaftliche Vorgänge zwischen einem Unternehmen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte als Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 AStG anzusehen sind. Da in diesen Fällen aus Rechtsgründen (eine Betriebsstätte besitzt als unselbständiger Teil eines Unternehmens keine Rechtsfähigkeit) keine wirkungsvolle schuldrechtliche Vereinbarung abgeschlossen worden sein kann („In-Sich-Geschäft“), ist regelmäßig Satz 2 anzuwenden. Vorgänge zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte werden gesetzlich als „anzunehmende schuldrechtliche Bezie-

hungen“ definiert (international - OECD - wird von „dealings“ gesprochen). Die Regelung gilt für inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten und für ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten.

Zu Buchstabe e:

§ 1 Absatz 5 und 6 - neu -

Absatz 5 - neu -

Allgemeines

Absatz 5 regelt in Übereinstimmung mit den Überlegungen der OECD („Authorised OECD-Approach“) die Grundsätze, nach denen der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz sowohl auf die Aufteilung der Gewinne zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte als auch auf die Ermittlung der Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens durchzuführen ist.

Die Behandlung einer rechtlich unselbständigen Betriebsstätte als fiktiv eigenständiges und unabhängiges Unternehmen und die entsprechende Anwendung der Verrechnungspreisgrundsätze kann dazu führen, dass z. B. eine Betriebsstätte

1. Gewinne erzielt, obwohl das Unternehmen insgesamt Verluste hinnehmen muss (sogar dann, wenn das Unternehmen insgesamt nie einen Gewinn erzielt), oder
2. Verluste hinnehmen muss, auch wenn das Unternehmen insgesamt Gewinne erzielt.

Der Ansatz von Fremdvergleichspreisen auf Grund anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen (dealings) zwischen dem Unternehmen und seiner fiktiv rechtlich selbständigen Betriebsstätte kann auch dazu führen, dass es zu Abweichungen der Summe der Einzelergebnisse verschiedener Betriebsstätten vom Gesamtergebnis des Unternehmens kommt. Solche Abweichungen entstehen dadurch, dass steuerlich auf Grund der angesetzten Preise stille Reserven aufgedeckt werden, die das Unternehmen insgesamt bilanziell noch nicht realisiert hat. Die Abweichungen gleichen sich allerdings über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg aus, z. B. wenn die innerbetriebliche Gewinnrealisierung, die steuerlich zu erhöhten fiktiven Anschaffungskosten führt, später tatsächlich im Außenverhältnis des Unternehmens stattfindet oder wenn die innerbetriebliche Realisierung in späteren Jahren durch erhöhte Abschreibungen (wegen der erhöhten fiktiven Anschaffungskosten) kompensiert wird. Um diese Effekte zumindest zu mildern, wird die Anwendbarkeit des § 4g EStG insoweit nicht eingeschränkt (§ 1 Absatz 5 Satz 6 AStG).

Wesentlicher Ausgangspunkt für die Anwendung des Fremdvergleichs zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen sind die zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge. Entsprechende Vereinbarungen können zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte rechtlich nicht abgeschlossen werden. Aber auch in Betriebsstättenfällen sind schon bisher nach § 90 Absatz 3 AO für die Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation Aufzeichnungen über wirtschaftliche Vorgänge zu erstellen und neben Unterlagen wie z. B. Protokollen, internen Anweisungen, Buchungsbelegen und Zeichnungsberechtigungen auf Verlangen vorzulegen. Solche Unterlagen und Aufzeichnungen dienen als Ersatz für die fehlenden Verträge.

Zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens und zur Vermeidung unbesteuerter („weißer“) Einkünfte ist eine eindeutige Rechtsgrundlage erforderlich, die eine vollständige und verbindliche, innerstaatliche Umsetzung des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 ermöglicht. Deshalb soll diese Rechtsgrundlage grundsätzlich Vorrang vor den DBA haben, die dem bisherigen Artikel 7 OECD-MA oder dem Artikel 7 des Musterabkommens der Vereinten Nationen (VN) entsprechen. Nur so ist es möglich, im Bereich der Besteuerung

internationaler Betriebsstättenfälle durch weitere Konkretisierung und Präzisierung des im DBA vereinbarten Fremdvergleichsgrundsatzes zu klaren und eindeutigen Regelungen für die innerstaatliche Praxis zu kommen. Soweit internationale Besteuerungskonflikte entstehen, z. B. weil der andere Staat einer von der deutschen Regelung abweichenden Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes folgt und sich insoweit auf das jeweils geltende DBA beruft, das eine Regelung enthält, die dem bisherigen Artikel 7 OECD-MA in seiner Kommentierung 2008 entspricht, gilt § 1 Absatz 5 Satz 8 AStG. Diese Regelung wahrt einerseits die auf dem Abkommen beruhenden Besteuerungsrechte des anderen Staats und vermeidet andererseits Doppelbesteuerung in Fällen, in denen es sonst auf Grund der Neuregelung zu einer einseitigen Anwendung der Grundsätze des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 durch Deutschland kommen könnte. Sie ermöglicht so auf völkerrechtskonformer Weise eine übereinstimmende Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes durch die Vertragsstaaten.

Satz 1

Satz 1 regelt die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 AStG auf Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 3 AStG, d. h. auf wirtschaftliche Vorgänge (anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen) zwischen einem Unternehmen und dessen rechtlich unselbständiger Betriebsstätte, z. B.

1. für unbeschränkt Steuerpflichtige, deren ausländische Betriebsstätteneinkünfte nach einem DBA freizustellen sind, oder bei denen ausländische Steuern auf ausländische Betriebsstätteneinkünfte anzurechnen sind, oder
2. für beschränkt Steuerpflichtige, deren inländische Betriebsstätteneinkünfte gemindert werden.

Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne des Satzes 1 umfasst unabhängig von der Rechtsform sowohl die gewerblichen Unternehmen als auch die selbständig Tätigen. § 1 Absatz 5 AStG ist auch auf Vorgänge im Verhältnis zwischen einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft und ihren in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätten anzuwenden. Absatz 5 ist jedoch nicht auf Personengesellschaften anzuwenden, die eigenständige Rechtsträger sind, aber Einkünfte nach § 21 EStG erzielen, weil eine solche Personengesellschaft nicht über eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO verfügen kann, selbst wenn die sachlichen Voraussetzungen für eine feste Einrichtung gegeben sind.

Die Regelung in Satz 1 umfasst sowohl inländische Unternehmen mit ihren ausländischen Betriebsstätten (Aufteilung der Einkünfte) als auch ausländische Unternehmen mit ihren inländischen Betriebsstätten (Ermittlung der Einkünfte). Auch die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen einer Personengesellschaft oder einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 AStG zu ihren jeweiligen Betriebsstätten in anderen Staaten werden erfasst.

Der Begriff „Betriebsstätte“ ist innerstaatlich in § 12 AO definiert. Die DBA enthalten unterschiedliche Definitionen. Um allgemein, aber auch in Fällen, in denen kein DBA besteht, von einer eindeutigen Begrifflichkeit auszugehen, ist in Satz 1 der innerstaatliche Betriebsstättenbegriff angesprochen.

Satz 2

Satz 2 ordnet an, dass eine Betriebsstätte für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu fingieren ist (Selbständigkeitsfiktion). Die Fiktion eines eigenständigen Unternehmens bedeutet, dass die - rechtlich unselbständige - Betriebsstätte für die Aufteilung bzw. Ermittlung der Einkünfte wie ein selbständiger Rechtsträger zu behandeln ist, d. h. wie ein unabhängiges Unternehmen im Verhältnis zu dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist.

Die Selbständigkeitsfiktion wird aber eingeschränkt: Denn der Umstand, dass eine Betriebsstätte rechtlich und tatsächlich nur ein unselbständiger Teil des Unternehmens ist, kann nach internationalen Grundsätzen auch für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht vollständig negiert werden (OECD-Betriebsstättenbericht). Entsprechend der Selbständigkeitsfiktion der OECD gilt z. B., dass

1. eine Betriebsstätte stets das gleiche Kreditrating besitzt wie das Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, und
2. ein „Darlehensverhältnis“ zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte nur mit Einschränkungen als anzunehmende schuldrechtliche Beziehung (dealing) anerkannt wird.

Satz 3

Satz 3 regelt, dass zur Aufteilung bzw. zur Ermittlung der Einkünfte in einem ersten Schritt entsprechend dem OECD-Betriebsstättenbericht festzustellen ist, welche Funktionen die Betriebsstätte im Verhältnis zum restlichen Unternehmen durch ihr Personal (people functions) tatsächlich ausübt. Davon ausgehend wird bestimmt, welche Vermögenswerte und welche Chancen und Risiken der Betriebsstätte zuzuordnen sind. Daraus resultiert u. a. auch welches Eigenkapital der Betriebsstätte als Dotationskapital zuzuordnen ist, und entsprechend, welches Fremdkapital mit welchem Zinsaufwand der Betriebsstätte zuzuordnen ist. Nur so ist es möglich, für eine rechtlich unselbständige Betriebsstätte eine steuerliche Nebenrechnung zu erstellen, die für die Gewinnaufteilung bzw. Gewinnermittlung in Betriebsstättenfällen inhaltlich der Bilanz eines eigenständigen Unternehmens entspricht.

Satz 4

Nach Satz 4 können auf der Grundlage der Zuordnung nach Satz 3 in einem zweiten Schritt grundsätzlich für Geschäftsvorfälle zwischen einem Unternehmen und seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte bzw. zwischen zwei rechtlich unselbständigen Betriebsstätten eines Unternehmens schuldrechtliche Beziehungen jeder Art unterstellt werden. Auf diese anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen (dealings) sind die Grundsätze der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien anzuwenden, so dass der Besteuerung Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden, die dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen sollen in der Rechtsverordnung, für die Absatz 6 die Ermächtigungsgrundlage enthält, in Übereinstimmung mit dem OECD-Betriebsstättenbericht näher bestimmt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es für die Annahme von schuldrechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte entscheidend auf tatsächliche Ereignisse und auf die Funktionen ankommt, die von dem Personal, das dem Unternehmen bzw. der Betriebsstätte zuzuordnen ist, ausgeübt werden. Demgegenüber kommt es für die Abgrenzung der Einkünfte zwischen nahestehenden Personen nach internationaler Auffassung im Regelfall entscheidend auf die rechtswirksam abgeschlossenen Verträge an.

Satz 5

Der ständige Vertreter ist innerstaatlich gesondert in § 13 AO geregelt, während im Abkommensrecht die Regelung zum abhängigen Vertreter ein Unterfall der Betriebsstättendefinition ist (siehe Artikel 5 Absatz 5 OECD-MA). Aus diesem Grund bezieht Satz 5 ausdrücklich den ständigen Vertreter ein, um ihn mit der Betriebsstätte (§ 12 AO) gleichzustellen.

Satz 6

Satz 6 stellt klar, dass es in Fällen, in denen nebeneinander sowohl die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 AStG als auch des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG erfüllt sind, bei der Anwendung des § 4g EStG bleibt, soweit die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder § 12 Absatz 1 KStG vorrangig anzuwenden sind. Die Vergünstigung des § 4g EStG soll nicht auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 und 4 - neu - AStG entfallen.

Satz 7

Auf das Verhältnis zwischen einem Gesellschafter und seiner Personengesellschaft oder zwischen einem Mitunternehmer und seiner Mitunternehmerschaft ist § 1 Absatz 1 AStG anzuwenden. Dies umfasst auch Gesellschafter, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG mittelbar beteiligt sind.

Satz 7 schließt die Anwendung des Absatzes 5 auf diese Fälle aus. Dies ist erforderlich, weil die Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft abkommensrechtlich im Regelfall so behandelt wird, als wären die Betriebsstätten der Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft anteilig Betriebsstätten der Gesellschafter bzw. Mitunternehmer. Es wäre nicht sachgerecht, auf zivilrechtlich anerkannte Vertragsbeziehungen, wie sie vor allem zwischen Gesellschaftern und ihren Personengesellschaften bestehen, Absatz 5 anzuwenden, da dieser Absatz von anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen ausgeht.

Außerdem beziehen sich die grundlegenden Arbeiten der OECD (OECD-Betriebsstättenbericht) ausschließlich auf anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen zu rechtlich unselbständigen Betriebsstätten (Absatz 5), jedoch nicht auf zivilrechtlich anerkannte Vertragsbeziehungen, die Absatz 1 regelt.

Satz 8

Entstehen internationale Besteuerungskonflikte, weil mit dem betreffenden Staat ein DBA abgeschlossen wurde, das keine Regelung entsprechend Artikel 7 OECD-MA 2010 enthält und

1. wendet der andere Staat beispielsweise das jeweils geltende DBA entsprechend der Kommentierung der OECD zu Artikel 7 OECD-MA 2008 an oder
2. ist der andere Staat kein Mitgliedstaat der OECD und legt er seiner Besteuerung ein Verständnis zu Grunde, das einer international anerkannten Kommentierung (OECD, VN) entspricht,

räumt Satz 8 im konkreten Einzelfall und unter den in Satz 8 genannten Voraussetzungen dem jeweils mit dem anderen Staat abgeschlossene DBA Vorrang vor den Sätzen 1 bis 7 ein.

Durch Satz 8 wird einerseits sichergestellt, dass die nationale Besteuerung grenzüberschreitender Betriebsstättenfälle nach einer einheitlichen Regelung erfolgt. Andererseits kann Doppelbesteuerung vermieden werden, weil in den genannten Fällen, abweichend von den Sätzen 1 bis 7, die Besteuerung nach den Bestimmungen des jeweiligen DBA erfolgt. Auf diese Weise wird vermieden, dass Deutschland seine innerstaatlichen Besteuerungsrechte einseitig zu Lasten des anderen Vertragsstaats ausweitet.

Satz 8 ist nicht anzuwenden, soweit es zu Besteuerungskonflikten kommt, die nicht auf den rechtlichen Unterschieden zwischen § 1 Absatz 5 Sätze 1 bis 7 AStG und dem betreffenden DBA beruhen, sondern auf einer unterschiedlichen Auslegung des jeweils geltenden DBA durch Deutschland und den anderen Staat. Denn für diese Fälle enthalten die DBA wirksame Instrumente wie Verständigungs- und Schiedsverfahren, um Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Absatz 6 - neu -

Der bisherige Satz 13 in Absatz 3 wird gesondert als neuer Absatz 6 geführt, um klarzustellen, dass die Verordnungsermächtigung für alle Bereiche der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 AStG gilt, auch für den neuen Absatz 5. In einer Verordnung können demnach auf der Grundlage des neuen Absatzes 6 - wie bereits bisher - Regelungen für Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen und einer nahestehenden Person nach § 1 Absatz 1 und 3 AStG (einschließlich Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften) getroffen werden, nun mehr aber auch für die Gewinnaufteilung bzw. Gewinnermittlung in Betriebsstättenfällen (neu: § 1 Absatz 5 AStG). Dadurch sollen insbesondere Regelungen ermöglicht werden, die auf den im OECD-Betriebsstättenbericht 2010 enthaltenen, international anerkannten Grundsätzen für die Gewinnaufteilung bei Betriebsstätten (Authorised OECD Approach) basieren. Dies sichert deutsche Besteuerungsrechte und vermeidet Besteuerungskonflikte. Zur sachgerechten Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist es auf Arund der Verordnungsermächtigung in einer Rechtsverordnung u. a. möglich,

1. entsprechend den OECD-Grundsätzen die Aufstellung einer steuerlichen Hilfs- und Nebenrechnung für die in einem anderen Staat gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens („Betriebsstättenbilanz“) verbindlich zu regeln, in der für die Betriebsstätte die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten und das Dotationskapital ausgewiesen werden, und
2. generell und bezogen auf bestimmte Branchen (z. B. Banken, Versicherungen, Bau- und Montageunternehmen) verbindlich zu regeln, wie auf der Grundlage der „Betriebsstättenbilanz“ unter Anwendung der international anerkannten Verrechnungspreisregeln (OECD Verrechnungspreisgrundsätze) und unter Anerkennung anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen (dealings) der Anteil einer Betriebsstätte am Gewinn des Unternehmens, zu dem sie gehört, zu bestimmen ist, und
3. widerlegbare Vermutungen aufzustellen, um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

Eine Rechtsverordnung für die genannten Zwecke ist sachgerecht, da die Regelung von steuertechnischen Einzelheiten im Gesetz zu umfangreich wäre. Außerdem erlaubt eine Rechtsverordnung bei Bedarf kurzfristig Anpassungen an die internationale Entwicklung.

Zu Nummer 2:

§ 2 Absatz 5

Die erweitert beschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich neben den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG auf Einkünfte, die bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG sind (§ 2 Absatz 1 AStG). Auf diese Einkünfte ist der Steuersatz anzuwenden, der bei unbeschränkter Steuerpflicht anteilig auf diese Einkünfte entfallen würde (Absatz 5 Satz 1).

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen seit 2009 grundsätzlich dem gesonderten (linearen) Tarif des § 32d EStG (§ 32d EStG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794), soweit sie nicht unter § 20 Absatz 8 EStG fallen oder nach § 32d Absatz 2 und 6 davon ausgenommen sind. Rechtssystematisch kann für Zwecke der erweitert beschränkten Steuerpflicht nichts Anderes gelten. Nach Satz 1 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die der gesonderte Steuersatz des § 32d Absatz 1 EStG anzuwenden ist, ausdrücklich vom Progressionsvorbehalt ausgenommen.

Satz 2 ordnet unverändert an, dass für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 EStG nicht gilt. Diese Einkünfte unterliegen dem progressiven Steuersatz. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nicht mehr erwähnt. Nach Satz 3 bleibt § 43 Absatz 5 unberührt. Folge ist, dass die Abgel-

tungswirkung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag auch im Rahmen der erweitert beschränkten Steuerpflicht erhalten bleibt, abgesehen von den in der Vorschrift genannten Ausnahmen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

§ 8 Absatz 2 Satz 1

Nach § 8 Absatz 2 AStG unterbleibt die Hinzurechnungsbesteuerung, wenn nachgewiesen wird, dass die inländisch beherrschte ausländische Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und weitere Voraussetzungen - insbesondere das Bestehen eines zwischenstaatlichen Auskunftsanspruchs - erfüllt sind (Motivtest). Der Motivtest wird nunmehr im Rahmen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 AStG auch für Gesellschaften zugelassen, die nicht inländisch beherrscht sind, aber Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen (§ 7 Absatz 6 AStG), um Konflikte mit der Rechtsprechung des EuGH (siehe z. B. C - 196/04 Cadbury Schweppes) zu vermeiden.

Zu Buchstabe b:

§ 8 Absatz 2 Satz 2

Nach § 2 Absatz 2 EUAHiG gilt die Definition des Begriffes „Amtshilferichtlinie“ auch für das Außensteuergesetz. § 8 Absatz 2 Satz 2 AStG enthält die erforderliche Anpassung.

Zu Nummer 4:

§ 15

Allgemeines

§ 15 AStG greift bisher auf das Einkommen ausländischer Familienstiftungen und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugs- oder Anfallsberechtigte der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Entsprechendes gilt für Unternehmensstiftungen. Das Einkommen der Stiftung wird dem Stifter oder den betreffenden Bezugs- oder Anfallsberechtigten entsprechend ihrem Anteil zugerechnet, soweit nicht nach Absatz 6 davon abzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 5. November 1992, I R 39/92, BStBl II 1993 S. 388; Beschluss vom 8. April 2009, I B 223/08, BFH/NV 2009 S. 1437) bezieht sich die Zurechnung nach dem Gesetzeswortlaut auf das - nach den Vorschriften für juristische Personen ermittelte - Einkommen der Stiftung, nicht auf die in ihm enthaltenen Einkünfte. Damit ist geklärt, dass das Einkommen der Stiftung dem Stifter oder den Bezugs- oder Anfallsberechtigten nicht so zugerechnet werden kann, als hätten sie es unmittelbar bezogen.

Es ist sachgerecht, auf der Grundlage dieser Rechtsprechung die Systematik der Vorschrift fortzuentwickeln. Dazu sollen, vergleichbar § 10 AStG, nicht das Einkommen, sondern die Einkünfte auf der Ebene der Stiftung gesondert festgestellt werden. Gleichzeitig sollen bei der Ermittlung der Einkünfte steuerliche Vergünstigungen oder Steuerbefreiungen unberücksichtigt bleiben, die sich allein aus der spezifischen Systematik der Besteuerung der Körperschaften ergeben, wie dies insbesondere für Steuerbefreiungen nach § 8b Absatz 1 und 2 KStG gilt. Das entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich die gesamten Einkünfte der ausländischen Stiftung der inländischen Besteuerung zuzuführen.

Durch die systematische Änderung der Anknüpfung an die Einkünfte statt an das Einkommen wird auch vermieden, dass ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte vortragsfähig ist, obwohl sich nach Zurechnung des Betrages nach Absatz 1 ein positiver Ein-

kommensbetrag ergibt. Denn nach dem BFH-Urteil I R 39/92 ist das nach § 15 Absatz 1 AStG zuzurechnende Einkommen nicht bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte, sondern erst bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen.

Der zuzurechnende Betrag wird den Einkünften aus Kapitalvermögen zugewiesen, soweit er nicht gemäß § 8 Absatz 2 KStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gilt bzw. gemäß § 20 Absatz 8 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehört.

Geregelt wird außerdem, dass die Besteuerungsgrundlagen in allen Fällen gesondert festzustellen sind.

Darüber hinaus wird die Erfassung von Zwischeneinkünften sichergestellt, die in Gesellschaften thesauriert werden, an denen eine ausländische Stiftung beteiligt ist.

Es werden weiter auch die Fälle erfasst, in denen eine ausländische Familienstiftung selbst Begünstigte einer anderen ausländischen Stiftung ist.

Außerdem wird eine Regelung zur Vermeidung von Doppelerfassungen aufgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Grundkonzeption der Vorschrift, nämlich die Zurechnung des Einkommens ausländischer Stiftungen an unbeschränkt steuerpflichtige Stifter bzw. Begünstigte.

Zu Buchstabe a:

§ 15 Absatz 1 Satz 1

In Absatz 1 wird das Wort „Einkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt. Zurechnungsgegenstand ist damit nicht mehr das Einkommen der Stiftung. Vielmehr sind die Einkünfte der Stiftung für Zwecke der Zurechnung gesondert festzustellen (§ 18 Absatz 4 AStG). Damit wird die Besteuerungssystematik des § 15 AStG weiter an die der §§ 7 bis 14 AStG angeglichen. Außerdem wird durch Aufnahme des Ausdrucks „ausländische Familienstiftung“ klargestellt, dass sich die Verwendung dieses Ausdrucks auf Familienstiftungen im Sinne des Absatzes 1 bezieht. Was Familienstiftungen sind, ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Buchstabe b:

§ 15 Absatz 5

Nach dem neu gefassten Absatz 5 können, wie bisher, Steuern der ausländischen Stiftung in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 1 und 2 AStG angerechnet werden. Ebenso wird § 12 Absatz 3 AStG für Steuern, die zu Lasten des Begünstigten auf nach Absatz 11 befreite Zuwendungen erhoben werden, für entsprechend anwendbar erklärt. Soweit auf die zuzurechnenden Einkünfte § 32d EStG anzuwenden ist, gilt für die Anrechnung ausländischer Steuern § 32d Absatz 5 EStG. Die entsprechende Anwendung des § 5 AStG entfällt; sie ist auch auf Grund des neuen Absatzes 9 nicht mehr erforderlich. Die bisherige Anordnung der Nichtanwendung des Vierten Teils des Gesetzes entfällt, ohne dass sich daraus Folgerungen ergeben; denn die Zurechnung der Einkünfte ausländischer Familienstiftungen regelt § 15 AStG abschließend.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 15 Absatz 6 Nummer 2

Die Änderung des § 15 Absatz 6 Nummer 2 AStG erfolgt aus dem gleichen Grund wie die Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 2 AStG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 15 Absatz 6 Satz 2 - neu -

Nach dem neu angefügten Satz 2 entfällt die Anwendung des Satzes 1 auf Einkünfte der ausländischen Stiftung, die nach den Absätzen 9 und 10 zuzurechnen sind. Damit wird sichergestellt, dass der europarechtliche Schutz vor der Zurechnung nicht auf Einkünfte ausgedehnt wird, für die kein entsprechender Anspruch besteht. Die Nichtanwendung der Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 AStG bleibt unberührt.

Zu Buchstabe d:

§ 15 Absatz 7 bis 11 - neu -

Absatz 7

Die nach Absatz 1 zurechnungspflichtigen Einkünfte sind nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln. Anzuwenden sind die für juristische Personen geltenden Vorschriften. Die sinn-gemäße Anwendung des § 10 Absatz 3 AStG bedeutet jedoch, dass bei der Ermittlung der Einkünfte bestimmte Steuerbefreiungen nicht anzuwenden sind, z. B. die Steuerbefreiungen nach § 8b Absatz 1 und 2 KStG.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794.

Absatz 8 - neu -

Nach Satz 1 gehören die zuzurechnenden Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010), soweit sie nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten, weil der Zurechnungsverpflichtete eine Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 KStG ist (§ 8 Absatz 2 KStG) und soweit sie bei einer natürlichen Person als Zurechnungsverpflichteten nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören (§ 20 Absatz 8 EStG). Auf Seiten des Zurechnungsverpflichteten soll die Besteuerung der Einkünfte so erfolgen, wie sie bei unmittelbarem Bezug der Einkünfte durch den Stifter oder die Begünstigten erfolgen würde. Daher sind § 8b Absatz 1 und 2 KStG, § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d und § 32d EStG auf die Einkünfte der Stiftung für anwendbar erklärt, soweit sie anwendbar wären, wenn der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder die Begünstigten die Einkünfte unmittelbar bezögen.

Absatz 9 - neu -

Durch den neuen Absatz 9 werden die Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG für § 15 AStG für anwendbar erklärt. Ist eine ausländische Familienstiftung an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt, sind der Stiftung die Einkünfte der Gesellschaft zuzurechnen, für die diese Gesellschaft nach § 8 AStG Zwischengesellschaft ist. Das gilt entsprechend für Gesellschaften, an denen die ausländische Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Durch diese Ergänzung soll die Möglichkeit der Umgehung der Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung durch Zwischenschaltung einer Stiftung ausgeschlossen werden.

Werden Beträge, die einer Stiftung bereits nach Absatz 9 zugerechnet worden sind, von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet, sind sie von einer Zurechnung nach Ab-

satz 1 ausgeschlossen, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden. Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass ausgeschüttete Beträge bereits nach Absatz 9 zugerechnet wurden, um die Zurechnung nach Absatz 1 zu vermeiden, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Die Anwendung der Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung gilt auch in Bezug auf andere ausländische Stiftungen im Sinne des Absatzes 10, die Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften halten.

Absatz 10 - neu -

Ist eine ausländische Familienstiftung allein oder zusammen mit den Personen, die in den Absätzen 2 und 3 genannt sind, zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar Bezugs- oder Anfallsberechtigte einer anderen ausländischen Stiftung, sind deren Einkünfte der Familienstiftung zuzurechnen. Die Regelung soll verhindern, dass der Zweck des § 15 AStG nicht erreicht wird, weil Einkünfte in einer anderen ausländischen Stiftung anfallen. Die Zurechnung entfällt, wenn die andere Stiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 6 gegeben sind.

Werden Beträge, die einer Familienstiftung bereits nach Absatz 10 zugerechnet worden sind, von einer ausländischen Stiftung zugewendet, sind sie von einer Zurechnung nach Absatz 1 ausgeschlossen, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden. Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass zugewendete Beträge bereits nach Absatz 10 zugerechnet wurden, um die Zurechnung nach Absatz 1 zu vermeiden, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Absatz 11 - neu -

Absatz 11 regelt, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung an den unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter oder die unbeschränkt steuerpflichtigen Bezugs- oder Anfallsberechtigten nicht der Besteuerung unterliegen, wenn die zugrunde liegenden Einkünfte bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind. Dadurch soll eine doppelte Erfassung vermieden werden. Das entspricht schon der bisherigen Praxis nach Tz. 15.1.1 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004 (BStBl I Sondernummer 1). Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass die zugewendeten Beträge bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Zu Nummer 5:

§ 18 Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung des § 15 AStG gesondert festzustellen sind, ebenso wie dies für die Anwendung der §§ 7 bis 14 AStG vorgeschrieben ist. Dadurch wird verhindert, dass für die jeweiligen Bezugs- oder Anfallsberechtigten unterschiedliche steuerliche Ergebnisse eintreten. In die gesonderte Feststellung sind außerdem die Gewinnausschüttungen im Sinne des Absatzes 9 Satz 2, Zuwendungen im Sinne des Absatzes 10 Satz 2 sowie tatsächliche Zuwendungen im Sinne des Absatzes 11 einzubeziehen.

Zu Nummer 6:

§ 21 Absatz 20 - neu -

§ 21 Absatz 20 - neu - AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten in Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und die Absätze 3 bis 6 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013. Die Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 2

zweiter Halbsatz ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen anzuwenden. Diese Regelung stellt klar, dass der Fremdvergleichsgrundsatz für Geschäftsbeziehungen unter Beteiligung von Personengesellschaften als nahestehende Personen gilt. Dies entspricht der schon seit Jahren in BMF-Schreiben niedergelegten geltenden Verwaltungsauffassung und gewährleistet die Kontinuität der Verwaltungspraxis.

§ 21 Absatz 21 - neu -

§ 21 Absatz 21 - neu - AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen des § 2 Absatz 5, § 8 Absatz 2 und des § 15 Absatz 1 und 5 bis 11 AStG sowie des § 18 Absatz 4 AStG. Die Änderung des § 2 Absatz 5 AStG gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012. Die Änderung ist Folge der ab 2009 eingeführten Abgeltungssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Daher kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen bereits für Veranlagungszeiträume ab 2009 angewandt werden, wenn sich dadurch eine niedrigere Steuer ergibt. Die Änderung des § 8 Absatz 2 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft (Zwischengesellschaft) entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. Die Änderung des § 15 AStG gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung):

§ 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgenommenen Änderungen des Außensteuergesetzes.

Die Neufassung des § 7 GAufzV nimmt in Satz 1 Bezug auf die neuen gesetzlichen Regelungen für Betriebsstätten, die § 1 Absatz 5 - neu - AStG enthält sowie in Satz 2 auf die neue Regelung für Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften in § 1 Absatz 1 Satz 2 - neu - AStG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Investmentsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 7 Absatz 5 Satz 1

Auf Grund des Wegfalls des § 44b Absatz 1 bis 4 EStG und der Verweisung auf die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG geltenden Vorschriften des EStG (hier: § 44a Absatz 10 EStG) in § 7 Absatz 3b letzter Satz InvStG ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2:

§ 17a Satz 2

In § 17a Satz 2 Investmentsteuergesetz wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Nummer 3:

§ 18 Absatz 22 - neu -

Satz 1 enthält die Anwendungsvorschrift für die redaktionelle Anpassung in § 7 Absatz 5 InvStG. Danach ist die geänderte Fassung auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. Satz 2 enthält die Anwendungsvorschrift für die redaktionelle Anpassung in § 17a Satz 2 InvStG. Diese ist ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes):

§ 1 Absatz 2 Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 2 des Vertrags von Lissabon Artikel 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wurde.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

§ 3a Absatz 2 Satz 3

Bislang wurden Leistungen, die der Art nach grundsätzlich unter die Ortsregelung des § 3a Absatz 2 UStG fallen, und an den nicht unternehmerischen Bereich einer juristischen Person erbracht wurden, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, von der aus der Umsatz tatsächlich erbracht wurde (§ 3a Absatz 1 UStG). Auf EU-Ebene konnte inzwischen Übereinstimmung bei der Festlegung des Leistungsortes bei Leistungen an den genannten Kreis von Leistungsempfängern in Auslegung von Artikel 43 Nummer 1 und Artikel 44 der Richtlinie 2006/112/EG in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG erreicht werden: Danach richtet sich bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch und darüber hinaus auch nicht unternehmerisch tätig sind, der Leistungsort insgesamt nach ihrem Sitz (§ 3a Absatz 2 Satz 1 UStG), soweit keine andere Ortsregelung vorgeht. Dies gilt sowohl beim Bezug für den unternehmerischen als auch für den nicht unternehmerischen Bereich. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bezug für den privaten Bedarf des Personals erfolgt; insoweit bestimmt sich der Leistungsort nach dem Sitz des leistenden Unternehmers (§ 3a Absatz 1 UStG). Diese Regelungen werden unionsweit einheitlich angewendet.

Der bisherige Satz 3 wird inhaltlich unverändert in Satz 3 Nummer 2 übernommen.

Die Neuregelung entspricht Artikel 43 Nummer 2 und Artikel 44 der Richtlinie 2006/112/EG in der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 3a Absatz 3 Nummer 2 Satz 1

Die langfristige Vermietung eines Sportbootes an Nichtunternehmer unterliegt bislang der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers, wenn die Leistung von dieser tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 1 UStG). Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wird dieser Leistungsort durch die Neufassung von § 3a Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 UStG an den Ort verlagert, an dem das Sportboot dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird. Dadurch soll eine Besteuerung am Verbrauchsort erreicht werden.

Die Neuregelung entspricht Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung von Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 3a Absatz 3 Nummer 6 - neu -

Bislang unterliegt die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers, wenn die Leistung von dieser tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 1 UStG). Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wird dieser Leistungsort durch die neue Nummer 6 in § 3a Absatz 3 UStG an den Wohnsitz oder den Sitz des Leistungsempfängers verlagert. Dadurch soll eine bessere Besteuerung am Verbrauchsort erreicht werden.

Die Neuregelung entspricht Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung von Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

§ 4 Nummer 19 Buchstabe a Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Schaffung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Nach § 4 Nummer 19 Buchstabe a UStG sind die Umsätze der Blinden befreit, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten bislang der Ehegatte, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Durch die Änderung wird erreicht, dass auch ein eingetragener Lebenspartner im Sinne des § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz nicht als Arbeitnehmer anzusehen ist.

Zu Buchstabe b:

§ 4 Nummer 21

Durch die Neufassung des § 4 Nummer 21 UStG wird die Terminologie des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) in das nationale Umsatzsteuerrecht übernommen. Zudem wird die Vorschrift an die Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL interpretierende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) angepasst (unter anderem die EuGH-Urteile vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College), vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer), und vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz)).

Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL befreien die Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Mehrwertsteuer „Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung.“ Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH zu anderen Steuerbefreiungen umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen.

Zudem ist nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL „von Privatlehrern erteilter Schul- und Hochschulunterricht“ von der Mehrwertsteuer befreit.

Durch die Steuerbefreiung von Bildungsleistungen der begünstigten Unternehmer soll gewährleistet werden, dass der Zugang zu den bezeichneten Leistungen nicht durch höhere Kosten versperrt wird, die entstünden, wenn diese Tätigkeiten der Mehrwertsteuer

unterworfen wären (vgl. BFH-Urteil vom 21. März 2007, V R 28/04 unter Hinweis auf das EuGH-Urteil vom 20. Juni 2002, C-287/00 (Kommission/Deutschland)).

Zweck der Steuerbefreiung ist es weiterhin, eine gleichmäßige umsatzsteuerliche Behandlung der privaten und der öffentlichen Schulen herbeizuführen, da die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterhaltenen Schulen gemäß § 2 Absatz 3 UStG regelmäßig nicht der Umsatzsteuer unterliegen (vgl. BFH-Urteil vom 18. Dezember 2003, V R 62/02, BStBI II 2004 S. 252).

Unter Beachtung der Vorgaben des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und Buchstabe j MwStSystRL befreit § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG Bildungsleistungen, die erbracht werden durch

- Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, hierunter fallen z. B. die Bildungsleistungen der Volkshochschulen, wenn diese als juristische Personen des öffentlichen Rechts organisiert sind (Alternative 1),
- Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 GG staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind (Alternative 2),
- andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung, worunter auch selbständige Lehrer fallen können, (Alternative 3) sowie
- Privatlehrer (Alternative 4).

Bildungsleistungen sind nach der Legaldefinition des § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG der Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie die berufliche Umschulung. Das gilt sowohl für Leistungen der in den Alternativen 1 bis 3 genannten Einrichtungen als auch für Leistungen von Privatlehrern. Zum Bestandteil dieser Leistungen gehören auch diejenigen Elemente, die den organisatorischen Rahmen der Einrichtung ausmachen, in der der Unterricht erteilt wird (vgl. EuGH-Urteile vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College) und vom 28. Januar 2010, C-473/08 (Eulitz)), wie zum Beispiel die Prüfungstätigkeit.

Der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts beschränkt sich nicht nur auf Unterricht, der zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung einer Qualifikation führt oder eine Ausbildung im Hinblick auf eine Berufstätigkeit vermittelt, sondern schließt auch Tätigkeiten ein, bei denen die Unterweisung in Schulen oder Hochschulen erteilt wird, um die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studenten zu entwickeln (EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer), Rn. 26). Ein direkter Bezug zu einem Beruf ist nicht erforderlich.

Dienstleistungen der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung, die unter den Voraussetzungen des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL erbracht werden, umfassen Schulungsmaßnahmen mit direktem Bezug zu einem Gewerbe oder einem Beruf sowie jegliche Schulungsmaßnahmen, die dem Erwerb oder der Erhaltung beruflicher Kenntnisse dienen (vgl. BFH-Urteil vom 24. Januar 2008, V R 3/05). Die Dauer der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung ist hierfür nach den unionsrechtlichen Vorgaben unerheblich. Steuerbegünstigte Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung kann, entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung, auch im Rahmen von Tagesveranstaltungen erfolgen (vgl. BFH-Urteil vom 7. Oktober 2010, V R 12/10, BStBI II 2011 S. 303).

Auf die Ziele der Personen, welche die Bildungsleistungen in Anspruch nehmen kommt es nicht an. Unerheblich ist deshalb, ob die Personen, an die sich die Leistungen der Einrichtung richten, tatsächlich einen Schul- und Hochschulabschluss erreichen wollen oder ob die Leistungen der Ausbildung, Fortbildung oder beruflichen Umschulung dieser Personen dienen.

Neben den Bildungsleistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 GG staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind und von anderen Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung erbracht werden, sind auch die damit eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen nach § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG befreit. Nicht befreit sind die mit der Unterrichtstätigkeit eng verbundenen Umsätze von Privatlehrern. da Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j MwStSystRL eine derartige Befreiung nicht vorsieht

Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen sind nur unter den im EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College) genannten Voraussetzungen als mit dem Unterricht „eng verbundene Umsätze“, anzusehen.

Eng verbundene Umsätze können zum Beispiel die Gestellung einer Lehrkraft durch eine Lehreinrichtung zur vorübergehenden Unterrichtserteilung an eine andere Lehreinrichtung sein (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-434/05 (Horizon College)).

Lieferungen von Lehr- und Lernmaterial sind mit einer Bildungsleistung nicht zwangsläufig eng verbunden. Sie sind nur insoweit steuerfrei, als es sich um unselbständige Nebenleistungen handelt (vgl. Abschnitt 3.10 UStAE). Eine Nebenleistung liegt in diesen Fällen vor, wenn das den Teilnehmern überlassene Lehr- und Lernmaterial inhaltlich den Unterricht ergänzt, zum Einsatz im Unterricht bestimmt und von dem die Bildungsleistung erbringenden Unternehmer selbst entworfen ist sowie bei Dritten nicht bezogen werden kann (vgl. BFH-Urteil vom 12. Dezember 1985, V R 15/80, BStBl II 1986 S.499).

Nicht als eng mit dem Hochschulunterricht verbundene Dienstleistung ist z. B. die entgeltliche Forschungstätigkeit staatlicher Hochschulen anzusehen, da sie für den Hochschulunterricht nur nützlich, nicht aber unverzichtbar ist (vgl. EuGH-Urteil vom 20. Juni 2002, C-287/00 (Kommission/Deutschland)). Auch z. B. die Verpflegung von Seminarteilnehmern im Allgemeinen ist nicht als mit der Aus- oder Fortbildung eng verbundene Dienstleistung oder als Nebenleistung zur Aus- oder Fortbildung steuerfrei. Bei der Verpflegung von Seminarteilnehmern handelt es sich nicht um eine für die Aus- oder Fortbildung unerlässliche Leistung, sondern um eine hierfür nur nützliche Maßnahme, die vorrangig dazu dient, den Komfort und das Wohlbefinden bei der Inanspruchnahme der Bildungsmaßnahme zu steigern (vgl. BFH-Urteil vom 7. Oktober 2010, V R 12/10, BStBl II 2011 S. 303).

§ 4 Nummer 21 Satz 1 Alternative 3 UStG befreit Bildungsleistungen anderer Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung. Eine vergleichbare Zielsetzung ist nach § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG gegeben, wenn die Leistungen der Bildungseinrichtung geeignet sind, dem Teilnehmer spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Als Nachweis hierfür kann der Lehrplan, die Lehrmethode, die Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte und des Lehrmaterials herangezogen werden.

Liegen die Voraussetzungen des § 4 Nummer 21 Satz 2 UStG nicht vor, ist davon auszugehen, dass die Einrichtung die erforderlichen Inhalte und Merkmale nicht aufweist oder zu geringe Anforderungen an die Ausbildung stellt.

Zu den anderen Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung i. S. d. § 4 Nummer 21 Satz 1 Alternative 3 UStG gehören auch selbständige Lehrer, die als freie Mitarbeiter dem Schul- und Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen erbringen. Die Leistungen der selbständigen Lehrer sollen den Schul- und Bildungszweck nicht nur ermöglichen, sondern ihn selbst bewirken. Auf die Rechtsform des Unternehmers kommt es nicht an. Daher ist die Vorschrift auch anzuwenden, wenn Personenzusammenschlüsse oder juristische Personen beauftragt werden, an anderen Bildungseinrichtungen Unterricht zu erteilen. Von der Umsatzsteuer befreit sind nicht nur die von einem selbständigen Lehrer selbst erbrachten Schul- und

Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen in Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen, sondern auch die dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen der von diesen beauftragten selbständigen Dozenten.

Eine Unterrichtstätigkeit liegt vor, wenn Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme und Lehrpläne vermittelt werden. Entsprechend der v. g. Ausführungen ist die Dauer einer Bildungsmaßnahme unerheblich. Im Hinblick auf die Leistungen selbständiger Lehrer bedeutet das, dass auch einzelne Vorträge, die evtl. Bestandteil eines Tages- bzw. Kurz-Seminars sind, entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung unter die Steuerbefreiung fallen.

Der selbständige Lehrer hat in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er an einer Schule, Hochschule oder ähnlichen Bildungseinrichtung tätig ist. Der Nachweis kann, wie bereits bisher, durch eine Bestätigung der Bildungseinrichtung geführt werden, aus der sich ergibt, dass diese die Voraussetzungen des § 4 Nummer 21 UStG erfüllt und die Unterrichtsleistung des selbständigen Lehrers im begünstigten Bereich der Einrichtung erfolgt.

§ 4 Nummer 21 Satz 1 Alternative 4 UStG befreit die Bildungsleistungen von Privatlehrern. Privatlehrer sind Lehrer, die für eigene Rechnung, in eigener Verantwortung und in eigener Person Unterrichtsleistungen erbringen. Hierzu kann z. B. Privatunterricht gehören, bei dem zwischen dem konkreten Inhalt des Unterrichts und den Qualifikationen des Unterrichtenden grundsätzlich ein Zusammenhang besteht. Hierunter kann auch Unterricht fallen, der mehreren Personen gleichzeitig erteilt wird. Die typische Fallgestaltung ist diejenige, dass ein Lehrer Privatstunden in seiner Wohnung oder der des Schülers oder Studenten erteilt. Aber auch Unterricht, der Gruppen von Einzelpersonen erteilt wird, kann unter den Begriff „Privatunterricht“ fallen. Wo der Unterricht erteilt wird, ist dabei unerheblich (vgl. Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 8. März 2007 in den Rechtssachen C-434/05 (Horizon College) und C-445/05 (Haderer)).

Das Erfordernis, dass der Unterricht privat erteilt wird, setzt nicht unbedingt das Bestehen einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen den Teilnehmern und dem Unterrichtenden voraus. Eine solche Vertragsbeziehung besteht nämlich oft mit anderen Personen als den Teilnehmern, etwa mit den Eltern der Schüler oder Hochschüler (vgl. EuGH-Urteil vom 14. Juni 2007, C-445/05 (Haderer)).

Das Merkmal der Selbständigkeit reicht für sich genommen nicht aus, um einen Lehrer als Privatlehrer im Sinne dieser Regelung einzustufen. Andernfalls käme dem Begriff des Privatlehrers keine eigenständige Bedeutung mehr zu, da die Selbständigkeit der Tätigkeit bereits Voraussetzung der Umsatzsteuerbarkeit an sich ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH beschreibt das Merkmal „privat“ insoweit nicht die Person des Lehrers, sondern die Erteilungsförm des Unterrichts. Der Unterrichtende wird dann nicht als Privatlehrer tätig, wenn nicht er, sondern die Einrichtung, an der er Unterricht erteilt, die Unterrichtsleistungen an die Teilnehmer erbringt, d.h. als Leistender anzusehen ist.

Demnach sind selbständige Lehrkräfte, die im Rahmen der von einer anderen Einrichtung angebotenen Lehrveranstaltungen Leistungen erbringen, nicht als Privatlehrer nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Alternative 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Unter Umständen kommt in diesen Fällen jedoch eine Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 Satz 1 Alternative 3 UStG - als Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung - in Betracht.

Nicht von der Vorschrift befreit sind nach § 4 Nummer 21 Satz 3 UStG Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen, da diese nicht zu begünstigten Leistungen im Sinne des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe i und j MwStSystRL zählen. Durch die Abgrenzung soll sichergestellt werden, dass nur - wie vom Unionsrecht vorgegeben - Bildungsleistungen und keine Leistungen im Zusammenhang mit der Allgemeinbildung im weiteren Sinn von der Steuer befreit werden.

Maßgebend für die Zuordnung, ob eine Leistung vorliegt, die der reinen Freizeitgestaltung dient, ist die allgemeine Verkehrsauffassung im Einzelfall. Eine reine Freizeitgestaltung kann vorliegen, wenn die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht durch Vertiefung und Fortentwicklung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit genutzt werden können. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer reinen Freizeitgestaltung können sich aus dem Teilnehmerkreis oder der thematischen Zielsetzung eines Kurses ergeben (vgl. BFH-Urteil vom 24. Januar 2008, V R 3/05). Dabei ist zu berücksichtigen, dass z. B. bei Kleinkinder-Sprachkursen ein Teil der „Unterrichtszeit“ dem freien oder angeleiteten Spiel vorbehalten ist, die Eltern teilweise an den Kursen teilnehmen und der Tagesablauf von Kindern dieses Alters im Allgemeinen ausschließlich aus Freizeit besteht. Erst ab einem Alter von 3 Jahren kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Leistungsempfänger derart aufnahmefähig ist, dass überhaupt von einer Bildungsleistung gesprochen werden kann. Im Rahmen von sog. Baby-Schwimmkursen oder Kursen in frühkindlicher Sprach-erziehung werden daher noch keine Bildungsleistungen im Sinne des § 4 Nummer 21 Satz 1 UStG erbracht.

Bei Kursen, die von ihrer Zielsetzung her auf eine reine Freizeitgestaltung ausgerichtet sind, kann es sich beispielsweise um Kurse in Seidenmalerei, Keramik- und Töpferkurse, oder um Kurse, die sich an Eltern von Schülern richten, um die Wartezeit während des Unterrichts der Kinder sinnvoll zu nutzen, Tanzkurse für Senioren (vgl. BFH-Urteil vom 24. Januar 2008, V R 3/05) oder allgemein am Tanz interessierte Menschen oder Flirt-Kurse handeln, wie sie zum Beispiel auch an einer Volkshochschule angeboten werden.

Leistungen, die nicht der reinen Freizeitgestaltung dienen, aber neben der Vermittlung von Bildung auch der Freizeitgestaltung dienen können, sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Für Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung im Sinne des Satzes 1 (Alternative 3), mit Ausnahme von Ersatzschulen, gilt dies nach § 4 Nummer 21 Satz 4 UStG mit der Einschränkung, dass Bildungsleistungen, die nicht der reinen Freizeitgestaltung dienen, nur dann befreit sind, wenn die sie anbietende Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung keine systematische Gewinnerzielung anstrebt und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht entnommen, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden. Diese Einschränkung der Vorschrift beruht auf Artikel 133 Absatz 1 Buchstabe a MwStSystRL.

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, sind sämtliche Tätigkeiten dieses Unternehmers zu berücksichtigen. Die Einrichtung darf z. B. im Gegensatz zum Zweck eines gewerblichen Unternehmens nicht darauf gerichtet sein, für ihre Beteiligten Gewinne zu erzielen. Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben kann jedoch auch dann vorliegen, wenn sie systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, die sie anschließend für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet (vgl. EuGH-Urteil vom 21. März 2002, C-174/00 (Kennemer Golf & Country Club)).

§ 4 Nummer 21 Satz 4 UStG erfasst z. B. den Unterricht in einer Ballett- oder Tanzschule, wenn die Betreiber dieser Schulen, sofern es sich dabei um andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung i. S. des § 4 Nummer 21 Satz 1 und 2 UStG handelt, Gewinne erzielen möchten. Gleiches gilt z. B. für den Unterricht in einer Musik- oder Schwimmschule.

Die nach derzeitiger nationaler Rechtslage für eine Befreiung derartiger Leistungen noch erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet (§ 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb UStG in der derzeitigen Fassung) entfällt. Die Finanzbehörden prüfen das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale in eigener Zuständigkeit.

Die Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens führt zu mehr Rechtssicherheit. Die bislang mit der (unbegrenzten) Rückwirkung bzw. rückwirkenden Durchsetzung von Bescheinigungen verbundene Problematik entfällt.

Zudem wird der Bürokratieabbau gefördert, da ein Unternehmer für die Anerkennung der Steuerfreiheit seiner Bildungsleistung nunmehr keine Bescheinigung mehr bei einer anderen Behörde einholen muss, sondern er es nur mit einem Ansprechpartner - der für ihn zuständigen Finanzbehörde - zu tun hat. Auch entfällt der „doppelte Rechtsweg“ (Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit es um die Bescheinigung geht; Finanzgerichtsbarkeit, hinsichtlich der Steuerpflicht).

§ 4 Nummer 22 Buchstabe a - weggefallen -

§ 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG in der bestehenden Fassung beruht auf Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL. Neben § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG beruht im geltenden Recht auch § 4 Nummer 21 UStG auf Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL. Da Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i MwStSystRL nunmehr in § 4 Nummer 21 UStG umfassend umgesetzt wird, entfällt die Grundlage für § 4 Nummer 22 Buchstabe a UStG. Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrende Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbands dienen, durchgeführt werden, sind deshalb künftig nur noch unter den Voraussetzungen des geänderten § 4 Nummer 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

§ 4 Nummer 22 Buchstabe b

§ 4 Nummer 22 Buchstabe b UStG ist im Hinblick auf die kulturellen und sportlichen Veranstaltungen weiterhin anzuwenden. Die im Verweis auf § 4 Nummer 22 Buchstabe a - weggefallen - UStG genannten Unternehmer wurden übernommen.

Zu Nummer 3:

§ 8 Absatz 2 Nummer 1

Mit der Änderung wird den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009 entsprochen. Der Bundesrechnungshof hatte in seinen Bemerkungen die Auffassung vertreten, der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 UStG geregelte Ausschluss von der Umsatzsteuerbefreiung für Vorumsätze in der Luftfahrt an Luftfahrtunternehmer mit Ambulanzflügen müsse auch für inländische Luftfahrtunternehmen gelten, die neben internationalem Luftverkehr auch grenzüberschreitende Krankentransporte mit Luftfahrzeugen durchführen.

Die Neufassung der Vorschrift führt dazu, dass Luftfahrtunternehmen, die (in nicht unbedeutendem Umfang) rein inländische Beförderungen von kranken und verletzten Personen im Sinne von § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG ausführen, hinsichtlich ihrer Vorbezüge für das Unternehmen nicht besser gestellt sind, als andere Unternehmen, die (nur) Beförderungen von kranken und verletzten Personen im Sinne von § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG (z. B. mit Landfahrzeugen) ausführen. Andererseits werden Luftfahrtunternehmen, die neben der Beförderung von gesunden Menschen auch grenzüberschreitende Beförderungen von kranken und verletzten Personen bewirken, im Wettbewerb mit Luftfahrtunternehmen, die keinerlei Beförderungen von kranken und verletzten Personen erbringen, bzw. im Wettbewerb mit im Ausland ansässigen Luftfahrtunternehmen (für die nach Abschnitt 8.2 Absatz 3 Satz 5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass davon ausgegangen wird, dass sie im Rahmen ihres entgeltlichen Luftverkehrs überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben) nicht benachteiligt.

Mit der Formulierung „nur in unbedeutendem Umfang“ wird verhindert, dass Unternehmen bereits dann von der Ausschlussregelung betroffen wären, wenn sie nur wenige inländische Ambulanzflüge ausgeführt haben. Dies entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Unter welchen Voraussetzungen Unternehmen „in unbedeutendem Umfang“ auf das Inland beschränkte Beförderungen nach § 4 Nummer 17 Buchstabe b UStG ausführen, kann sich - jeweils bezogen auf die Verhältnisse des Vorjahres - nach Umsatzerlösen und/oder nach der Gesamtzahl der Flüge des betroffenen Unternehmens entscheiden.

Zu Nummer 4:

§ 13b Absatz 7 Satz 1 und 2

Der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers in § 13b Absatz 7 Satz 1 erster Halbsatz UStG wird an die EuGH-Rechtsprechung (Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2011, Rechtssache Stoppelkamp, C-421/10) angepasst. Danach ist ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer aber weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland, von wo aus die Umsätze ausgeführt worden sind, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.

§ 13b Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG bleibt unverändert.

Außerdem wird § 13b Absatz 7 Satz 2 UStG redaktionell an die Auslegung von Artikel 192a der Richtlinie 2006/112/EG durch Artikel 53 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU 2011 Nr. L 77 vom 23. März 2011, S. 1) angepasst.

Zu Nummer 5:

Die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) ist zum 1. Januar 2013 in allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen.

Zu Buchstabe a:

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8, 9 und Nummer 10 - neu -

Die Erweiterung des Katalogs der Rechnungsangaben nach § 14 Absatz 4 UStG beruht auf Artikel 226 Nummer 10a MwStSystRL.

Nach Artikel 226 Nummer 10a MwStSystRL ist in der Rechnung anzugeben, wenn der Leistungsempfänger mit einer Gutschrift über die erhaltende Leistung abrechnet.

Zu Buchstabe b:

§ 14 Absatz 7 - neu -

Durch § 14 Absatz 7 UStG wird Artikel 219a Nummer 2 MwStSystRL umgesetzt.

Artikel 219a Nummer 1 MwStSystRL regelt, dass sich das maßgeblich anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates richtet, in dem der Umsatz nach den Vorschriften der MwStSystRL ausgeführt wird. Diese Regelung entspricht bereits § 14 Absatz 2 Satz 1 UStG. Von diesem Grundsatz wird folgender Fall nach Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL ausgenommen: Der Unternehmer

ist nicht im Mitgliedstaat ansässig, in dem der Umsatz ausgeführt wird, aber in einem anderen Mitgliedstaat und die Mehrwertsteuer wird von dem Leistungsempfänger geschuldet. In diesem Fall unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer ansässig ist. Sofern kein Sitz oder feste Niederlassung vorhanden ist, gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Nummer 6:

Die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) ist zum 1. Januar 2013 in allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen.

Zu Buchstabe a:

§ 14a Absatz 1

Die Neufassung des § 14a Absatz 1 UStG beruht auf Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 222 MwStSystRL.

Nach Artikel 222 Unterabsatz 1 MwStSystRL ist für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Absatz 1 UStG) spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen.

Zu den Ausführungen zu Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14 Absatz 7 - neu - UStG.

Zu Buchstabe b:

§ 14a Absatz 3 Satz 1

Die Änderung in § 14a Absatz 3 Satz 1 UStG setzt Artikel 222 MwStSystRL um.

Zu den Ausführungen zu Artikel 222 MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14a Absatz 1 UStG.

Zu Buchstabe c:

§ 14a Absatz 5

Die Neufassung des § 14a Absatz 5 UStG beruht auf Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 226 Nummer 11a MwStSystRL.

Nach Artikel 226 Nummer 11a MwStSystRL muss die Rechnung im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Zu den Ausführungen zu Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14 Absatz 7 - neu - UStG.

Zu Buchstabe d:

§ 14a Absatz 6 Satz 1

Durch § 14a Absatz 6 Satz 1 UStG wird Artikel 226 Nummer 13 und 14 MwStSystRL umgesetzt.

Nach Artikel 226 Nummer 13 und 14 MwStSystRL muss die Rechnung in Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ bzw. „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.

Zu Nummer 7:

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für das Unternehmen ist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG auf Grund des EuGH-Urteils vom 22. April 2010, C-536/08 und C-539/08, auf die Fälle einzuschränken, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 UStG in Deutschland bewirkt wird, da in Deutschland die Beförderung oder Versendung tatsächlich endet. Entsprechend hat der BFH mit seinen Urteilen vom 1. September 2010 - V R 39/08 - (BStBl 2011 II S. 658) und vom 8. September 2010 - XI R 40/08 - (BStBl 2011 II S. 661) geurteilt.

Die dargestellte Einschränkung des Vorsteuerabzugs nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG erfolgt bereits auf Grund systematischer Auslegung des Umsatzsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH und BFH. Die Einfügung des zweiten Halbsatzes hat lediglich deklaratorischen Charakter und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 8:

§ 18d Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Zu Nummer 9:

§ 26 Absatz 4

Durch die Regelung wird Artikel 151 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/88/EU (ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 1) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - Neufassung - (ABl. L 77 vom 23.03.2011, S. 1) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Entlastung der Konsortien von der Umsatzsteuer auf ihre Vorbezüge anstatt durch eine direkte Steuerbefreiung der Umsätze an die Konsortien durch eine Vergütung - wie auch bei allen anderen internationalen Organisationen mit Sitz in Deutschland - herbeizuführen. Dies trägt zudem den Bedenken des Bundesrates Rechnung, der sich bereits mehrfach gegen eine direkte Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze an die Konsortien ausgesprochen hat. Im Übrigen entspricht die Regelung den auch für andere internationale Organisationen mit Sitz in Deutschland getroffenen Regelungen.

Zu Nummer 10:

§ 26b Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzesverweises in § 26b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz.

Zu Nummer 11:

§ 27a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Zu Nummer 12:

§ 1 Absatz 2a Satz 1, § 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 1, § 13b Absatz 7 Satz 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 13:

§ 5 Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 und 2, Absatz 3 und § 11 Absatz 5

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach den Artikeln 1 und 13 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nunmehr als Europäische Kommission bezeichnet wird.

Zu Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung):

Zu Nummer 1:

§ 6 Absatz 2 Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung und Anpassung an die Änderung des § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127).

§ 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, ist die steuerrechtliche Regelung entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2:

§ 30 Absatz 6 Satz 5

Die Gesetzesänderung erfolgt auf Grund des im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 in Kraft getretenen Luftverkehrsteuergesetzes. Wie das Gesetz selbst bedarf auch eine Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ausnahme von der Zustimmungspflicht ist in der Verordnungsermächtigung festzulegen. Da die Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer und die Verwaltungs- und Ertragskompetenz der Kraftfahrzeugsteuer zwischenzeitlich auf den Bund übergegangen sind, bedürfen Rechtsverordnungen insoweit gleichfalls nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Nummer 3:

§ 51 Absatz 3 Satz 2

Körperschaften, die sich aktiv gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wenden und den Bestand, die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Bundes oder eines der Länder beeinträchtigen oder beseitigen wollen (§ 4 Bundesverfassungsschutzgesetz), können nicht als gemeinnützige Körperschaft anerkannt werden und von Steuervergünstigungen profitieren. Dies gilt auch, wenn eine Körperschaft dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt (§ 51 Absatz 3 Satz 1 AO). Ist deshalb eine Körperschaft im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als verfassungsfeindlich aufgeführt, ist ihr die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft zu versagen. Die Überprüfung, ob eine Körperschaft trotz einer Nennung in einem Verfassungsschutzbericht doch die Anforderungen nach § 51 Absatz 3 Satz 1 erfüllt, muss nach Streichung des Wortes „widerlegbar“ in Satz 2 nicht mehr durchgeführt werden. Sollte eine Körperschaft ihrer Ansicht nach zu Unrecht in einem Verfassungsschutzbericht aufgeführt worden sein, so obliegt es ihr, sich dagegen in einem gerichtlichen Verfahren zur Wehr zu setzen. Körperschaften, bei denen der bloße Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit besteht und die nur als Verdachtsfall in einem Verfassungsschutzbericht erwähnt wurden, ist nicht auf Grund des Verdachtes die Gemeinnützigkeit zu versagen. Allerdings ist einem solchen Fall die Voraussetzung des § 51 Absatz 3 Satz 1 AO und damit das Vorliegen von Bestrebungen nach § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz durch das zuständige Finanzamt inzident zu prüfen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

§ 53 Nummer 2 Satz 1

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 wurde die Rechtsfigur des Haushaltsvorstandes abgeschafft. Führen zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen Haushalt, so erhalten beide die gleiche ermäßigte Stufe des Regelsatzes (Stufe 2). Da § 53 Nummer 2 auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch verweist und den Haushaltsvorstand ausdrücklich nennt, ist der Gesetzestext anzupassen und der Verweis auf den Haushaltsvorstand zu streichen.

Zu Buchstabe b:

§ 53 Nummer 2 Satz 4

Auch hier ist der Begriff des Haushaltsvorstandes zu streichen und die Gesetzesformulierung anzupassen. Maßgeblich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit sind die Bezüge des Alleinstehenden bzw. die der Haushaltsangehörigen.

Zu Nummer 5:

§ 68 Nummer 5

Durch Einführung des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), das das Gesetz für Jugendwohlfahrt ersetzte, änderten sich die Bezeichnungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Begrifflichkeiten „Einrichtungen der Erziehungshilfe“ und „freiwillige Erziehungshilfe“ wurden von der Formulierung „Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnformen“ abgelöst. Da im Zweckbetriebskatalog des § 68 Nummer 5 AO auf Einrichtungen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt verwiesen wird, ist dieser Verweis an die Begrifflichkeiten des SGB VIII anzupassen.

Zu Nummer 6:

§ 87a Absatz 6 Satz 3

Vgl. Begründung zu Artikel 10 Nummer 2.

Zu Nummer 7:

§ 88 Absatz 3 Satz 2

Vgl. Begründung zu Artikel 10 Nummer 2.

Zu Nummer 8:

§ 89 Absatz 2 Satz 5 - neu -

Nachdem die Verwaltung der Versicherungsteuer auf den Bund übergegangen ist, bedarf die Rechtsverordnung nach § 89 Absatz 2 Satz 4 AO nach dem neuen Satz 5 künftig nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Versicherungsteuer betrifft.

Zu Nummer 9:

§ 97

Die Beteiligten sind nach § 90 Absatz 1 Satz 1 AO zur Mitwirkung bei der Ermittlung des steuererheblichen Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben und auf Anforderung der Finanzbehörde vorlegen. Die Finanzbehörde kann von diesen Personen, aber auch von Dritten (z. B. Geschäftspartner, Kreditinstitute) die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung verlangen (§ 97 Absatz 1 Satz 1 AO). Im Vorlageersuchen ist dabei anzugeben, ob die Urkunden für die Besteuerung des zur Vorlage Aufgeforderten selbst oder für die Besteuerung eines Dritten benötigt werden (§ 97 Absatz 1 Satz 2 AO).

Die Vorlage von Urkunden soll nach geltendem Recht aber grundsätzlich erst dann verlangt werden, wenn der Vorlagepflichtige keine Auskunft erteilt hat, wenn seine Auskunft unzureichend ist oder wenn Bedenken gegen die Richtigkeit der Auskunft bestehen (§ 97 Absatz 2 Satz 1 AO). Die Urkundenvorlage kann aber auch dann verlangt werden, soweit der Beteiligte eine steuerliche Vergünstigung geltend macht (z. B. Sonderausgaben, Sonderabschreibungen), wenn die Finanzbehörde beim Beteiligten keine Außenprüfung durchführen will oder wenn sie wegen der erheblichen steuerlichen Auswirkungen eine baldige Klärung des Sachverhalts für geboten hält (§ 97 Absatz 2 Satz 2 AO).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 24. Februar 2010 - II R 57/08 - (BStBl II 2011 S. 5) die Auffassung vertreten, ein Finanzamt dürfe im Besteuerungsverfahren eines Bankkunden von einem Kreditinstitut auf der Grundlage des § 97 AO im Regelfall erst dann die Vorlage von Kontoauszügen verlangen, wenn die Bank eine nach § 93 AO zuvor geforderte Auskunft über das Konto nicht erteilt hat, wenn die Auskunft unzureichend ist oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Danach ist ein isoliertes Vorlageverlangen über Kontoauszüge zu einem genau bestimmten Konto ohne vorheriges Auskunftersuchen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Dies hat zur Folge, dass eine Finanzbehörde im Regelfall auch dann zuerst ein Auskunftersuchen nach § 93 Absatz 1 AO gegenüber dem Kreditinstitut stellen muss, wenn ihr die Konto- oder Depotbeziehung bereits bekannt ist und sie lediglich Kontoauszüge oder ähnliche Dokumente einsehen will. Dieses Verfahren ist unnötig verwaltungsaufwändig.

Mit der Änderung des § 97 AO sollen Auskunftersuchen nach § 93 Absatz 1 AO und Vorlageverlangen nach § 97 AO als gleichwertige Ermittlungsinstrumente eingestuft werden. Die Finanzbehörde muss aber weiterhin im Einzelfall entscheiden, ob und inwieweit ein Aufklärungsbedarf besteht und inwieweit dann die Anforderung von Urkunden vom Beteiligten oder von Dritten erforderlich ist.

Zu Buchstabe a:

§ 97 Absatz 1

Die Formulierung des neuen § 97 Absatz 1 Satz 1 AO wird an § 93 Absatz 1 Satz 1 AO angeglichen. Die Beteiligten und andere Personen (Dritte) haben der Finanzbehörde danach auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Entscheidung, ob die Vorlage von Urkunden vom Beteiligten oder einem Dritten gefordert wird, ist von der Finanzbehörde weiterhin nach den Umständen des Einzelfalls zu treffen.

Der neue Satz 2 in § 97 Absatz 1 AO ist sprachlich an den neuen Satz 1 angepasst, inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Im neuen Satz 3 des § 97 Absatz 1 AO wird die Verweisung auf die Regelung in § 93 Absatz 1 Satz 3 AO erweitert. Dritte sollen damit erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht. Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, Daten im Regelfall zuerst beim Betroffenen zu erheben.

Zu Buchstabe b:

§ 97 Absatz 2 - aufgehoben -

Durch die mit der Aufhebung des § 97 Absatz 2 AO bewirkte Gleichstellung von Vorlageverlangen und Auskunftersuchen bzw. kombinierten Auskunfts- und Vorlageersuchen werden Streitigkeiten zwischen den Finanzbehörden und dem Auskunftserteilenden über die Art der Ermittlungen - Auskunftersuchen nach § 93 Absatz 1 AO oder Vorlageverlangen nach § 97 AO - vermieden. Die Systematik des § 97 AO entspricht damit künftig der vergleichbaren Regelung in der Finanzgerichtsordnung (vgl. § 85 Satz 2 FGO).

Zudem kann durch ein Vorlageverlangen - ohne den durch die Rechtsprechung bedingten „Umweg“ über ein Auskunftersuchen - die sofortige Vorlage von Unterlagen erreicht werden. Über die Zweckmäßigkeit eines Auskunftersuchens oder aber eines Vorlageverlangens kann im Einzelfall flexibel und zielgerichtet entschieden und der Sachverhalt somit schneller und effektiver ermittelt werden. Die Gesetzesänderung wird gerade in den Fällen zu einer Verfahrensbeschleunigung führen, in denen der Vorlage von Urkunden (Kontoauszüge, Schecks o. ä.) ein höherer Informations- und Beweiswert zukommt als einer Auskunftserteilung nach § 93 Absatz 1 AO. Insbesondere können Vorlageverlangen an Banken deutlich konfliktfreier bearbeitet werden, wenn sie nicht mit dem Vorwurf vermeintlich unzureichender oder sogar falscher Auskunftserteilung begründet werden müssen.

Zu Nummer 10:

§ 107 Satz 1 und 2

Werden Auskunftspflichtige oder Sachverständige, die nicht Beteiligte oder für Beteiligte auskunftspflichtig sind, von der Finanzbehörde im Besteuerungsverfahren zu Beweis Zwecken herangezogen, erhalten sie nach § 107 AO auf Antrag eine Entschädigung oder Vergütung. Die Entschädigung oder Vergütung bestimmt sich in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG). § 107 AO gilt in allen

Abschnitten des Besteuerungsverfahrens einschließlich des Außenprüfungs-, Erhebungs-, Vollstreckungs- und Einspruchsverfahrens.

Die Ergänzung des Satzes 1 erweitert die gesetzliche Entschädigungspflicht auf die Vorlagepflichtigen nach § 97 AO. Die Ergänzung des Satzes 2 stellt klar, dass - wie bereits nach geltendem Recht bei Auskunftersuchen - kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn eine Person die Vorlagepflicht für den Beteiligten, z. B. als gesetzlicher Vertreter des Steuerpflichtigen, zu erfüllen hat.

Zu Nummer 11:

Zu Buchstabe a:

§ 117 Absatz 2

Die Änderung des ersten Satzteils berücksichtigt, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist. Im zweiten Satzteil wird die Rechtsgrundlage des § 117 Absatz 2 AO für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch notwendig redaktionell angepasst und verweist fortan auf das EU-Amtshilfegesetz.

Zu Buchstabe b:

§ 117 Absatz 4 Satz 2

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten des EG-Amtshilfe-Gesetzes hat sich das europäische Umfeld erheblich verändert. Aus den vor über 30 Jahren abgeschotteten Binnengrenzen ist nunmehr ein grenzüberschreitender europäischer Binnenmarkt geworden, in dem sich nicht nur Waren und Dienstleistung, sondern auch Personen frei bewegen. Die Grenzüberschreitung ist zur Alltäglichkeit geworden. Durch die Zunahme der Mobilität der Steuerpflichtigen und der grenzüberschreitenden Transaktionen, als auch durch die Internationalisierung der Finanzinstrumente wird es immer schwieriger, mit den herkömmlichen Mitteln die Steuern ordnungsgemäß festzusetzen. Da solche Schwierigkeiten auch den Steuerbetrug und die Steuerhinterziehung begünstigen können ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten effektiv zusammenarbeiten. Informationen müssen insbesondere für eine korrekte Steuerfestsetzung nicht mehr nur innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zügig beschafft werden, sondern auch von den anderen Mitgliedstaaten. Dieses Erfordernis spiegelt sich insbesondere in Artikel 7 der Amtshilferichtlinie wider, in dem Fristen für die Bearbeitung eingeführt werden.

Auf Grund dieser geänderten Rahmenbedingungen ist es sachlich gerechtfertigt, die nunmehr aktualisierten Amtshilferegeln im EU-Amtshilfegesetz in den Kreis der Ausnahmetatbestände des § 117 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz AO aufzunehmen. Durch die Einfügung in § 117 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz AO wird von der zwingenden Anhörung beim Rechts- und Amtshilfeverkehr von Steuern die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden Abstand genommen. Hiermit wird ein Gleichlauf bei der Anhörung in Fällen erreicht, in denen die Umsatzsteuer betroffen ist.

Statt der zwingenden Anhörung greift die Ausgangsregelung des § 117 Absatz 4 Satz 3, erster Halbsatz AO. Danach gilt bei der Übermittlung von Informationen und Unterlagen für den inländischen Beteiligten § 91 AO entsprechend. Demnach soll der Beteiligte angehört werden. Das erfordert in jedem Einzelfall eine eigene Ermessensentscheidung der Finanzbehörde. Bei dieser Entscheidung hat die Finanzbehörde die berechtigten Interessen des Beteiligten zu berücksichtigen. Bestehen Zweifel, ob die berechtigten Interessen des Beteiligten berücksichtigt wurden, ist er anzuhören. Eine Ausnahme von der hier kodifizierten Anhörungsregelung stellt der automatische Informationsaustausch nach § 7 EU-

Amtshilfegesetz dar. In diesen Fällen ist eine Anhörung nicht erforderlich (§ 7 Absatz 2 EUAHiG).

Darüber hinaus sieht das EU-Amtshilfegesetz zum Schutz des Steuerpflichtigen auch Ablehnungsmöglichkeiten vor. Es ist beispielsweise möglich die Erteilung von Informationen abzulehnen, wenn ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben würde (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 EUAHiG).

Zu Nummer 12:

§ 139 Absatz 2 Satz 2

Vgl. Begründung zu Artikel 10 Nummer 2.

Zu Nummer 13:

§ 141 Absatz 1 Satz 4 - aufgehoben -

Für einen buchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des Handels- bzw. Steuerrechts. Danach hat die Bewertung des stehenden Holzes als nicht abnutzbares Anlagevermögen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 EStG grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfolgen. Ein Gewinn ist erst bei Veräußerung oder Entnahme des Holzes ggf. nach dem Einschlag und der Aufbereitung auszuweisen. Ein Wahlrecht besteht insoweit nicht.

Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1998 endeten, konnten Land- und Forstwirte auch den höheren Teilwert ansetzen, wenn das den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprach. Diese Bewertungsmöglichkeit ist mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, abgeschafft worden.

Die jährliche Bestandsaufnahme braucht sich daher aus steuerlichen Gründen nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Da sich dies bereits aus den allgemeinen Bewertungsvorschriften ergibt, bedarf es keiner zusätzlichen Regelung in § 141 Absatz 1 Satz 4 AO.

Zu Nummer 14:

§ 150 Absatz 6 Satz 5

Vgl. Begründung zu Artikel 10 Nummer 2.

Zu Nummer 15:

§ 152 Absatz 5 Satz 3

Vgl. Begründung zu Artikel 10 Nummer 2.

Zu Nummer 16:

§ 156 Absatz 1 Satz 2

Vgl. Begründung zu Artikel 10 Nummer 2.

Zu Nummer 17:

§ 200 Absatz 1 Satz 4

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung von § 97 Absatz 2 AO (vgl. Artikel 10 Nummer 9 Buchstabe b)

Zu Nummer 18:

§ 208 Absatz 1 Satz 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Aufhebung von § 97 Absatz 2 AO (vgl. Artikel 10 Nummer 9 Buchstabe b)

Zu Nummer 19:

§ 224 Absatz 2 Nummer 1

Bereits im Jahr 2002 wurde von der Deutschen Post AG die Möglichkeit der Zahlung durch Postanweisung abgeschafft. Durch die redaktionelle Änderung wird diesem Umstand nunmehr Rechnung getragen.

Zu Nummer 20:

§ 259 Satz 2 - aufgehoben -

Gemäß § 259 Satz 1 AO soll der Vollstreckungsschuldner in der Regel vor Beginn der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt werden. Dieses Mahnverfahren wird in der Praxis in einem automatisierten Verfahren von den Finanzbehörden selbst durchgeführt. Die Möglichkeit der Mahnung durch einen Postnachnahmeauftrag spielt im Besteuerungsverfahren der Finanzbehörden daher keinerlei praktische Rolle. Mangels praktischer Relevanz und vor dem Hintergrund von Normenklarheit und Normenkontrolle ist der Satz 2 daher zu streichen.

Zu Nummer 21:

§ 363 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon der EuGH nunmehr als Gerichtshof der Europäischen Union bezeichnet wird. Ferner wird nunmehr auch im Wortlaut der Vorschrift deutlich, dass die Berufung auf ein Verfahren, das bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (der kein Organ der Europäischen Union ist) anhängig ist, keine Verfahrensruhe nach § 363 Absatz 2 Satz 2 AO bewirken kann. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein (vgl. Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 16. November 2011 - 3 K 269/11 -).

Zu Nummer 22:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

§ 382 Absatz 1 und 4

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach den Artikeln 1 und 13 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nunmehr als Europäische Kommission bezeichnet wird.

Zu Nummer 23:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 172 Absatz 3 Satz 1, § 367 Absatz 2b Satz 1, § 379 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 382 Absatz 1 Nummer 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist. Ferner wird durch die Änderungen nachvollzogen, dass nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon der Europäische Gerichtshof (EuGH) nunmehr als Gerichtshof der Europäischen Union bezeichnet wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 1 Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 2:

§ 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 5 Absatz 2

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

§ 8 Absatz 1 Nummer 1

Die mit der Regelung eingeräumte Option, die Feuerschutzsteueranmeldung elektronisch abzugeben, dient der Modernisierung und Vereinfachung des Verfahrens. Im Hinblick auf die Anmeldung der Versicherungsteuer wird künftig ebenfalls Entsprechendes gelten.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 8 Absatz 2 Satz 2

Im Interesse des Bürokratieabbaus wird außerdem der maßgebliche Betrag für eine vierteljährliche Anmeldung der Feuerschutzsteuer verdoppelt. Dies verringert den Erfüllungsaufwand für Verwaltung und Wirtschaft und entlastet insbesondere kleinere Versicherungsunternehmen. Im Übrigen wird auch mit dieser Maßnahme eine für den Bereich der Versicherungssteuer vorgesehene entsprechende Regelung im Feuerschutzsteuergesetz nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 8 Absatz 2 Satz 3 - neu -

Ebenfalls der Aufwandsminderung dient die Regelung im neuen Satz 3 der Vorschrift: Die Einführung einer Betragsgrenze von 400 Euro für Kleinversicherer ermöglicht diesen die Abgabe einer Feuerschutzsteueranmeldung nur einmal pro Jahr. Auch in diesem Fall ist eine inhaltlich ähnliche Regelung für den Bereich der Versicherungssteuer geplant.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

Die Änderungen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Die Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e - neu -

Die Berücksichtigung des freiwilligen Wehrdienstes in § 32 EStG wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 2 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG wird inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Buchstabe b:

§ 2 Absatz 3 - aufgehoben -

Die Aufhebung des § 32 Absatz 5 EStG wird inhaltsgleich im BKGG nachvollzogen.

Zu Nummer 2:

§ 20 Absatz 9 - neu -

Die Änderungen zur Anwendungsregelung in § 52 Absatz 40 EStG werden inhaltsgleich für das BKGG übernommen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken):

Zu Nummer 1:

§ 2 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 - neu -, Absatz 6 Satz 3 - neu -

Die Steuerstatistiken bilden eine wichtige Informationsgrundlage für Politik, Wissenschaft und Gesellschaft; gleichzeitig werden sie für fiskalpolitische Aufgaben herangezogen. Von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder werden die Steuerstatistiken vor allem zur Gesetzesfolgenabschätzung genutzt. Die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten ist dafür von grundlegender Bedeutung.

Zur Verbesserung der steuerstatistischen Datenbasis - insbesondere für Aufgabenstellungen des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder - wurde deshalb mit dem Jahressteuergesetz 2008 eine grundlegende Reform der Steuerstatistiken eingeleitet. Für die Statistiken zu den Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wurde damit eine jährliche Periodizität festgelegt. Darüber hinaus wurde neben der bislang bereits jährlich durchgeführten Umsatzsteuerstatistik der Voranmeldungen mit der Umsatzsteuerstatistik der Veranlagungen eine neue Statistik eingeführt. Gleichzeitig wurde die Lohnsteuerzerlegung von der Periodizität der Einkommensteuerstatistik entkoppelt und auf eine jährliche Periodizität umgestellt. Dagegen sind zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer dreijährliche Bundesstatistiken gesetzlich angeordnet; daneben ist dem Statistischen Bundesamt die jährliche Aufbereitung von Daten zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer übertragen worden, die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens bei den Länderfinanzverwaltungen anfallen (Geschäftsstatistiken nach §§ 2a bis 2c StStatG).

Die parallele Aufbereitung von Bundes- und Geschäftsstatistiken zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer führt jedoch zu Kohärenzproblemen und Effizienzverlusten in der Steuerstatistik. Durch die Gesetzesänderung werden die dreijährlichen Bundesstatistiken durch jährliche Bundesstatistiken ersetzt; die jährlichen Geschäftsstatistiken zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer werden eingestellt. Die jährlichen Bundesstatistiken zur Einkommensteuer werden ab 2012, zur Körperschaftsteuer ab 2014 und zur Gewerbesteuer ab 2011 durchgeführt; entsprechend werden die Geschäftsstatistiken für die Veranlagungsjahre 2011, 2012 bzw. 2009 letztmals abgewickelt. Es entsteht eine umfassende steuerstatistische Datenbasis, die im Rahmen des im Aufbau befindlichen steuerstatistischen Gesamtsystems den Bedarf der Nutzer an aktuellen und flexibel auswertbaren Informationen erfüllt.

Die Einführung der jährlichen Periodizität für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerstatistik stellt die konsequente und zielkonforme Fortführung des mit dem Jahressteuergesetz 2008 (Artikel 18) begonnenen Prozesses zur Schaffung eines integrierten steuerstatistischen Gesamtsystems auf der Grundlage dezentraler Steuerstatistiken dar. Dies liegt im gleichgelagerten Interesse des Bundes und der Länder und hat folgende Konsequenzen:

- Die in fiskalpolitischer Hinsicht bedeutsamen Steuerstatistiken werden zukünftig wieder zur Gänze nach einheitlichen Grundsätzen gemäß der in der amtlichen Statistik zwischen Bund und Ländern praktizierten föderalen Arbeitsteilung (Methodenzustän-

digkeit: Bund; Durchführungszuständigkeit: Länder) erstellt; damit werden parallele Aufbereitungen vermieden.

- Dem Informationsbedarf des Bundes, der Länder und der Wissenschaft (Hochschulen, Forschungsinstitute), der u. a. aus der Quantifizierung und Beurteilung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen im Hinblick auf die konjunkturelle Entwicklung sowie die öffentlichen Haushalte resultiert, wird durch die Bereitstellung aktueller und belastbarer Daten in einem größeren Maße als bisher entsprochen. Bund und Ländern können bereits vor Abschluss der Plausibilisierung der Bundesstatistiken Daten zur Verfügung gestellt werden.
- Es ist eine hohe Datenqualität, vornehmlich auf regionaler Ebene, gewährleistet. Dies ist in der räumlichen Nähe der statistischen Ämter der Länder zu den Steuerpflichtigen begründet (Kenntnis regionaler und fachlicher Gegebenheiten). Gleichzeitig werden Datenlücken, die bei den Geschäftsstatistiken (insbesondere bei der Einkommensteuerstatistik) systemimmanent sind, geschlossen.
- Die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird jährlich und damit wesentlich zeitnäher möglich. Die Zuweisung des Aufkommens an dieser Gemeinschaftssteuer orientiert sich damit in einem höheren Maße an aktuellen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Die Geschäftsstatistik kann dies - u. a. wegen der von der Bundesstatistik abweichenden Datenbasis - nicht leisten.
- Die Verteilungsrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen kann auf aktuellere Daten der Einkommen- und Körperschaftsteuer zurückgreifen.

Zu Nummer 2:

§ 2a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der jährlichen Geschäftsstatistik zur Einkommenssteuer wird auf die Begründung zu Artikel 14 Nummer 1 verwiesen.

Die staatlich geförderte kapitalgedeckte Altersvorsorge („Riester-Rente“) beruht auf zwei unterschiedlichen Komponenten: Zulagenförderung und steuerliche Förderung.

Für die statistische Aufbereitung der Inanspruchnahme der Zulagen erhält das Statistische Bundesamt nach § 5 Nummer 2 StStatG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 StStatG Zulagendaten von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund („zentrale Stelle“), die steuerliche Förderung wird auf der Grundlage der übermittelten Daten des BMF in der Einkommensteuerstatistik dargestellt. Die Daten beider Quellen werden beim Statistischen Bundesamt auf Individualebene zusammengeführt und ausgewertet.

Die Zusammenführung ist aus methodischen Gründen schwierig und fehlerbelastet. Zudem ist der Zusatznutzen der zusammengeführten Daten gering zu bewerten: Isolierte Ergebnisse zur Zulagenförderung werden von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen veröffentlicht, Veröffentlichungen über die steuerliche Förderung werden vom Statistischen Bundesamt vorgenommen.

Durch den Verzicht auf die Aufbereitung der Inanspruchnahme der Zulagen ab dem Veranlagungsjahr 2011 werden im Rahmen der Einkommensteuerstatistik die Aufbereitungen und Auswertungen zur „Riester-Rente“ auf die steuerliche Förderung beschränkt.

Zu Nummer 3:

§ 2b Absatz 1 Satz 2

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der jährlichen Geschäftsstatistik zur Körperschaft- und Gewerbesteuer wird auf die Begründung zu Artikel 14 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4:

§ 6 Absatz 1 Satz 1

Da § 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken aufgehoben worden ist, kann der entsprechende Verweis in § 6 Absatz 1 entfallen.

Zu Nummer 5:

§ 7 Absatz 7 Buchstabe g und h - neu -

In Absatz 7 ist geregelt, ab welchem Jahr die Absätze 1 bis 6b erstmals für die Übermittlung von Angaben aus den in Absatz 7 genannten Bundesstatistiken gelten. Die bisher fehlenden Bundesstatistiken zur Gewerbesteuer sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden ergänzend aufgenommen.

Zu Nummer 6:

Zu Buchstabe a:

§ 7a Absatz 2a - neu -

Wichtige Untersuchungen zu Steuerrechtsänderungen im Bereich der Einkommensteuer lassen sich nur durch die Analyse von im Längsschnitt zusammengeführten Daten durchführen. Die Bundesstatistik zur Einkommensteuer war bisher für diesen Zweck ungeeignet, da sie nur im dreijährlichen Turnus durchgeführt wurde. Auf Grund der Häufigkeit von Steuerrechtsänderungen ist eine jährliche Betrachtung bei Längsschnittuntersuchungen notwendig. Das „Taxpayerpanel“ wurde daher mit der jährlichen Statistik zur Einkommensteuer (Geschäftsstatistik) nach § 2a StStatG aufgebaut.

Die jährliche Geschäftsstatistik wird mit Ablauf des Veranlagungsjahres 2011 eingestellt. Mit dem Übergang zu einer jährlichen Bundesstatistik ab dem Veranlagungsjahr 2012 ist zu regeln, dass die im Längsschnitt zusammengeführten Einzeldaten aus der jährlichen Geschäftsstatistik mit den Einzeldaten aus der jährlichen Bundesstatistik zusammengeführt werden dürfen, um einen Bruch in der zeitlichen Darstellung der Verläufe zu verhindern. Da die Bundesstatistik die Funktion der jährlichen Einkommensteuerstatistik übernimmt, ist das „Taxpayerpanel“ mit diesen Daten fortzuführen.

Zu Buchstabe b:

§ 7a Absatz 3 Satz 1

In Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu Absatz 2a.

Zu Artikel 15 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 5 Absatz 1 Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 5 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe d - neu -

Die sachliche Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern für die Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeiten nach § 26a Absatz 1 Nummer 5 und 6 Umsatzsteuergesetz ergibt sich derzeit aus der sinngemäßen Anwendung des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 409 Satz 1, § 387 Absatz 1 der Abgabenordnung. Mit der Ergänzung wird in § 5 Finanzverwaltungsgesetz nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass das Bundeszentralamt für Steuern diese Aufgabe wahrnimmt.

Zu Buchstabe b:

§ 5 Absatz 1 Nummer 10

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Die geltende Regelung sieht die Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung vor. Ab 1. Januar 2007 ist die Bescheinigung nach Artikel 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) zu erteilen.

Zu Buchstabe c:

§ 5 Absatz 1 Nummer 20

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an die Änderung des § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127).

§ 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, sind die steuerrechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe d:

§ 5 Absatz 1 Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Verweises auf das geltende Unionsrecht.

Zu Nummer 2:

§ 21 Absatz 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an die Änderung des § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127).

§ 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabga-

ben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, sind die steuerrechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes):

Allgemeines zum neuen Verfahren der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung

Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) wurde in § 15 Absatz 1 Satz 2 bis 5 - neu - des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) eine Regelung aufgenommen, nach der das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung erlassen kann, die die elektronische Übermittlung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des 5. VermBG (Anlage VL) vorschreibt. Der Ersatz der Anlage VL durch eine elektronische Vermögensbildungsbescheinigung ist Voraussetzung für die papierlose Steuererklärung. Sie stellt damit einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens dar (s. auch Einzelbegründung in der BR-Drs. 547/08 vom 8. August 2008). Durch IT-gestützte Verfahren (eGovernment) sollen unnötige Bürokratiekosten für Unternehmen und Bürger abgebaut und die Verwaltung moderner, leistungsfähiger und effizienter werden. Ziel ist auch, Arbeitnehmern ein vorausgefülltes Einkommensteuerformular in elektronischer Form als Dienstleistung der Steuerverwaltung bereitzustellen (vorausgefüllte Steuererklärung - VaSt). Um diesen Service für die Bürger so nutzerfreundlich wie möglich zu gestalten, indem möglichst viele Daten vorausgefüllt werden, benötigt die Steuerverwaltung die Daten der Anlage VL in elektronischer Form.

Mit der Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994) durch dieses Änderungsgesetz wird die Datenübermittlung der für die Festsetzung und Auszahlung einer Arbeitnehmer-Sparzulage erforderlichen Angaben geregelt. An Stelle der Anlage VL (in Papierform) tritt nunmehr die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung. Dabei werden in Anlehnung an die Regelungen im Einkommensteuergesetz - EStG - (siehe z. B. § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 2a und § 10a Absatz 2a in Verbindung mit Absatz 5 EStG) die Vorgaben für den Nachweis der vermögenswirksamen Leistungen gegenüber der Finanzverwaltung und für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage im Fünften Vermögensbildungsgesetz und nicht in der entsprechenden Verordnung verankert. Nach dem Steuerbürokratieabbaugesetz war dies noch anders vorgesehen. Die erforderlichen Regelungen werden so rechtssicher im Gesetz verankert.

Zu Nummer 1:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1

Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann von der Finanzverwaltung nur gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer der Finanzverwaltung die für die Festsetzung und Auszahlung erforderlichen Angaben mitteilt. Bisher genügt der Arbeitnehmer der Beibringungspflicht, wenn er die vermögenswirksamen Leistungen durch die Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 des 5. VermBG (Anlage VL) nachweist (§ 14 Absatz 4 Satz 3 des 5. VermBG). Künftig genügt der Arbeitnehmer dieser Obliegenheit, indem er in die Übermittlung der erforderlichen Daten vom Unternehmen, Institut oder dem § 3 Absatz 3 des 5. VermBG genannte Gläubiger mittels elektronischer Vermögensbildungsbescheinigung einwilligt und seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung - AO -) mitteilt. Damit entfällt die Vorlage der Anlage VL in Papierform. Der Aufwand auf Seiten des Arbeitnehmers zur Erlangung der Arbeitnehmer-Sparzulage als auch der Aufwand für die Verwaltung wird auf ein Minimum reduziert.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

§ 14 Absatz 4 Satz 3 - aufgehoben-

Die Aufhebung des Satzes 3 steht im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung. Die Vorlage der Anlage VL in Papierform ist dann nicht mehr Voraussetzung für die Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage.

Zu Buchstabe b:

Allgemeines zu § 14 Absatz 5 und 6

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) wurde die zweijährige Antragsfrist für die Arbeitnehmer-Sparzulage gestrichen. Anträge können seitdem bis zum Ablauf der - grundsätzlich vierjährigen - Festsetzungsfrist nach § 169 AO wirksam gestellt werden. Da die Arbeitnehmer-Sparzulage nur auf Antrag festzusetzen ist, gilt die Anlaufhemmung des § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO nicht (vgl. BFH-Urteil vom 14. April 2011 - VI R 53/10 -, BStBl II S. 746). Allerdings begründet ein vor Fristablauf gestellter Antrag auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage ggf. eine Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 171 Absatz 3 AO.

Mit Änderungen von § 14 Absatz 5 und 6 des 5. VermBG durch dieses Änderungsgesetz werden bisher unterbliebene verfahrensrechtliche Folgeänderungen zu Gunsten der Arbeitnehmer nachgeholt.

§ 14 Absatz 5

§ 14 Absatz 5 Satz 1 des 5. VermBG soll bewirken, dass eine Ablehnung der Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage wegen Überschreitung der Einkommengrenzen des § 13 Absatz 1 des 5. VermBG aufzuheben und statt dessen nun nachträglich die Arbeitnehmer-Sparzulage festzusetzen ist, wenn sich aus der geänderten Einkommensteuerfestsetzung erstmals ergibt, dass die Einkommengrenzen nicht überschritten sind. Diese Regelung ist an § 35b Absatz 1 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) angelehnt. Der Einkommensteuerbescheid wird dadurch nicht zum Grundlagenbescheid für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulagen im Sinne von § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO, wirkt zu Gunsten der Arbeitnehmer aber im Ergebnis ebenso. Die Nachholung der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist von Amts wegen (grundsätzlich verbunden mit der Änderung der Einkommensteuerfestsetzung) vorzunehmen. Ein erneuter Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist daher entbehrlich.

Damit die Nachholung der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht am Eintritt der Festsetzungsverjährung scheitert, soll § 14 Absatz 5 Satz 2 des 5. VermBG den Ablauf der Festsetzungsfrist der Arbeitnehmer-Sparzulage für den Zeitraum von einem Jahr ab Bekanntgabe des geänderten Einkommensteuerbescheides hemmen. Dies betrifft solche Fälle, in denen die maßgebliche Änderung der Einkommensteuerfestsetzung im letzten Jahr der Festsetzungsfrist der Arbeitnehmer-Sparzulage oder erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt. Diese an § 171 Absatz 10 Satz 1 AO angelehnte Regelung begründet eine bereichsspezifische Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist. Die Frist von einem Jahr ist dabei als ausreichend anzusehen, da die Folgeänderung bei der Arbeitnehmer-Sparzulage von Amts wegen mit der Änderung der Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden soll.

Hatte der Arbeitnehmer bis zum Erlass des geänderten Einkommensteuerbescheids in der Annahme, die Einkommengrenzen des § 13 Absatz 1 des 5. VermBG überschritten zu haben, keine Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt oder wurde über einen solchen Antrag bis zum Erlass des geänderten Einkommensteuerbescheids noch nicht entschieden,

soll die Ablaufhemmung nach § 14 Absatz 5 Satz 2 des 5. VermBG nach Satz 3 der Vorschrift entsprechend gelten. Dies hat zur Folge, dass bis zum Ablauf der entsprechend verlängerten Festsetzungsfrist nachträglich die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt und festgesetzt werden kann.

Stand schon vor Ergehen des geänderten Einkommensteuerbescheids fest, dass die Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden, verlängert sich die Festsetzungsfrist nicht; in diesen Fällen kann nur innerhalb der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren ein Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage gestellt werden.

§ 14 Absatz 6

Mit einer Verlängerung der Festsetzungsfrist um bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Änderung des Prämienanspruchs wird erreicht, dass der Arbeitnehmer bei fehlerhafter Beantragung einer Wohnungsbauprämie für vermögenswirksame Leistungen - wie schon bisher - ein Jahr nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Änderung des Prämienanspruchs Zeit hat, die Arbeitnehmer-Sparzulage erstmalig zu beantragen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Überschrift § 15

Die Überschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1

Die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung ersetzt die Anlage VL in Papierform. Sie ist spätestens bis zum 28. Februar des der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

Eine Übermittlung bis zum 28. Februar trägt den Interessen der Anbieter, Unternehmen, Institute etc. (Vorbereitungsarbeiten für die Datenübermittlung nach Ablauf des Kalenderjahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen) und den Interessen der Arbeitnehmer (Abgabe und Bearbeitung der Einkommensteuererklärung beim bzw. durch das Wohnsitzfinanzamt) Rechnung. Eine Übermittlung bis zum 28. Februar läuft u. a. auch konform mit der Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) und der Daten zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 10 Absatz 2a EStG) sowie den Altersvorsorgebeiträgen (§ 10a Absatz 5 EStG).

Die elektronische Vermögensbildungsbescheinigung ist auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Diese Daten sind dann nach einem entsprechenden Antrag des Arbeitnehmers Grundlage für die Festsetzung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage.

Voraussetzung für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage ist, dass der Arbeitnehmer gegenüber dem Mitteilungspflichtigen in die Datenübermittlung eingewilligt und ihm seine Identifikationsnummer (§ 139b AO) mitgeteilt hat. Der Arbeitnehmer soll selbst bestimmen können, ob die ihn betreffenden Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Dem Recht auf informelle Selbstbestimmung des Arbeitnehmers wird dadurch Rechnung getragen.

Die erforderliche Einwilligung des Arbeitnehmers zur Datenübermittlung gilt auch als erteilt, wenn der Mitteilungspflichtige den Arbeitnehmer schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird, wenn der Arbeitnehmer dem nach Erhalt dieser schriftlichen Information nicht innerhalb einer angemessenen Frist (z. B. von vier Wochen) widerspricht. Dieses Verfahren vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand.

Werden die erforderlichen Daten trotz der vorliegenden Einwilligung nicht übermittelt, kann der Arbeitnehmer den Nachweis vermögenswirksam angelegter Leistungen in anderer Weise erbringen. Dies ist geboten, wenn die Datenübermittlung vom Mitteilungspflichtigen z. B. aus technischen Gründen in elektronischer Form ausgeblieben ist oder die elektronische Übermittlung eine unbillige Härte darstellen würde. Letzteres ist insbesondere bei kleinen Arbeitgebern, bei denen die vermögenswirksamen Leistungen im Unternehmen angelegt werden, der Fall. Für eine geringe Anzahl von Arbeitnehmern muss kein System der Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung eingerichtet werden. Erfolgt trotz einer grundsätzlichen Einwilligung keine Datenübermittlung, weil der Arbeitnehmer seine Identifikationsnummer nicht mitgeteilt hat, ist ein Nachweis vermögenswirksam angelegter Leistungen in anderer Weise nicht möglich.

Zu Dreifachbuchstabe bbb:

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 - neu -

Nach Nummer 1 hat der Mitteilungspflichtige den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Arbeitnehmers zu übermitteln. Diese Daten enthält bereits die bisherige Anlage VL. Durch die elektronische Übermittlung erweitert sich der Umfang der der Finanzverwaltung mitgeteilten Daten nicht.

Zu Dreifachbuchstabe ccc:

§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nummer 1 vor der bisherigen Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 15 Absatz 1 Satz 2 bis 7 - neu -

Die Sätze 2 bis 5 enthalten die zeitlichen Vorgaben zur Einwilligung in die Datenübermittlung sowie die Regelungen zur Fortgeltung und zum Widerruf dieser Einwilligung. Die Regelungen lehnen sich an die bereits bestehenden Regelungen in § 10 Absatz 2a EStG an.

Satz 3 bestimmt, dass der Arbeitnehmer dem Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer mitzuteilen hat, da dem Anbieter, Unternehmen, Institut etc. die Identifikationsnummer regelmäßig nicht bekannt ist. Die Übermittlung der Identifikationsnummer mit der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung ist erforderlich, damit innerhalb der Finanzverwaltung die eingehenden Daten entsprechend zugeordnet werden können und somit die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage vom zuständigen Sachbearbeiter vorgenommen werden kann.

Satz 6 bestimmt, dass der Arbeitnehmer über den Inhalt der Datenübermittlung zu unterrichten ist. Dem Informationsbedürfnis des Arbeitnehmers wird dadurch Rechnung getragen. Die Unterrichtung kann z. B. in einem ohnehin erstellten Jahreskontoauszug, einer entsprechenden Jahresbescheinigung etc. geschehen.

Satz 7 bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der Mitteilungspflichtige die Daten an die Finanzverwaltung zu übermitteln hat, wenn die Einwilligung nach Ablauf des Kalenderjahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen, jedoch innerhalb der Zweijahresfrist nach Satz 2 abgegeben wird.

Zu Nummer 4:

§ 17 Absatz 13 - neu -

Derzeit ist noch offen, wann die praktischen Vorbereitungen für die Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung abgeschlossen sein werden. Deshalb wird in Satz 1 geregelt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften im Zusammenhang mit der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitzuteilen ist. Der Zeitpunkt wird so zu wählen sein, dass dem Arbeitnehmer ausreichend Zeit verbleibt, der Datenübermittlung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des 5. VermBG zuzustimmen. Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung gelten über Satz 2 die derzeit bestehenden Regelungen fort, d. h. die Anlage VL ist von den Anbietern, Unternehmen, Instituten etc. in Papierform zu erteilen.

Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

§ 5 Absatz 1 - aufgehoben -

§ 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBDV 1994) und damit die Vorgaben für die Anlage VL (in Papierform) werden aufgehoben. Die Aufhebung steht im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung (§§ 13 und 14 Absatz 4 sowie § 15 des 5. VermBG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes).

Zu Buchstabe b:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c:

§ 5 Absatz 3

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

§ 5 Absatz 4 Satz 1

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

§ 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 - neu -

Derzeit ist noch offen, wann die praktischen Vorbereitungen für die Übermittlung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung abgeschlossen sein werden; siehe §§ 13 und 14 Absatz 4, §§ 15 und 17 Absatz 13 des 5. VermBG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes und die entsprechende Gesetzesbegründung.

Deshalb wird in § 11 Absatz 1 Satz 2 - neu - VermBDV 1994 geregelt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Folgeänderungen in der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitzuteilen ist. Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Datenübermittlung nach § 15 Absatz 1 des 5. VermBG gelten über § 11 Absatz 1 Satz 2 VermBDV 1994 die derzeit bestehenden Regelungen fort, d. h. die Anlage VL ist vom Anbieter, Unternehmen, Institute etc. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform zu erteilen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bewertungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 48a Satz 3 - neu -

Mit der Anfügung des Satzes 3 wird klargestellt, welche Fälle der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1157) mit der speziellen Regelung des § 48a erfassen wollte.

Zu Nummer 2:

§ 205 Absatz 4 - neu -

Die Anwendungsregelung trägt dem Stichtagsprinzip des Bewertungsgesetzes Rechnung. Zur Vermeidung einer verworrenen Rechtslage wird der Zeitpunkt der materiell-rechtlichen Änderung auf den 1. Januar 2011 bestimmt.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Artikel 19 Absatz 1 bestimmt, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Änderungen grundsätzlich am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Damit tritt auch das neue EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1), mit dem die Amtshilferichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, einschließlich der redaktionellen Folgeänderungen fristgerecht am 1. Januar 2013 in Kraft (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Amtshilferichtlinie).

Die Änderungen der §§ 14 und 14a UStG (Artikel 9 Nummer 5 und 6) treten ebenfalls zum 1. Januar 2013 in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften nach Artikel 2 dieser Richtlinie bis zu diesem Zeitpunkt in das nationale Recht umgesetzt haben.

Zu Absatz 2:

Die Änderungen der §§ 24b, 32 und 52 Absatz 38 und 40 EStG sowie der §§ 2 und 20 Absatz 9 BKG (Artikel 2 Nummer 11, 12, 27 Buchstabe c und d sowie Artikel 13) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Damit wird gewährleistet, dass Kindergeld auch für Kinder, die bereits einen freiwilligen Wehrdienst leisten, gezahlt wird.

Die Änderungen des § 43b Absatz 2 EStG, § 52 Absatz 55a sowie 55c und 55d - aufgehoben - EStG, der Anlage 2 zu § 43b EStG, des § 8b Absatz 9 KStG, § 34 Absatz 7 KStG sowie § 9 Nummer 7 Satz 1 GewStG

(Artikel 2 Nummer 20, 27 Buchstabe f und g und Nummer 31 sowie Artikel 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b) treten ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Die Anpassungen an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie sind zu diesem Zeitpunkt in nationales Recht umzusetzen.

Zu Absatz 3:

Artikel 19 Absatz 3 legt fest, dass die Änderungen in Artikel 2 Nummer 6, 10, 17 Buchstabe a, Nummer 26, 27 Buchstabe h, Nummer 28 Buchstabe a, Nummer 29 und 30, Artikel 3 Nummer 4 und 5, Artikel 8, 9 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4 und 7 bis 13, Artikel 10 Nummer 1 bis 10 und 12 bis 23, Artikel 11, 12 Nummer 1 und Artikel 14 bis 18 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 4:

Die Regelung zum Inkrafttreten der ertragsteuerlichen Änderungen für Elektrokraftfahrzeuge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3, § 6 Absatz 1 Nummer 4, § 8 Absatz 2 Satz 4 und § 52 Absatz 16 Satz 11 EStG (Artikel 2 Nummer 4, 5, 7 und 27 Buchstabe b) ist erforderlich, um vor dem Hintergrund einer Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission der Bestimmung des Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV zu genügen und entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 5:

Das mit dem Inkrafttreten des EU-Amtshilfegesetzes veraltete EG-Amtshilfe-Gesetz tritt am selben Tage außer Kraft.

**Zu Anlage 1 (Anlage 2
(zu § 43b)**

Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU):

Die Anlage 2 zu § 43b EStG wird an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.